

Handbuch

Ergänzenden Richtlinien für die Ausgestaltung der Sozialhilfe

Änderungsverzeichnis:

Datum	Beschluss	Thema	Erledigt durch
17.12.2022	2022-326	Leistungsvereinbarung mit der Fachstelle für Schuldenberatung Kanton Zürich	E. Tschanz
06.01.2024	2023-298	Wohnungskosten	E. Tschanz
20.08.2024	2024-174	Quellensteuer und Sozialhilfebezug	E. Tschanz
19.11.2024	2024-264	Grundbedarf - Änderung in der Verordnung zum Sozialhilfegesetz (SHV)	E. Tschanz
19.11.2024		Unterstützungsrichtlinien nach Asylfürsorge- und Nothilfeverordnung	E. Tschanz
09.07.2025	2025-162	Subsidiäre WSH bei fallrelevantem Vermögensverzicht	E. Tschanz

Inhaltsverzeichnis

Asyl	1
Unterstützungsrichtlinien nach Asylfürsorge und Nothilfeverordnung	1
Unterkunftspauschale für Schutzbedürftige und Personen in der Notfallhilfe	11
A	13
AHV-Mindestbeiträge	13
Amtliche Dokumente und ausländerrechtliche Grundlagen	15
Ausländerrechtliche Gebührenordnung	17
Arbeits- und soziale Integrationsmassnahmen	22
B	25
Brillen und Kontaktlinsen	25
E	27
Einkommensfreibetrag (EFB)	27
Einsatz im «Wegweiser» des Zweckverbands SNH	29
Eintritts- und Austrittsschwelle für den Sozialhilfebezug	31
F	33
Freiwillige Leistungen	33
G	35
Gerichtliche Verfahren	35
Grundbedarf WSH	37
I	44
Integrationszulage (IZU) für Nicht-Erwerbstätige	44
IZU für Jugendliche und jung Erwachsene – Mittelschule, 10. Schuljahr oder Studium 47	
K	48
Kinderbetreuungskosten (Pflegefamilien/Pflegegeld, Hort, Krippe)	48
Freizeitaktivitäten, Schullager, Musikunterricht u.ä.	50
Kindesschutzmassnahmen durch die KESB	52
Krankheits- und Behinderungskosten / Spitex—Dienste	54
Kompetenz Kürzungsbeschlüsse	56
Kürzung und Einstellung WSH	57
Kinderschutzmassnahmen und begleitetes Besuchsrecht	59
M	61
Mietkaution (Mietzinsdepot) und Garantieerklärung	61

N		63
	Nebenkosten bei stationärem Aufenthalt	63
	Notunterstützung	65
O		67
	Observation nach § 48a Sozialhilfegesetz SHG	67
Q		69
	Quellensteuer und Sozialhilfebezug	69
R		71
	Rechtsvertretungskosten	71
S		73
	Leistungsvereinbarung mit der Fachstelle Schuldenberatung Kanton Zürich	73
	Alternativen für Sozialhilfe für über 55-Jährige	75
	Sozialdetektei	77
U		79
	Umzugs-, Wohnungsreinigungs- und Abgabekosten / Entsorgungskosten / Lagerkosten für den persönlichen Hausrat	79
V		81
	Verkehrsauslagen	81
	Vermögensverzicht	83
	Verpflegung auswärtige	85
	Prämien der Privathaftpflicht- und Hausratversicherung / Selbstbehalte	87
	Verkehrsauslagen für Schüler/innen von Samstagern	89
W		90
	Wohnungskosten	90
	Wohnungseinrichtung / erstmalige oder ergänzende	93
	Berechnungsmodalität des Grundbedarfs bei speziellen Wohn- und Lebensgemeinschaften	96
Z		98
	Zahnbehandlungskosten	98

Asyl

Unterstützungsrichtlinien nach Asylfürsorge und Nothilfeverordnung

1 Gültigkeit

Vorbehältlich des Regierungsratsbeschlusses wird die Sozialhilfeverordnung SHV per 1. Januar 2025 mit einer dreimonatigen Übergangsfrist angepasst. Die Teuerungsanpassung beim Grundbedarf beträgt 2.9% per 1. Januar 2025, analog den SKOS-Richtlinien. Die Gemeinde Richterswil setzt die Richtlinien per 1. Januar 2025 um. Die vorliegenden Richtlinien kommen bei Klientinnen und Klienten der Gemeinde Richterswil, die nach Asylfürsorge- oder Nothilfeverordnung im Kanton Zürich unterstützt werden, zur Anwendung.

1.1 Personen, die nach Asylfürsorgeverordnung (AfV) unterstützt werden

- Personen im laufenden Asylverfahren mit Ausweis N
- Schutzbedürftige mit Ausweis S
- Vorläufig aufgenommene Ausländer/innen mit Ausweis F.
- Personen, die nach Nothilfeverordnung (Nothilfe) unterstützt werden sind
- Personen ohne legalen Aufenthaltsstatus, die durch die kantonale Asylkoordination den Gemeinden weiterhin zugewiesen bleiben.

Falls die folgenden Unterstützungsrichtlinien keine explizite Unterscheidung vorgeben, gelten die Bestimmungen für alle oben genannten Personen mit Ausweis N, S, F oder ohne Ausweis.

Alle Auslagen für vorläufig aufgenommene Ausländer/innen, die länger als 7 Jahre in der Schweiz leben, gehen vollständig zu Lasten der Gemeinde Richterswil.

Für alle Klientinnen und Klienten, welche nach SHG und SKOS unterstützt werden, gelten diese Richtlinien nicht.

2 Voraussetzungen und Grundsätze

2.1 Überprüfung der Unterstützungsbedürftigkeit und Leistungsentscheid

Der Unterstützungsantrag bildet die Grundlage zur Prüfung der Unterstützungsbedürftigkeit. Zur Überprüfung der Unterstützungsbedürftigkeit werden sämtliche Einnahmen-, Ausgaben- und Vermögensbelege verlangt. Bei einer Neuzuteilung von Asylsuchenden vom Kanton verzichten wir auf die Prüfung der Einkommens- und Vermögenssituation. Falls Asylsuchende, die bereits von der Gemeinde Richterswil betreut werden, eine vorläufige Aufnahme erhalten, verzichten wir auf die Einkommens- und Vermögensprüfung.

Die fallführende Person stellt mindestens einmal pro Jahr alle zur Überprüfung notwendigen Dokumente zusammen und überprüft anhand der Unterlagen die Unterstützungsbedürftigkeit. Dies sind mindestens:

- ein vollständig ausgefüllter und unterschriebener Unterstützungsantrag,
- ein unterschriebenes Merkblatt über die Rechte und Pflichten,
- detaillierte Auszüge aller Bankkonten (ab 6 Monate vor Fallaufnahme),
- eine aktuelle Ausweiskopie aller Personen der Unterstützungseinheit sowie
- eine aktuelle Halterdatenauskunft des Strassenverkehrsamtes (ab dem 2. Unterstützungsjahr).

Alle notwendigen Dokumente werden im Dossier vollständig abgelegt oder eingescannt. Falls ein zwingendes Dokument nicht vorgelegt werden kann, begründet dies die fallführende Person in den Aktennotizen.

2.2 Eintritts- und Ablösegrenze

Zur materiellen Grundsicherung zählen:

- der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) gemäss Kapitel 3,
- die Wohnkosten inkl. Nebenkosten gemäss Kapitel 4,
- die KVG-Prämien inkl. allfällig regelmässig anfallender Selbstbehalte und Franchise sowie
- zwingend notwendige regelmässige situationsbedingte Leistungen (SIL) gemäss Kapitel 5.

Eintrittsgrenze

Die Unterstützungsbedürftigkeit wird ermittelt, indem sämtliche Einnahmen gemäss Kapitel 7 einer Unterstützungseinheit der materiellen Grundsicherung gegenübergestellt werden. Decken die Einnahmen die materielle Grundsicherung nicht, so besteht ein Anspruch auf Sozialhilfe.

NICHT massgebend für die Festlegung der Unterstützungsbedürftigkeit sind: EFB, IZU und weitere situationsbedingte Leistungen (SIL).

Austrittsgrenze

Die Unterstützungsbedürftigkeit wird ermittelt, indem sämtliche Einnahmen gemäss Kapitel 7 einer Unterstützungseinheit der materiellen Grundsicherung gegenübergestellt werden. Zusätzlich wird bei der Festlegung der Unterstützungsbedürftigkeit ein allfälliger EFB eingerechnet.

NICHT massgebend für die Festlegung der Unterstützungsbedürftigkeit sind Integrationszulagen (IZU) und weitere situationsbedingte Leistungen (SIL).

2.3 Rechte und Pflichten unterstützter Personen

Personen, welche einen Unterstützungsantrag stellen, werden mit einem Merkblatt über ihre Rechte und Pflichten in der Sozialhilfe aufgeklärt. Der Erhalt des Merkblatts ist von allen antragstellenden Personen mit Unterschrift zu quittieren. Alle Asylsuchenden, Schutzbedürftigen und vorläufig Aufgenommenen Ausländer/innen füllen einen Unterstützungsantrag aus (siehe Punkt 2.1).

2.4 Leistungsentscheid

Stellt eine Person einen Unterstützungsantrag, so hat diese das Recht auf einen einsprachefähigen Leistungsentscheid. Der Leistungsentscheid wird für längstens zwölf Monate ausgestellt. Spätestens nach zwölf Monaten muss erneut ein Unterstützungsantrag gestellt werden. Besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung, wird ein Ablehnungsentscheid erlassen.

Die fallführende Person bereitet den Leistungsentscheid vor und übergibt diesen zusammen mit allen zur Überprüfung der Unterstützungsbedürftigkeit notwendigen Dokumenten der Stellenleitung. Der Leistungsentscheid wird hinsichtlich der Vollständigkeit des Antrages, Plausibilität der Angaben und Nachweis der Mittellosigkeit sowie der Höhe der Unterstützungsleistungen überprüft.

Kompetenz

Die jährlichen Leistungsentscheide sind jeweils von der Sozialvorsteherin zu verfügen.

2.5 Auflagen und Leistungskürzungen

Leistungskürzungen werden immer nach Gewährung des rechtlichen Gehörs im zweistufigen Verfahren vollzogen. In einer ersten Stufe sind Auflagen gemäss § 17 AfV mit Androhung der geplanten Sanktion zu verfügen. Sind die Voraussetzungen für eine Sanktion gemäss § 17 AfV gegeben, kann in einer zweiten Stufe mittels Verfügung der GBL maximal um Prozent 30 Prozent (plus IZU und EFB) gekürzt, die Leistungen auf Nothilfe beschränkt oder individueller Wohnraum oder die Teilnahme an Ausbildungs- und Beschäftigungsprogrammen verweigert werden.

Der Grundbedarf kann für die Dauer von maximal 12 Monaten um höchstens 30 Prozent gekürzt werden. Die Kürzung kann jeweils für weitere 12 Monate verlängert werden, sofern die materielle Kürzungsvoraussetzung weiterhin gegeben ist.

Kompetenz

- Auflagen sind von den Sozialarbeitenden zu verfügen.
- Leistungskürzungen bis 10% sind von der Sozialvorsteherin zu verfügen.
- Leistungskürzungen ab 10% bis 30%, Leistungseinstellungen und Teileinstellungen sind von der Sozialbehörde zu verfügen.

2.6 Rechtsmittel / Einspracheinstanzen

Gegen Verfügungen der Sozialarbeitenden können innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Zustellungsdatum Einsprache erhoben werden. Allfällige Einsprachen sind an die Sozialbehörde zu richten. Allfällige Einsprachen gegen Verfügungen der Sozialbehörde sind direkt an den zuständigen Bezirksrat zu richten.

3 Grundbedarf für den Lebensunterhalt

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt GBL umfasst grundsätzlich alle unter C.1. der SKOS-Richtlinien genannten Auslagen für den Lebensunterhalt. Da die Beträge aber deutlich unter den Ansätzen nach SKOS-Richtlinien liegen, können einzelne Positionen gemäss Kapitel 5 und Anhang zusätzlich als situationsbedingte Leistungen übernommen werden.

Der GBL wird analog der Äquivalenzskala SKOS berechnet und auf den nächsten Franken aufgerundet.

3.1 Grundbedarf nach Personenhaushalt und Wohnsituation

- A Grundbedarf für den Lebensunterhalt in Privatliegenschaft
- B Grundbedarf für Personen, bei denen die Energiekosten im Mietvertrag pauschaliert sind (GBL-Reduktion um 5 Prozent)
- C Grundbedarf für Personen bei denen die Energiekosten sowie die Billag- und/oder Kehrichtgebühren in der Unterbringung inbegriffen sind (z.B. für Personen, die in einer Gemeinde-Liegenschaft untergebracht sind (GBL-Reduktion um 7 Prozent).

Pauschale pro Monat in Franken

Haushaltgrösse	A Privat	C Abzug Strom, Billag / Kehricht -7%	Äquivalenz- kala
1 Person (Ausnahme)	743.00	691.00	1.00
Einzelperson (Norm) ¹ 1 Pers. 18 bis 25 Jahre ²	568.00	528.00	1.00
2 Personen	1'136.00	1'056.00	1.53
3 Personen	1'381.00	1'284.00	1.86
4 Personen	1'590.00	1'479.00	2.14
5 Personen	1'798.00	1'672.00	2.42
6 Personen	1'948.00	1'812.00	-
7 Personen	2'099.00	1'952.00	-
pro weitere Person	+ 151.00	+ 140.00	-

Norm

- Bei Einzelpersonen, die von der Gemeinde Richterswil in einer Kollektivunterkunft untergebracht werden, wird grundsätzlich der 1/2-Personen-GBL berücksichtigt.
- Für die Reinigung in einer gemeindeeigenen Kollektivunterkunft wird CHF 10.00 pro erwachsene Person vom Grundbedarf abgezogen.
- Für Einzelpersonen mit eigenem Mietvertrag, die in einer Wohngemeinschaft (Zimmer mit Mitbenutzung von Küche und/oder Bad) ohne gemeinsame Haushaltsführung und/oder Haushaltsfinanzierung leben, wird im Budget ein 1/2-Personen-GBL berücksichtigt (WG-Tarif).

Ausnahme

¹ Gilt auch für (begleitete) Wohngemeinschaften und Wohngruppen

² Gilt für junge Erwachsene, die nicht an einer auf die arbeitsmarktliche Integration ausgerichteten Ausbildung oder Massnahme teilnehmen, keiner angemessenen Erwerbstätigkeit nachgehen oder keine eigenen Kinder betreuen.

- In gut begründeten Einzelfällen (z.B. aus medizinischen/ psychischen Gründen, etc.) kann das Wohnen in einer abgeschlossenen Wohneinheit bewilligt werden.

Kompetenz

- Die Ausrichtung eines Norm-GBL liegt in der Kompetenz der Sozialarbeitenden.
- Die Ausrichtung eines 1-Personen-GBL liegt in der Kompetenz der Abteilungsleitung.

3.2 Grundbedarf für erwachsene Personen in stationären Einrichtungen

Der reduzierte GBL für Personen in stationären Einrichtung versteht sich abzüglich der durch die Institution gedeckten Auslagen (z.B. Mahlzeiten, Haushaltsführungskosten etc.).

Der Grundbedarf in stationären Einrichtungen beträgt CHF 400.00 pro Person und Monat.

3.3 Grundbedarf für Personen in Kinder-, Jugend- und Schulheimen

Grundsätzlich gelten die Ansätze gemäss Konzept der jeweiligen Institution. Der Grundbedarf deckt die entsprechenden Positionen gemäss Ziff. 3.2 der „Empfehlung der Sozialkonferenz Kanton Zürich – Nebenkostenregelung Kinder-, Jugend- und Schulheimplatzierungen“ ab.

Der Grundbedarf in Kinder-, Jugend- und Schulheimen beträgt CHF 400.00 pro Person und Monat.

Dieser GBL gilt für alle Kinder, Jugendliche und jungen Erwachsenen in Kinder-, Jugend- und Schulheimen bis zum vollendeten 22. Altersjahr (vgl. § 1 Gesetz über die Jugendheim und die Pflegekinderfürsorge).

Kompetenz

- Die Ausrichtung eines reduzierten GBL liegt in der Kompetenz der Sozialarbeitenden.
- Die Bewilligung stationärer Massnahmen liegt in der Kompetenz der Sozialbehörde.

4. Wohnkosten

4.1 Angemessene Wohnform

Mehrpersonenhaushalt als Norm

Bei Einzelpersonen, welche von der kantonalen Asylkoordination der Gemeinde Richterswil zugewiesen werden, wird eine Unterkunft in einem Mehrpersonenhaushalt als angemessen erachtet.

Einzelpersonenhaushalt als Ausnahme

Aus gesundheitlichen oder sozialen Gründen kann die Bewilligung oder Beibehaltung eines Einzelpersonenhaushaltes angebracht sein. Die Bewilligung eines Einzelpersonenhaushaltes liegt in der Kompetenz der Abteilungsleitung und muss mindestens jährlich überprüft und neu verfügt werden.

4.2 Mietkosten in Privatwohnungen

Für Asylsuchende, Schutzbedürftige und vorläufig aufgenommene Ausländer/innen besteht unter Berücksichtigung der kommunalen Unterbringungssituation die Möglichkeit, auf dem privaten Wohnungsmarkt der zuständigen Gemeinde, in Absprache mit der Abteilungsleitung, eine Wohnung oder ein Zimmer zu mieten.

In der Bedarfsrechnung werden für Asylsuchende maximal 70% der gemäss kommunalen Bestimmungen geltenden Mietzinsrichtlinien für Personen, die nach SHG/SKOS unterstützt werden, berücksichtigt. Die maximal zu übernehmenden Mietkosten für vorläufig aufgenommene Ausländer/innen sind in der unten aufgeführten Tabelle geregelt. Den Asylsuchenden werden Wohnungen bzw. Zimmer in den kommunalen Strukturen zugewiesen.

Die maximalen Mietkosten (exkl. Nebenkosten akonto) werden bis zu den in der untenstehenden Tabelle erwähnten Beträgen akzeptiert und in der Bedarfsrechnung berücksichtigt.

Haushaltsgrösse Privatwohnung	Maximale Miete exkl. Nebenkosten CHF pro Haushalt und Monat	Maximaler Mietanteil exkl. Nebenkosten CHF pro Person und Monat
1 Person im Zimmer	1'000.00	1'000.00
1 Person 18-25 Jahre	1'000.00	1'000.00
1 Person ab 25 Jahre	1'200.00	1'200.00
2 Personen	1'450.00	725.00
3 Personen	1'750.00	583.00
4 Personen	1'900.00	475.00
5 Personen	2'050.00	410.00
6 Personen	2'200.00	367.00

Zusätzlich zum Nettomietzins werden die vertraglich vereinbarten Nebenkosten sowie allfällige Nachforderungen angerechnet. Es gelten die ergänzenden Richtlinien Wohnungskosten der Gemeinde Richterswil (Beschluss Nr. 2018-52)

Kleiner Unterhalt, wie Glühbirnen, WC-Deckel und –Brille, Abdeckung Steckdosen bis max. CHF 50.00 gehen zu Lasten der Klient/innen.

Bei mutwillig und verschuldetem Auslösen eines Feueralarms werden CHF 200.00 in Rechnung gestellt.

4.3 Stationäre Unterbringung

In gut begründeten Fällen können Platzierungen in stationäre Einrichtungen bei der Sozialbehörde beantragt werden.

Kompetenz und Finanzierung

- Für die Bewilligung und Finanzierung stationärer Massnahmen wird bei der Sozialbehörde jeweils ein Antrag für die effektiv anfallenden Zusatzkosten (Versorgertaxen, SIL etc.) gestellt.

5. Situationsbedingte Leistungen und Integrationszulagen

5.1 Situationsbedingte Leistungen

Situationsbedingte Leistungen werden unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips übernommen, sofern sie effektiv anfallen und die Notwendigkeit dafür gegeben ist.

Situationsbedingte Leistungen zur Unterstützung des Hilfsprozesses sind fachlich begründet, stehen in einem angemessenen Verhältnis zum erzielten Nutzen und verfolgen eines der folgenden Ziele:

- Senkung der Lebenskosten einer Person / Familie
- Abklärung der Unterstützungssituation
- Sicherung von subsidiären Leistungen
- Erreichen einer angemessenen Grundausbildung für eine Person
- Stabilisierung einer Einzelperson
- Stabilisierung eines Familiensystems
- Förderung der Gesundheit einer Person, Lösung von Suchtproblemen
- Sicherstellung der gesunden psychischen, physischen und geistigen Entwicklung eines Kindes
- Sicherstellung des Kindesschutzes

Bei der Ausrichtung von situationsbedingten Leistungen muss jeweils die gesamte Klienten- und Klientinnen-Situation berücksichtigt und beurteilt werden.

Spezifische Regelungen für Schutzbedürftige und vorläufig aufgenommene Ausländer/innen (VA).

- Alle situationsbedingten Leistungen für VA, die länger als 7 Jahre in der Schweiz leben, gehen zu Lasten der Gemeinde Richterswil: Die Spalte Kostenträger gilt somit nur für Asylsuchende (AS) und VA, die kürzer als 7 Jahre in der Schweiz leben und für Schutzbedürftige (S), die kürzer als 5 Jahre in der Schweiz leben.
- Sämtliche Kostenbeteiligungen und Franchisen gemäss KVG (inkl. Spitex, Transporte, Spitalbeiträge etc.) gehen für alle VA und Schutzbedürftige zu Lasten der Gemeinde Richterswil.

AS / S / VA	Situationsbedingte Leistung	Beträge CHF	Ausgabe-kompetenz*	Kosten-träger**
AS	Spitex, Spital, Transport, Pflicht-Medikamente gemäss Leitfaden KSA, Asylkoordination	Effektive Kosten	SA	Kanton
AS / S / VA	Nichtkassenpflichtige Medikamente/ Leistungen mit ärztlicher Verordnung	effektive Kosten	SA	Pauschale
	Nichtkassenpflichtige Medikamente/ Leistungen ohne ärztliche Verordnung	50.00 bis 300 pro Jahr	SA	Pauschale
		301.00 bis 500.00 pro Jahr	AL	Pauschale Gemeinde
		ab 501.00	SV/AL	
AS / S / VA	Diätkosten mit ärztlicher Verordnung	Effektive Kosten	AL	Pauschale
AS / S / VA	Verhütung mit medizinischer Indikation	Effektive Kosten	SA	Pauschale
S / VA	Zahnbehandlungskosten pro Behandlung und Person inkl. Notfall. Ab CHF 2000.00 Kostenvoranschlag an Kantonszahnarzt/-ärztin einreichen.	Effektive Kosten	Beschluss Nr. 2019-67	Gemeinde
AS	Zahnbehandlungskosten pro Behandlung und Person gemäss Leitfaden KSA, Asylkoordination	bis 600.00 ab 600.00	SA	Kanton Kanton
VA	Zahnpflegeversicherung (VVG) für Kinder pro Monat	bis 15.00 über 15.00	SA AL	Gemeinde Gemeinde
AS / S / VA	Dentalhygiene 1 Mal pro Jahr	Effektive Kosten	SA	Gemeinde
AS / S / VA	Brillengestell Pro Person gemäss Leitfaden KSA, Asylkoordination	bis 150.00 zzgl. Gläser	SA	AS: Kanton VA: Gemeinde
AS / S / VA	Pauschale für auswärtige Verpflegung bei Erwerbstätigkeit oder Integrations- programmen über 5h/Tag (max. 220.00 pro Monat)	10.00	SA	Pauschale
AS / S / VA	Mehrkosten für den öffentlichen Verkehr Die Kosten für die Lokalzone	Effektive Kosten	SA	Pauschale

	werden nicht mehr in Abzug gebracht. Es werden die effektiven Verkehrsauslagen vergütet, wenn der Bedarf ausgewiesen ist, z.B. bei Integrationsprogrammen, Arztbesuchen etc. Bei Behördenterminen, Asylverfahren	Effektive Kosten	SA	Gemeinde
AS / S / VA	Babyausstattung pro neugeborenes Kind (inkl. Kinderwagen, Schnuller, Schoppen)	Max. 800.00 Beschluss Nr. 2017-145	SA	Pauschale
AS / S / VA	Kinderbetreuungskosten (Hort, bei Erwerbstätigkeit beider Elternteile, Integrationsmassnahmen)	Effektive Kosten	Sozialbehörde	Gemeinde
AS / S / VA	Erstausrüstung beim ersten Schuleintritt in der Schweiz pro Kind (z.B. Schultheke, Etui)	bis 150.00	SA	Pauschale
AS / S / VA	Freizeitaktivitäten Kinder / Jugendliche Pro Person bis 18 Jahre und pro Jahr für Klassen- und Ferienlager, Musikunterricht, Sportvereine, Schulanreise etc.	bis 800.00 Beschluss Nr. 505/09	SA	Pauschale
AS / S / VA	Laptop und Berufskleider Sofern vom Lehrbetrieb bzw. Berufsschule nicht übernommen, Laptop über «wir lernen weiter» bestellen. In Ausnahmefällen Laptop bis max. CHF 700.00, Berufskleider nach effektivem Aufwand	max. 700.00 Effektive Kosten		
S / VA	Kosten zum Erhalt einer gültigen Aufenthaltsbewilligung und zur Regelung des Wohnsitzes	Effektive Kosten	SA	Gemeinde
AS / S / VA	Interkulturelle Übersetzungen Zur Verbesserung der sozialen Situation (z.B. Kurzassessment, Termine im Spital, Therapie, Beratungsgespräche) pro Fall und Jahr	bis 600.00 ab 600.00	SA AL	Pauschale Gemeinde
AS / S / VA	Erstausrüstung Hausrat (Bett, Schrank, Tisch, Geschirr, Besteck, Pflumen, Bettanzug, Frotteetuch etc.)	wird durch die Gemeinde Richterswil, Asylbereich, eingerichtet und abgegeben. Wenn möglich, sind die Möbel und weitere Einrichtungsgegenstände auf dem Secondhand-Markt und bei Brockenhäusern zu besorgen. Wenn FL und VA aus der Asylunterkunft oder der Asylwohnung der Gemeinde Richterswil ausziehen, wird ihre Wohnungseinrichtung gemäss den Bestimmungen von Beschluss 2017-145 umgesetzt.		

Weitere situationsbedingte Leistungen zur Förderung der Integration für Asylsuchende, Schutzbedürftige und vorläufig aufgenommene Ausländer/innen werden bis CHF 10'000 von der AL bewilligt, ab CHF 10'000 von der Sozialvorsteherin.

Kompetenz bei Personen ohne legalen Aufenthaltsstatus

Situationsbedingte Leistungen für Personen ohne legalen Aufenthaltsstatus (**Nothilfeverordnung**) sind von der Abteilungsleitung zu bewilligen.

5.2 Integrationszulagen IZU

Die Integrationszulage IZU wird Personen gewährt, die eine Leistung für ihre soziale und/oder berufliche Integration erbringen. Die IZU wird ausgerichtet, wenn die vorgesehene Leistung tatsächlich erbracht wurde. Sobald dies nicht mehr der Fall ist, wird die IZU umgehend gestrichen. Die Höhe der IZU ist abhängig von der Art der erbrachten Leistung sowie vom Leistungsumfang. Ein 100-Prozent-Pensum entspricht 40 Wochen- und 168 Monatsstunden.

Folgende Leistungen werden mit einer IZU honoriert:

Leistungen	IZU CHF pro Monat
Teilnahme an Integrations- und Qualifizierungsprogramm (z.B. KIP, GEP etc.)	100%-Pensum 150.00 Teilzeit: %-Anteil von 150.00 jedoch mindestens 50.00
Schulbesuch, Praktikum, Lehre (Mittelschule, 10. Schuljahr, Schulabschluss in Vollzeit nachholen)	150.00 / 300.00 (ab 25. Lebensjahr)
Teilnahme an Deutschkursen , mind. Ab zweimal pro Woche	50.00
Bei einzelnen Stundeneinsätzen	Stundenansatz CHF 7.00 für Beschäftigungsprogramm Richterswil max. 350.00 pro Monat

5.3 Beschäftigungs- und Integrationsprogramme

Bei Personen im laufenden Asylverfahren und Personen ohne legalen Aufenthaltsstatus steht die Orientierung und Stabilisierung im Vordergrund. Durch die Beschäftigungs- und sozialen Integrationsmassnahmen sollen weitestgehend Folgekosten, wie zum Beispiel psychische Krankheit, Kriminalität oder chronische finanzielle Abhängigkeit minimiert und die grösstmögliche selbständige Lebensführung angestrebt werden. Ab 2021 haben die fallführenden Stellen die Möglichkeit, Asylsuchende den akkreditierten Sprachförderangeboten (im Rahmen ihres Kostendachs IAZH) zuzuweisen.

Asylsuchende, Schutzbedürftige und vorläufig aufgenommene Ausländer/innen haben einen Rechtsanspruch auf Integrationsleistungen. Ihnen stehen die akkreditierten Programme (IAZH), das kantonale Bildungsangebot sowie die Angebote aus dem Kantonalen Integrationsprogramm (KIP) der kantonalen Fachstelle für Integrationsfragen offen.

Kompetenz

- Gemäss Kapitel 5.1

6 Anrechnung von Einkommen und Vermögen

6.1 Anrechenbares Einkommen

Bei der Berechnung der Unterstützungsleistungen sind grundsätzlich alle verfügbaren Einnahmen zu berücksichtigen (vgl. Kapitel 2).

6.2 Einkommensfreibetrag

Der Einkommensfreibetrag EFB wird bei Arbeitsverhältnissen im 1. Arbeitsmarkt gewährt und reduziert das im Budget anrechenbare Einkommen um einen vom Stellenumfang abhängigen Betrag. Das heisst, dass im Budget der EFB als Ausgabe und das Einkommen als Einnahme aufgeführt werden. Ein Teil des EFB ist für die Bezahlung der anfallenden Steuern bestimmt. Der EFB wird daher auf dem Nettolohn vor Abzug der Quellensteuern berechnet (vgl. Kap. 6.4). Der Rest des EFB steht zur freien Verfügung. Der EFB wird **nur Personen ab 16 Jahren** gewährt und darf nie höher sein als der erwirtschaftete Nettolohn.

Die Berechnung des EFB richtet sich nach den Richtlinien der Gemeinde Richterswil.

Der Einkommensfreibetrag wird nicht gewährt, wenn

- die erwerbstätige Person gleichzeitig eine Ausbildung/Lehre absolviert,
- das Einkommen im Rahmen eines Praktikums generiert wird,
- die Einnahmen aus selbständiger Erwerbstätigkeit stammen,
- der Erwerbstätigkeit nicht nachgegangen wird (z.B. bei Lohnfortzahlung infolge Krankheit / Unfall ab dem zweiten Monat),
- es sich um den 13. Monatslohn handelt oder
- es sich um einen klar voraussehbaren Überbrückungsfall (weniger als 3 Monate Unterstützung) handelt.

6.3 Kumulation und Maximalbetrag pro Fall für IZU und EFB

pro Person: IZU und EFB sind bei entsprechender Leistungserbringung für eine Person kumulierbar, max. CHF 400.00 pro Person.

pro Fall: In einem Fall können mehreren Personen IZU und/oder EFB ausgerichtet werden. Diese Leistungen sind bis maximal CHF 850.00 pro Monat kumulierbar.

6.4 Umgang mit Quellensteuer

In der Sozialhilfe gilt das Bedarfsdeckungsprinzip. Das bedeutet, dass die notwendigen Ausgaben den tatsächlich verfügbaren Einnahmen gegenübergestellt werden. Der Steuerabzug an der Quelle bedeutet, dass die Arbeitgebenden oder die Versicherer die geschuldete Quellensteuer direkt vom Lohn oder von der Ersatzeinkunft (z.B. Arbeitslosenentschädigung, Unfall- oder Krankentaggelder) abziehen und dem kantonalen Steueramt abliefern. Der Lohn reduziert sich entsprechend und der betroffenen Person steht auf der Einnahmenseite effektiv nur der um die Quellensteuer reduzierte Nettolohn zur Verfügung.

Würde der Nettolohn vor Abzug der Quellensteuer berücksichtigt, wäre der Bedarf der betroffenen Person und ihrer Familie nicht mehr gedeckt. Zwar kann sie einen Teil der Quellensteuer über den Einkommensfreibetrag EFB kompensieren, je nach Quellensteuertarif und Kanton übersteigen die monatlichen Abzüge aber den EFB. Zu beachten ist ausserdem, dass der EFB nicht in erster Linie der Begleichung von Steuern dient. Vielmehr soll er einen Anreiz zu möglichst umfassenden und einträglichen Erwerbsarbeit von Personen schaffen, um dauerhaft finanzielle Leistungen der Sozialhilfe einsparen zu können.

Aus diesen Gründen ist es angezeigt – trotz des Grundsatzes, dass Sozialhilfe keine Steuern bezahlt – den Nettolohn nach Abzug der Quellensteuer bei der Bedarfsrechnung zu berücksichtigen.

Auch bei der Quellensteuer können die betroffenen Personen dabei unterstützt werden, ein Erlassgesuch zu stellen. Ab einem Betrag von CHF 500.00 Quellensteuer pro Jahr ist ein Erlassgesuch beim kantonalen Steueramt zu stellen.

Die Steuerrückerstattung von Quellensteuern ist im Umfang der von der Sozialhilfe bevorschussten Leistungen zurückzuerstatten. Ein allfälliger Überschuss nach Vornahme dieser Rückerstattung ist zum Zeitpunkt des Zuflusses als Einnahme anzurechnen.
(Sozialbehördenbeschluss 2024-174 vom 10.07.2024)

6.5 Anrechnung von Vermögen

Das Vermögen des Klienten/der Klientin gehört zu den in die Bedarfsrechnung einzubeziehenden eigenen Mitteln. Dies gilt auch für Vermögen des/der mit der antragstellenden Person zusammenlebenden Ehepartners/in bzw. eingetragenen Partners/in. Die tatsächlich verfügbaren oder kurzfristig realisierbaren Mittel sind grundsätzlich zu verwerten und in der Bedarfsrechnung zu berücksichtigen. Gemäss Artikel 87 des Asylgesetzes werden bei Asylsuchenden (N) keine Vermögensfreibeträge gewährt.

7 Finanzielle Ansprüche gegenüber Dritten

Unterstützungsleistungen werden immer subsidiär zu andern Hilfsquellen geleistet. Somit müssen grundsätzlich alle zulässigen finanziellen Ansprüche gegenüber Dritten geltend gemacht werden.

7.1 Bevorschusste Leistungen Dritter

Falls Ansprüche gegenüber Dritten (z.B. AHV- oder IV-Rente) nicht rechtzeitig verfügbar sind, werden die Unterstützungsleistungen bevorschussend gewährt. Die bevorschussten Leistungen werden in analoger Anwendung von § 27 Sozialhilfegesetz rückerstattungspflichtig. Dem Klienten/der Klientin wird eine periodengerechte Schlussabrechnung vorgelegt. Das SKOS-Kapitel F.2 wird analog angewendet.

7.2 Eheliche und elterliche Unterhaltspflicht und Verwandtenunterstützung

Analog den SKOS-Kapitel D.4.1. bis D.4.3. werden in den Unterstützungsbudgets allfällige Unterhalts- und Unterstützungspflichten berücksichtigt.

7.3 Wohn- und Lebensgemeinschaften

Analog dem SKOS-Kapitel D.4.4. und D.4.5. werden in den Unterstützungsbudgets allfällige Entschädigungen für Haushaltführung und Konkubinatsbeiträge berücksichtigt.

8 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Richtlinien treten per 01.01.2025 in Kraft. Die Richtlinien sind ab diesem Zeitpunkt auf alle Unterstützungsfälle anwendbar.

Unterkunftspauschale für Schutzbedürftige und Personen in der Notfallhilfe

Sozialbehörde

Geschäft Nr. 2022-307
Beschluss Nr. 2022-143
Sitzung 01. Juni 2022

Gemeindeverwaltung
Soziales

Sozialbehörde
Chüngengass 6
8805 Richterswil
044 787 11 11
soziales@richterswil.ch

richterswil

Ergänzende Richtlinien - Unterkunftspauschale für Schutzbedürftige und Personen in der Notfallhilfe

A12 FÜRSORGE UND SOZIALHILFE
A12.B Vorschriften, Kreisschreiben, Richtlinien

IDG-Status: nicht öffentlich

Sachverhalt

1. Am 12.03.2022 hat der Bundesrat den Status S für Schutzbedürftige aus der Ukraine definitiv eingeführt. Der Status S orientiert sich an den Regelungen, die für Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen gelten. Die Unterstützungsansätze basieren auf der kantonalen Asylfürsorgeverordnung (AfV).
2. Gemäss der Sozialkonferenz Kanton Zürich sollen die Gemeinden für vorübergehende Unterkunftslösungen bis zu 3 Monaten kein Entgelt für Miet- und Nebenkosten an die Gastgeber/innen entrichten. Eignet sich die Wohnform für einen längerfristigen Aufenthalt, soll ein ordentlicher Untermietvertrag zwischen den beherbergten Personen und den Gastgeber/innen abgeschlossen werden. Dabei sind die kommunalen Bestimmungen zur Festlegung des Mietzinses bei der Asylfürsorgestelle der Gemeinde-Sozialdienst zu erfragen.
3. Die Abteilung Soziales Richterswil erachtet das Erstellen eines Untermietvertrages als zu aufwändig und empfiehlt deshalb eine Unterkunftspauschale für die Gastgeber/innen und entsprechend der Anzahl Personen, die bei dem/der Gastgeber/innen untergebracht sind.
 - 3.1 Die Kantone in der Schweiz handhaben die monatliche Abgeltung für die Gastgeber/innen sehr unterschiedlich:
 - 3.1.1 Der Kanton Aargau bezahlt pauschal CHF 270.00 pro Gastgeber/in, unabhängig von der Personenzahl, die jemand unterbringt.
 - 3.1.2 Der Kanton Thurgau empfiehlt den Gemeinden, pro Erwachsene Person CHF 200.00 und pro Kind CHF 100.00 zu bezahlen.
 - 3.1.3 Der Kanton Basel-Land wird nun die Pauschale für Gastgeber/innen von CHF 100.00 auf CHF 250.00 für die erste Person und für jede weitere um CHF 150.00 erhöhen, ab vier Personen gibt es dann noch pauschal CHF 670.00.
4. Die Abteilung Soziales Richterswil empfiehlt eine monatliche Unterkunftspauschale von CHF 300.00 für die erste Person und für jede weitere CHF 100.00 bis zu einem maximalen Kostendach von CHF 800.00.
5. Die Unterkunftspauschale wird den Gastgeber/innen, nach Unterzeichnung einer Vereinbarung, direkt überwiesen.

Die Sozialbehörde beschliesst:

1. Die Gemeinde Richterswil setzt die Unterkunftspauschale für die erste Person von CHF 300.00 und für jede weitere Person von CHF 100.00 bis zu einem maximalen Kostendach von CHF 800.00 um.
2. Die Auszahlung der Unterkunftspauschale an die Gastgeber/innen gilt ab 01.06.2022.

Mitteilung durch Protokollauszug:

- An die Präsidentin der Sozialbehörde;
- An den Gemeinderat Richterswil, zur Kenntnis;
- Alle Mitarbeitenden der Abteilung Soziales, zur Kenntnis.

**Für richtigen Protokollauszug
Im Namen der Sozialbehörde**



B. Dubs
Bernadette Dubs
Präsidentin

Caroline Huber
Caroline Huber
Sekretärin

Versandt am:
CH

- 8. JUNI 2022

A

AHV-Mindestbeiträge



Sozialbehörde

Protokoll der Sitzung vom 08. April 2009

Beschluss Nr. 125/09

16.B

Vorschriften, Kreisschreiben, Richtlinien

Ergänzende Richtlinien / AHV-Mindestbeiträge

- A. Die Sozialbehörde Richterswil hat mit Beschluss vom 11. März 2009 eine Geschäfts- sowie eine Kompetenzordnung erlassen. Gemäss Art. 13 der Kompetenzordnung regelt die Sozialbehörde die Modalitäten der Unterstützung im Rahmen von ergänzenden Richtlinien. Gestützt auf diese Bestimmung erlässt die Sozialbehörde eine Richtlinie über die AHV-Mindestbeiträge.
- B. AHV-Beitragslücken führen zu einer Rentenkürzung, die später einmal die Gemeindekasse belasten könnte. Aus diesem Grunde hat die Gemeinde ein Interesse, Beitragslücken zu vermeiden. AHV-Beiträge können nach der AHV-Gesetzgebung rückwirkend für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren geleistet werden. Für die Abklärung und Feststellung der Beitragslücken ist die AHV-Zweigstelle zuständig.
- C. Die Übernahme der AHV-Mindestbeiträge stellt keine wirtschaftliche Hilfe im Sinne des Sozialhilfegesetzes dar. Leistungen an die AHV-Beiträge werden aus Gründen der Übersichtlichkeit dem individuellen Sozialhilfekonto belastet, aber nicht als Sozialhilfesaufwendungen weiter verrechnet.
- D. Vorgehen:
- **Ratsuchende** sind an die AHV-Zweigstelle zu verweisen, sofern sie ausser der AHV-Beitragsübernahme keine wirtschaftliche Hilfe benötigen.
 - **Sozialhilfe-Klientinnen bzw. -Klienten**
Die Klientinnen bzw. Klienten sind primär selbst für die Beitragsregelung zuständig. Ausstehende Beiträge für Nicht-Erwerbstätige (NE-Beiträge) sind Schulden, welche vom Sozialdienst übernommen werden. Wenn die AHV-Beiträge für eine Zeit geschuldet sind, während welcher die unterstützte Person in einer anderen Gemeinde wohnte, hat der Sozialdienst die frühere Wohnsitzgemeinde um anteilmässige Kostenbeteiligung zu ersuchen. Das entsprechende Formular ist mit der Klientin bzw. dem Klienten auszufüllen und anschliessend der AHV-Zweigstelle abzugeben.
 - **Nicht-Erwerbstätige**
Personen, welche nicht erwerbstätig sind, haben sich bei der AHV-Zweigstelle als nicht erwerbstätig zu melden. Der Sozialdienst kann die AHV-Zweigstelle im Falle von dauerhaft unterstützten Personen ersuchen, die jährliche Beitragsrechnung an den Sozialdienst zu adressieren.

Sozialbehörde

Protokoll der Sitzung vom 08. April 2009

Beschluss Nr. 125/09

E. Kompetenz

Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter für die laufenden Nichterwerbstätigen-Beiträge bzw. rückwirkend bis 5 Jahre

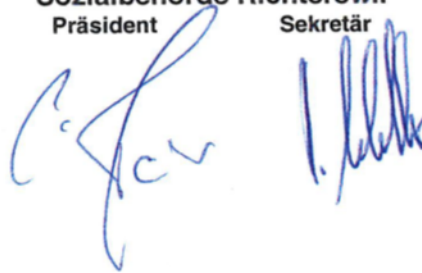
Die Sozialbehörde beschliesst:

- I. Die vorliegende Richtlinie betreffend die AHV-Mindestbeiträge wird per 1. Mai 2009 in Kraft gesetzt und ist ab diesem Zeitpunkt auf alle Hilfesuchenden anzuwenden.
- II. Mitteilung durch Protokollauszug:
 - an alle Mitglieder der Sozialbehörde;
 - an den Sozialdienst.

Versandt am:
KO/GD

Z 1. APR. 2009

Sozialbehörde Richterswil
Präsident Sekretär



Amtliche Dokumente und ausländerrechtliche Grundlagen

Sozialbehörde

Geschäft Nr. 2019-801
Beschluss Nr. 2022-51
Sitzung 08. März 2022

Gemeindeverwaltung
Soziales

Sozialbehörde
Chüngengass 6
8805 Richterswil
044 787 11 11
soziales@richterswil.ch

richterswil

Ergänzende Richtlinien - Amtliche Dokumente und ausländerrechtliche Grundlagen

A12 FÜRSORGE UND SOZIALHILFE
A12.B Vorschriften, Kreisschreiben, Richtlinien

IDG-Status: öffentlich

Sachverhalt

1. Das Erstellen und Verlängern von amtlichen Dokumenten (Identitätskarte, Pass, Ausländerausweis etc.) sowie die Beschaffung von Dokumenten (bei Heirat, Geburt, Einbürgerung) sind mit Kosten und ausländerrechtlichen Gebühren verbunden. Für ausländische Personen fallen diese Kosten und Gebühren, je nach Aufenthaltsbewilligung, häufiger an. Zudem müssen bei Stellenwechsel und Adressänderungen die Ausweispapiere kostenpflichtig angepasst werden.
2. Die Kosten für amtliche Dokumente und ausländerrechtliche Gebühren werden zu den aktuell geltenden Tarifen übernommen.
3. Kompetenz
 - 3.1 Die Sozialarbeitenden entscheiden über die Kostenübernahme der verbleibenden Kosten für amtliche Dokumente und Übernahme der ausländerrechtlichen Gebühren bis zum Betrag von CHF 1'000.00 pro Unterstützungseinheit.
 - 3.2 Die Bereichsleitung des Beratungsteams entscheidet über die Beschaffung von notwendigen ausländischen Pässen oder von anderen notwendigen amtlichen Dokumenten bis zum Betrag von CHF 3'000.00 pro Unterstützungseinheit.
 - 3.3 Darüberhinausgehende Kosten werden von der Abteilungsleitung bewilligt.

Die Sozialbehörde beschliesst:

1. Die vorliegende Richtlinie betreffend amtliche Dokumente und ausländerrechtliche Gebühren wird per 1. April 2022 in Kraft gesetzt und ist ab diesem Zeitpunkt auf alle Hilfesuchenden anzuwenden.

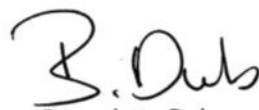
2. Die mit Beschluss Nr. 2019-230 vom 23. Oktober 2019 erlassene Richtlinie betreffend amtliche Dokumente und ausländerrechtliche Gebühren wird aufgehoben.

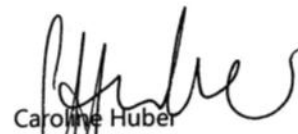
Mitteilung durch Protokollauszug:

- Präsidentin der Sozialbehörde;
- Alle Mitarbeitenden der Abteilung Soziales.

**Für richtigen Protokollauszug
Im Namen der Sozialbehörde**




Bernadette Dubs
Präsidentin


Caroline Huber
Sekretärin

Versandt am:
CH

Ausländerrechtliche Gebührenordnung

Die ausländerrechtliche Gebührenordnung der Sicherheitsdirektion vom 7. Januar 2011 stützt sich auf die Verordnung des Bundesrates über die Gebühren zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 24. Oktober 2007 (GebV-AuG, SR 142.209) sowie auf die kantonale Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1966 (LS 682).

Seit der letzten Änderung der kantonalen ausländerrechtlichen Gebührenordnung im Jahr 2011 hat die GebV-AuG des Bundes verschiedene Änderungen erfahren. Die vorliegende Revision nimmt die entsprechenden Anpassungen an das Bundesrecht vor und schliesst zudem Lücken, namentlich bei den F-Ausweisen für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer. Zudem werden redaktionelle Änderungen (bspw. EU/EFTA an Stelle von EG/EFTA) vorgenommen.

Die Sicherheitsdirektion verfügt:

- I. Die ausländerrechtliche Gebührenordnung vom 7. Januar 2011 wird wie folgt geändert:

1. Allgemeines

Ziff. 1.1 unverändert.

1.2 Gebühren für ablehnende Entscheide

Die Gebühren für ablehnende Entscheide entsprechen denjenigen für erteilte Bewilligungen. Sie umfassen insbesondere die Gebühren für die Erteilung, Ausstellung und Zustellung der Bewilligungen, sowie diejenigen für die Abnahme und Erfassung biometrischer Daten. Sie werden mit dem gemäss Ziff. 1.8 zu erhebenden Vorinkasso verrechnet. Dies gilt auch für die Visumgebühren (Ziff. 5.6).

Ziff. 1.3 – 1.5 unverändert.

1.6 Auslagen / Spesen

¹ Als Auslagen gelten die Kosten, die für die einzelne Dienstleistung zusätzlich anfallen, namentlich

1.6.1 Honorare für Experten, für das Zeugnis eines Vertrauensarztes, für medizinische Gutachten und Behandlungen sowie für Übersetzungen;

1.6.2 Kosten für Bestätigungen, Bescheinigungen, Betreibungsregistrauszüge, Fotokopien und andere Unterlagen;

Ziff. 1.6.3 unverändert.

1.6.4 Porto, Telefon- und Telefaxkosten;

Ziff. 1.6.5 unverändert.

Abs. 2 unverändert.

Ziff. 1.7 unverändert.

1.8	Inkasso Die Gebühren und Auslagen für eine Bewilligung werden in der Regel im Voraus erhoben. Für andere kostenpflichtige Amtshandlungen werden sie mittels Rechnung erhoben. In begründeten Fällen (Wohnort/Sitz im Ausland, Zahlungsrückstand etc.) können sie per Nachnahme in Rechnung gestellt oder die Leistung eines Vorschusses verlangt werden.
1.9	Herabsetzung und Erlass von Gebühren Ziff. 1.9.1 unverändert.
1.9.2	Erlass ¹ Gebührenfreie Bewilligungen erhalten Ziff. 1.9.2.1 und 1.9.2.2 unverändert. 1.9.2.3 Arbeitskräfte im freiwilligen Landdienst, sofern die Vermittlung durch Agriviva, Postfach 1538, 8401 Winterthur, erfolgt. 1.9.2.4 Personen, die in offizieller Mission in die Schweiz kommen (z.B. Angehörige ausländischer Verwaltungen für die Dauer der dienstlichen Tätigkeit, wie Abnahmebeamte, Lehrer mit dem ausdrücklichen Auftrag, Kinder von ausländischen Arbeitskräften gleicher Staatsangehörigkeit, die in die Schweiz zugezogen sind, zu unterrichten usw.). Ihre Ehegatten und ledigen Kinder unter 18 Jahren sind von den Gebühren befreit, wenn sie keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Ziff. 1.9.2.5 unverändert. 1.9.2.6 vom Staatssekretariat für Migration (SEM) anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, gleichgültig ob sie erwerbstätig oder erwerbslos sind, bei der ersten Erteilung. 1.9.2.7 Personen, welchen vom Bundesrat vorübergehender Schutz gewährt wurde, unabhängig davon, ob sie erwerbstätig oder erwerbslos sind, bei der ersten Erteilung. Ziff. 1.9.2.8 - 1.9.2.10 unverändert. Abs. 2 unverändert. Abs. 3 wird aufgehoben.
1.9.3	Herabsetzung Bei ledigen Kindern unter 18 Jahren wird in der Regel eine reduzierte Gebühr erhoben. Ziff. 1.9.3.2 wird aufgehoben.
	Ziff. 1.9.4 wird aufgehoben.
1.10	Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern aus Staaten, die nicht Mitgliedstaat der EU oder der EFTA sind und die Gebrauch von ihrem Recht auf Freizügigkeit machen, erhalten einen biometrischen Ausländerausweis. Es gelten die gleichen Gebührenansätze wie für Ausländerinnen und Ausländer, die sich auf das Freizügigkeitsabkommen berufen können.
1.11	Die Gebühr für Datenbearbeitungen im Zentralen Migrationssystem (ZEMIS; Art. 10 Abs. 2 GebV-AuG) ist in den Gebührenansätzen der Ziffern 2 – 5 enthalten.

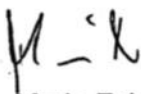
2. Einreise/Aufenthalt/Niederlassung	
Ziff. 2.1. unverändert.	
2.2	Behandlung von Gesuchen um Bewilligung der Einreise, wenn die Einreisebewilligung vom SEM zu erteilen ist: Ziff. 2.2.1 und 2.2.2 unverändert.
2.3	Niederlassungsbewilligung (AuG und EG/EFTA) Ziff. 2.3.1 und 2.3.2 unverändert.
2.3.3	Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung Fr. 95.00 Ledige Kinder unter 18 Jahren Fr. 40.00
2.3.4	Verlängerung der Frist, während der die Niederlassungsbewilligung bei Auslandabwesenheit bestehen bleibt Fr. 65.00 Ledige Kinder unter 18 Jahren Fr. 30.00
Ziff. 2.4. unverändert.	
2.5	Stellenantritt, Einverständnis, Kantons-, Stellen- und Berufswechsel Ziff. 2.5.1 und 2.5.2 unverändert.
2.6	Arbeitsbestätigung für Künstler Fr. 95.00
2.7	Ausweis Ci für erwerbstätige Ehepartner und Kinder von Angehörigen ausländischer Vertretungen oder intergouvernementaler Organisationen (IO)
2.7.1	Erteilung AuG und EU/EFTA Fr. 95.00 Ledige Kinder unter 18 Jahren Fr. 40.00
2.7.2	Verlängerung AuG und EU/EFTA Fr. 75.00 Ledige Kinder unter 18 Jahren Fr. 40.00
2.7.3	Kantons-, Stellen- und Berufswechsel AuG Fr. 95.00 Ledige Kinder unter 18 Jahren Fr. 40.00
3. Verwarnung, Androhung, Widerruf der Bewilligung	
Ziff. 3.1 wird aufgehoben.	
3.1	Verwarnungen bzw. Androhung des Widerrufs der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung Fr. 300.00
Ziff. 3.3 wird zu Ziff. 3.2.	
Ziff. 3.4 und 3.5 werden aufgehoben.	
4. Ausweis N für Asylsuchende, Ausweis F für vorläufig Aufgenommene und Ausweis S für Schutzbedürftige	
4.1	Ausweis N für Asylsuchende
Abs. 1 und 2 unverändert.	
Ziff. 4.1.1 unverändert.	
4.1.2	Verlängerung (Erwachsene und Kinder) Fr. 40.00 (wenn nicht erwerbstätig: Gebühren zulasten des Kantonalen Sozialamts)
4.1.3	Stellenantritt, Stellen- und Berufswechsel Fr. 40.00
4.1.4	Änderung des Ausweises N Fr. 40.00 (Änderung von Ref.-Nr., Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Adresse, Einreisedatum, Tätigkeit und/oder Arbeitgeber/in bzw. deren Eintrag, usw. Wenn nicht erwerbstätig, Gebühren zulasten des Kantonalen Sozialamts)
4.1.5	Ausstellung eines Duplikatausweises Fr. 22.00 (wenn nicht erwerbstätig: Gebühren zulasten des Kantonalen Sozialamts)
Ziff. 4.1.6 - 4.1.9 werden aufgehoben.	

4.2 Ausweis F für vorläufig Aufgenommene und S für Schutzbedürftige Abs. 1 unverändert.		
4.2.1	Erstausstellung (Ausweis F für vorläufig Aufgenommene) Ledige Kinder unter 18 Jahren	Fr. 65.00 Fr. 40.00
4.2.2	Erstausstellung (Ausweis F für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und S)	kostenlos
4.2.3.	Verlängerung (Erwachsene und Kinder)	Fr. 40.00
4.2.4	Stellenantritt, Stellen- und Berufswechsel	Fr. 40.00
4.2.5	Bewilligung des Kantonswechsels Ledige Kinder unter 18 Jahren	Fr. 65.00 Fr. 40.00
4.2.6	Änderung des Ausweises F und S (Änderung von Ref.-Nr., Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Einreisedatum, Tätigkeit und/oder Arbeitgeber/in bzw. deren Eintrag, usw.)	Fr. 40.00
4.2.7	Änderung der Adresse innerhalb Kanton oder Gemeinde	Fr. 25.00
4.2.8	Ausstellung eines Duplikatausweises	Fr. 40.00
5. Verschiedenes		
5.1	Ausstellung des Ausländerausweises Ziff. 5.1.1 und 5.1.2 unverändert.	
5.1.3	Ausweise N, F und Ci	Fr. 10.00
Diese Gebühr ist zusätzlich zu den übrigen Gebühren zu entrichten. Bei nicht erwerbstätigen Asylsuchenden (Ausweis N): Gebühr zulasten des Kantonalen Sozialamtes		
Ziff. 5.2 unverändert.		
5.3	Mutationen	
5.3.1	Änderung des Ausländerausweises (Änderung von Ref.-Nr., Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Einreisedatum, Tätigkeit und/oder Arbeitgeber/in bzw. deren Eintrag, usw.)	
Ziff. 5.3.1.1 und 5.3.1.2 unverändert.		
5.3.1.3	Ci-Ausweis (Erwachsene und Kinder)	Fr. 40.00
Ziff. 5.3.2.1 und 5.3.2.2 unverändert.		
5.3.2.3	Ci-Ausweis (Erwachsene und Kinder)	Fr. 25.00
Ziff. 5.3.3 unverändert.		
5.4. Ausstellung eines Duplikatausweises Ziff. 5.4.1 und 5.4.2 unverändert.		
5.4.3	Ci-Ausweis (Erwachsene und Kinder)	Fr. 40.00
Ziff. 5.5 und 5.6 unverändert.		
5.7	Verpflichtungserklärung für visumpflichtige Ausländer	
5.7.1	Bestätigung durch die Gemeinde (Solvenzprüfung)	Fr. 30.00
5.7.2	Bestätigung durch das Migrationsamt (Visierung, Weiterleitung an SEM). Bei gleichzeitiger Behandlung mehrerer Personen der gleichen Familie wird die Gebühr nur einmal erhoben.	Fr. 30.00
5.7.3	Bestätigung durch das Migrationsamt, wenn juristische Personen als Garanten	

auftreten (Visierung, Weiterleitung ans SEM) Ziff. 5.7.4 unverändert.	Fr. 40.00
Ziff. 5.8 – 5.12 unverändert.	
5.13 Bestätigung des Aufenthaltsstatus und der Personalien zuhanden Zivilstandsamt	Fr. 40.00
Ziffer 6 wird aufgehoben.	
Die Anhänge I und II werden aufgehoben.	

- II. Diese Änderung tritt am 1. November in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Veröffentlichung dieser Verfügung und der Begründung im Amtsblatt.
- V. Mitteilung an die Gemeinden des Kantons Zürich (zuhanden der Einwohnerkontrollen), die Staatskanzlei, das Migrationsamt des Kantons Zürich, das Sozialamt des Kantons Zürich, die Kantonspolizei Zürich (Flughafenpolizei) und die Rekursabteilung der Sicherheitsdirektion.

Sicherheitsdirektion



Mario Fehr
Regierungspräsident

Arbeits- und soziale Integrationsmassnahmen (Etcetera/aoz/Deutschkurs/HEKS)



Sozialbehörde
Protokoll der Sitzung vom 07. Oktober 2009
Beschluss Nr. 433/09

16.B Vorschriften, Kreisschreiben, Richtlinien

Ergänzende Richtlinien / **Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration**

- A. Die Sozialbehörde Richterswil hat mit Beschluss vom 11. März 2009 eine Geschäfts- sowie eine Kompetenzordnung erlassen. Gemäss Art. 13 der Kompetenzordnung regelt die Sozialbehörde die Modalitäten der Unterstützung im Rahmen von ergänzenden Richtlinien. Gestützt auf diese Bestimmung erlässt die Sozialbehörde eine Richtlinie für die Gewährung von Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration.
- B. Ziel der wirtschaftlichen Hilfe nach Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich (SHG) ist die soziale und berufliche Integration der Hilfesuchenden. Für eine wachsende Gruppe von Personen im erwerbsfähigen Alter besteht ohne die Durchführung geeigneter Integrationsmassnahmen wenig Aussicht auf eine erfolgreiche Integration in die Gesellschaft bzw. in den Arbeitsmarkt und die damit verbundene wirtschaftliche Selbständigkeit. Um die (Wieder-)Eingliederung der Betroffenen zu fördern, braucht es Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration.
- C. Die kantonale Sozialhilfegesetzgebung sowie die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) verpflichten die Gemeinden, die Eingliederung der Hilfesuchenden in die Gesellschaft und in die Arbeitswelt zu fördern. Sie lassen aber bezüglich der konkreten Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration einen grossen Ermessensspielraum offen. Die Sozialbehörde hat die Aufgabe, die entsprechenden Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration zu konkretisieren und den dafür in Frage kommenden Hilfesuchenden zur Verfügung zu stellen.
- D. Personen, welche die Voraussetzungen zum Bezug der wirtschaftlichen Sozialhilfe nach SHG erfüllen, wird die Teilnahme an geeignete Bildungs- und Beschäftigungsprogrammen ermöglicht, sofern sie im Einzelfall erforderlich ist und kein Anspruch auf andere gesetzliche Eingliederungsmassnahmen besteht (§ 3 a. Abs. 2 SHG). Die Massnahmen können sowohl zur sozialen als auch zur beruflichen Integration beitragen und werden einzeln oder in Kombination eingesetzt. Welche Massnahme im Einzelfall angebracht ist, hängt von der persönlichen Situation der Betroffenen ab. Die Zielsetzungen der Massnahmen sind gemeinsam mit den Betroffenen festzulegen und müssen die persönlichen Ressourcen wie auch das Umfeld realistisch berücksichtigen.
- E. Eine wesentliche Voraussetzung für die berufliche und soziale Integration ist das Beherrschen der deutschen Sprache. Klienten haben dadurch u.a. eine bessere Chance auf dem Arbeitsmarkt und können sich so schneller von der Sozialhilfe unabhängig machen. Bei Stellenlosen ist die Sprachschulung mit dem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum RAV Thalwil zu koordinieren. Sofern nachgewiesen werden kann, dass Stellenlose aufgrund der mangelnden Sprachkenntnissen keine Stelle finden, kann die Arbeitslosenversicherung (AVIG Art. 59d) Sprachkurse vermitteln und finanzieren.

F. Kompetenz

Der Leiter bzw. die Leiterin der Sozialabteilung erteilt Kostengutsprache für folgende Qualifizierungsangebote, Integrations- und Beschäftigungsprogramme:

- Angebote gemäss den Verzeichnissen bzw. Angebotsübersichten des Amtes für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich (AWA), aktuelle Liste EG AVIG-Anbieter;
- Angebote gemäss den Verzeichnissen bzw. Angebotsübersichten des Sozialamtes des Kantons Zürich, Liste Bildungs-, Beschäftigungs- u. Integrationsprogramme für vorläufig aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge, Liste Programme zur beruflichen und sozialen Integration im Kanton Zürich;
- Teilnahme an den Beschäftigungs- und Integrationsprogrammen des Zweckverbandes Soziales Netz Horgen SNH;
- Teilnahme an den Beschäftigungs- und Integrationsprogrammen vom Stellennetz Zürich, Etcetera Thalwil, Wädi rollt, Feinschliff und vom Heks-Visit;
- Beschäftigungsangebote vom Verein Sozialpsychiatrie Bezirk Horgen sowie Angebote von sämtlichen IV-erkannten Werkstätten für Behinderte der Kantone Zürich, Zug und Schwyz;
- Beschäftigung von Teillohnprojekten von weiteren Sozialfirmen, mit denen die Gemeinde Richterswil eine Zusammenarbeits- oder Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat;
- Beschäftigung im „Sinne einer Gegenleistung zur Sozialhilfe“, ohne Lohn, dafür mit IZU von Fr. 100.00 bis Fr. 300.00 bei 50%-Arbeitspensum, zuzüglich Berufsauslagen;
- Mehrkosten wie Reisekosten und auswärtige Verpflegung gemäss den ergänzenden Richtlinien für Gemeinnützige Arbeit für Bussen (Umwandlung Bussen bzw. Ersatzfreiheitsstrafen in gemeinnützige Arbeit)
- Deutschkurse bis max. Fr. 3'000.00 pro Person und Jahr;
- Kurse zur Erhaltung und/oder Erweiterung der beruflichen Qualifikation zur Förderung der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt, u.a. Pflegehelfer-Ausbildung vom Schweizerischen Roten Kreuz SRK, bis max. Fr. 3'000.00 pro Person und Jahr.

Sozialbehörde

Protokoll der Sitzung vom 07. Oktober 2009

Beschluss Nr. 433/09

Die Sozialbehörde beschliesst:

- I. Die vorliegende Richtlinie für die Gewährung von Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration wird per 10. Oktober 2009 in Kraft gesetzt und ist ab diesem Zeitpunkt auf alle Hilfesuchenden anzuwenden.
- II. Mitteilung durch Protokollauszug:
 - an alle Mitglieder der Sozialbehörde;
 - an alle Mitarbeiter der Sozialabteilung.

Versandt am:
BS

13. OKT. 2009

Sozialbehörde Richterswil

Präsident

Sekretär



B

Brillen und Kontaktlinsen

Gemeinde Richterswil

Sozialbehörde

Beschluss Nr. 2016-49

Sitzung vom 16. März 2016

Geschäfts-Nr. 2016-156
Beschluss Nr. 2016-49

Ergänzende Richtlinien

Brillen und Kontaktlinsen

A12 FÜRSORGE UND SOZIALHILFE
A12.B Vorschriften, Kreisschreiben, Richtlinien

IDG-Status: öffentlich

- A. Die Sozialbehörde Richterswil hat mit Beschluss vom 6. November 2013 seine Geschäfts- sowie seine Kompetenzordnung revidiert. Gemäss Art. 14 der Kompetenzordnung regelt die Sozialbehörde die Modalitäten der Unterstützung im Rahmen von ergänzenden Richtlinien. Gestützt auf diese Bestimmung hat die Sozialbehörde mit Beschluss Nr. 127/09 am 8. April 2009 eine Richtlinie über Beiträge an die Kosten von Brillen und Kontaktlinsen erlassen (vgl. SKOS-Richtlinien, B.5 und C.1.1).
- B. Der Bundesrat hat die Verordnung über die Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV) vom 29. September 1995 am 1. Juli 2012 angepasst. Für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Altersjahr bezahlt die obligatorische Krankenpflegeversicherung einen Beitrag von insgesamt 180 Franken pro Jahr an ärztlich verordnete Brillengläser oder Kontaktlinsen. Die periodischen Beträge an Brillengläser und Kontaktlinsen für Erwachsene wurden bereits ab dem 1. Januar 2011 aus dem Leistungskatalog gestrichen. Beim Vorliegen von bestimmten Erkrankungen oder sehr starken Sehfehlern wie krankheitsbedingten Refraktionsänderungen, Anpassungen nach Operationen oder Hornhauterkrankungen, übernimmt die obligatorische Krankenpflegeversicherung für alle Altersgruppen Fr. 180 pro Jahr und Seite. Weiterführende Details über die Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sind aus der Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) des Bundesamtes für Sozialversicherungen oder aus dem Merkblatt des Schweiz Optikerverbandes SOV ersichtlich. Gestützt auf diese Gesetzesänderungen hat die Sozialbehörde ihre Richtlinie über die Beiträge an die Kosten von Brillen und Kontaktlinsen vom 8. April 2009 anzupassen.
- C. Die hilfeschende Person hat dem Sozialdienst vorab einen Kostenvoranschlag für den Kauf einer Brille oder von Kontaktlinsen einzureichen. Durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung oder durch andere Versicherungsträger nicht gedeckte Kosten für ärztlich verordnete Brillen und Kontaktlinsen werden nach Vorlage der Rechnung wie folgt übernommen:
- | | |
|---------------------------------------|------------|
| Für ein Brillengestell höchstens | Fr. 250.00 |
| Pro Glas oder Kontaktlinsen höchstens | Fr. 300.00 |

- D. Die oben genannten Beiträge werden bei Erwachsenen höchstens einmal in drei Jahren entweder an die Anschaffung einer Brille *oder* von Kontaktlinsen gewährt.

Bei Kindern und Jugendlichen werden die Beiträge jährlich ausgerichtet, wenn sie ärztlich verordnet neue Sehhilfen benötigen.

Vorbehalten bleiben weitergehende Kostenbeteiligungen bei Spezialfällen gemäss der Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL).

- E. Kompetenz
Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter innerhalb der Limite gemäss lit. C.

Die Sozialbehörde beschliesst:

- I. Die vorliegende Richtlinie betreffend Brillen und Kontaktlinsen wird per 1. April 2016 in Kraft gesetzt und ist ab diesem Zeitpunkt auf alle Hilfesuchenden anzuwenden.
- II. Die mit Beschluss Nr. 127/09 vom 08. April 2009 erlassene Richtlinie betreffend Brillen und Kontaktlinsen wird aufgehoben.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- a) an alle Mitglieder der Sozialbehörde;
- b) an den Gemeinderat Richterswil, zur Kenntnis;
- c) an den Bezirksrat Horgen, zur Kenntnis;
- d) an alle Mitarbeitenden der Abteilung Soziales.



Für richtigen Protokollauszug
Im Namen der Sozialbehörde

Bernadette Dubs
Präsidentin

Bruno Schaller
Sekretär

Versandt am: 22. MRZ. 2016
BS

E

Einkommensfreibetrag (EFB)

Sozialbehörde

Geschäft Nr. 2016-159
Beschluss Nr. 2023-40
Sitzung 08. Februar 2023

Gemeindeverwaltung
Soziales

Sozialbehörde
Chüngengass 6
8805 Richterswil
044 787 11 11
soziales@richterswil.ch

Ergänzende Richtlinien - Einkommensfreibetrag

A12 FÜRSORGE UND SOZIALHILFE
A12.B Vorschriften, Kreisschreiben, Richtlinien

IDG-Status: öffentlich

Sachverhalt

1. Unterstützten Personen, welche im ersten Arbeitsmarkt ein Einkommen erwirtschaften, wird ein Einkommensfreibetrag EFB gewährt. Das bedeutet, dass ein bestimmter Anteil des Erwerbseinkommens nicht als Einnahme im Unterstützungsbudget berücksichtigt wird. Damit stehen den betroffenen Personen Mittel zur Verfügung, die über ihr sozialhilferechtliches Existenzminimum hinausgehen.
2. Mit dem EFB wird in erster Linie das Ziel verfolgt, die Erwerbsaufnahme oder die Erhöhung des Arbeitspensums zu erleichtern und damit die Integrationschancen zu verbessern. Es soll ein Anreiz zur möglichst umfassenden und einträglichen Erwerbstätigkeit von unterstützten Personen geschaffen werden.
3. Die Anspruchsberechtigung auf einen EFB muss mindestens einmal jährlich überprüft werden. Der EFB wird bei der Bemessung der Austrittsschwelle aus dem Bezug von wirtschaftlicher Hilfe berücksichtigt, nicht aber bei der Eintrittsschwelle.
4. Gemäss der Sachbereichsprüfung durch die Firma Revipro vom 12./13.12.2022 muss der Einkommensfreibetrag EFB bereits ab der 1. Arbeitsstunde bezahlt werden.
5. Auf das Erwerbseinkommen, welches eine unterstützte Person auf dem ersten Arbeitsmarkt erzielt, wird folgender Einkommensfreibetrag (EFB) gewährt:

Arbeitspensum / -stunden pro Monat	Freibetrag Erwachsene	Freibetrag 16-25 jährige
1 - 25 % / 1 - 45 Stunden	Fr. 100.00	Fr. 50.00
26 - 30 % / 46 - 55 Stunden	Fr. 120.00	Fr. 60.00
31 - 40 % / 56 - 73 Stunden	Fr. 160.00	Fr. 80.00
41 - 50 % / 74 - 91 Stunden	Fr. 200.00	Fr. 100.00
51 - 60 % / 92 - 109 Stunden	Fr. 240.00	Fr. 120.00
61 - 70 % / 110 - 127 Stunden	Fr. 280.00	Fr. 140.00
71 - 80 % / 128 - 146 Stunden	Fr. 320.00	Fr. 160.00
81 - 90 % / 147 - 164 Stunden	Fr. 360.00	Fr. 180.00
91 - 100 % / ab 165 Stunden	Fr. 400.00	Fr. 200.00

6. Auf den Lehrlings- oder Praktikumslohn, auf den 13. Monatslohn sowie auf Lohnfortzahlungen bei Krankheit/Unfall und auf Arbeitslosentagelder wird kein Einkommensfreibetrag gewährt.

7. Gemäss den Bestimmungen im Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, ist der EFB eine personen- und nicht eine bedarfsbezogene Leistung. Deshalb können unter den entsprechenden Voraussetzungen mehrere Personen im selben Haushalt einen EFB oder eine Integrationszulage IZU erlangen. Die Obergrenze dieser Zulagen beträgt max. CHF 850.00 pro Haushalt und Monat.
8. Kompetenz
Die Sozialarbeitenden entscheiden über die Gewährung des Einkommensfreibetrags.

Die Sozialbehörde beschliesst:

1. Die vorliegende Richtlinie betreffend Einkommensfreibetrag EFB wird ab 01.03.2023 in Kraft gesetzt und ist ab diesem Zeitpunkt auf alle Hilfesuchenden anzuwenden.
2. Die mit Beschluss Nr. 2016-50 vom 16.03.2016 erlassene Richtlinie betreffend Einkommensfreibetrag EFB wird aufgehoben.

Mitteilung durch Protokollauszug:

- Präsidentin der Sozialbehörde;
- alle Mitarbeitenden der Abteilung Soziales.

**Für richtigen Protokollauszug
Im Namen der Sozialbehörde**



B. Dubs
Bernadette Dubs
Präsidentin

Caroline Huber
Caroline Huber
Sekretärin

Versandt am: 13. FEB. 2023
CH

Einsatz im «Wegweiser» des Zweckverbands SNH

Sozialbehörde

Geschäft Nr. 2022-123
Beschluss Nr. 2022-55
Sitzung 08. März 2022

Gemeindeverwaltung
Soziales

Sozialbehörde
Chüngengass 6
8805 Richterswil
044 787 11 11
soziales@richterswil.ch

richterswil

Ergänzende Richtlinien - Einsatz im "Wegweiser" des Zweckverbands SNH

A12 FÜRSORGE UND SOZIALHILFE
A12.B Vorschriften, Kreisschreiben, Richtlinien

IDG-Status: öffentlich

Sachverhalt

1. Die Sozialbehörde Richterswil hat mit Beschluss Nr. 85/09, vom 11. März 2009 beschlossen, Personen, die sich für Sozialhilfe anmelden, zu einem vierwöchigen Einsatz beim Projekt «Wegweiser» des Zweckverbands SNH anzumelden, sofern sie folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - 1.1 sie ist nicht selbständig oder unselbständig erwerbstätig
 - 1.2 sie steht nicht in einer Ausbildung
 - 1.3 sie ist arbeitsfähig
 - 1.4 sie hat keinen Anspruch auf Arbeitslosentaggelder
 - 1.5 sie hat minimale Deutschkenntnisse
 - 1.6 sie hat keine Kinderbetreuungspflichten, die nicht durch den anderen Elternteil erfüllt werden
 - 1.7 sie ist mindestens 18 Jahre alt und hat die Altersgrenze für den vorzeitigen Bezug einer AHV-Rente noch nicht erreicht
2. Wenn jemand über minimale Deutschkenntnisse verfügt, dann macht ein Deutschkurs zu Beginn des Beratungsprozesses mehr Sinn als ein Arbeitseinsatzprogramm. Im Rahmen des IAZH (Integrationsagenda Kanton Zürich) gibt es andere Möglichkeiten jemanden, bezüglich seiner Arbeitsfähigkeit und Sprachkenntnis, zu fördern. Mittlerweile gibt es so viele Angebote, dass es wichtig ist, die sozialhilfe-beziehende Person für ein passendes Angebot zu motivieren. Wenn sie auf freiwilliger Basis ein Programm besucht, dann wird sie sich eher wieder in den 1. oder allenfalls in den 2. Arbeitsmarkt integrieren lassen, als wenn sie mit Zwang in ein Programm muss, welches nicht passt.

Die Sozialbehörde beschliesst:

1. Der Beschluss Nr. 85/09 vom 11. März 2009 über den Einsatz im «Wegweiser» des Zweckverbands SNH ist aufzuheben.
2. Die Sozialarbeitenden entscheiden selbständig, jedoch in enger Zusammenarbeit mit der sozialhilfeabhängigen Person, welche Integrationsmassnahme Sinn macht, damit sie wieder in den 1. oder 2. Arbeitsmarkt integriert werden kann.

Mitteilung durch Protokollauszug:

- Präsidentin der Sozialbehörde;
- Alle Mitarbeitenden der Abteilung Soziales.

**Für richtigen Protokollauszug
Im Namen der Sozialbehörde**



B. Dubs
Bernadette Dubs
Präsidentin

Caroline Huber
Caroline Huber
Sekretärin

Versandt am:
CH

10. MRZ. 2022

Eintritts- und Austrittsschwelle für den Sozialhilfebezug



Sozialbehörde

Beschluss Nr. 2016-51

Sitzung vom 16. März 2016

Geschäfts-Nr. 2016-158
Beschluss Nr. 2016-51

Ergänzende Richtlinien

Eintritts- und Austrittsschwelle für den Sozialhilfebezug

A12 FÜRSORGE UND SOZIALHILFE
A12.B Vorschriften, Kreisschreiben, Richtlinien

IDG-Status: öffentlich

- A. Die Sozialbehörde Richterswil hat mit Beschluss vom 6. November 2013 seine Geschäfts- sowie seine Kompetenzordnung revidiert. Gemäss Art. 14 der Kompetenzordnung regelt die Sozialbehörde die Modalitäten der Unterstützung im Rahmen von ergänzenden Richtlinien. Gestützt auf diese Bestimmung hat die Sozialbehörde mit Beschluss Nr. 408/10 am 1. Dezember 2010 eine Richtlinie über die Eintritts- und Austrittsschwelle für den Sozialhilfebezug erlassen (vgl. SKOS-Richtlinien, A.6, C.2 und E.1).
- B. Am 21. September 2015 hat die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) über verschiedene Änderungen der SKOS-Richtlinien entschieden und diese den Kantonen zur Umsetzung empfohlen. Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat am 30. September 2015 beschlossen, die Änderungen für den Kanton Zürich auf den 1. Januar 2016 zu übernehmen und § 17 Sozialhilfeverordnung (SHV) zu diesem Zweck entsprechend anzupassen.
Die Sicherheitsdirektion hat am 19. November 2015 eine entsprechende Weisung zur Anwendung der revidierten SKOS-Richtlinien erlassen. Darin wird u.a. die Eintritts- und Austrittsschwelle für den Bezug von Sozialhilfe neu definiert. Für die Umsetzung wurde den Gemeinden eine Übergangsfrist von 4 Monaten gewährt. Gestützt auf das übergeordnete Recht hat die Sozialbehörde ihre ergänzende Richtlinie betreffend der Eintritts- und Austrittsschwelle für den Sozialhilfebezug vom 1. Dezember 2010 entsprechend anzupassen.
- C. Für die Ermittlung des Unterstützungsanspruchs sind nachfolgende Ausgabenpositionen zu berücksichtigen, wobei regelmässig anfallende Einnahmen vollumfänglich anzurechnen sind:
- Grundbedarf für den Lebensunterhalt;
 - Miete zuzüglich Nebenkosten;
 - Krankenkassenprämien nach KVG;
 - regelmässige und belegte krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen;
 - effektive Lohngestehungskosten (insbesondere Erwerbsunkosten und Kosten zur Fremdbetreuung von Kindern).
- D. Die Auflistung der Ausgabenpositionen ist bei der Berechnung, ob eine Person neu unterstützt werden muss, abschliessend (Eintrittsschwelle). Es dürfen keine weiteren situationsbedingten Leistungen wie Einkommensfreibetrag (EFB) oder Integrationszulagen (IZU) dazugerechnet werden.

Sozialbehörde

Chüngengass 6
8805 Richterswil

www.richterswil.ch
soziales@richterswil.ch

Tel. 044-787 12 70
Fax 044-787 12 77

- E. Der Grundsatzentscheid darüber, ob eine Person weiterhin unterstützt werden muss, wird aufgrund der vorgenannten Budgetpositionen gefällt. Zusätzlich wird bei der Austrittsschwelle der Einkommensfreibetrag (EFB) mitberücksichtigt.
- F. Laufende Prämienübernahme der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KVG)
Ist die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben bei einer laufenden Unterstützung geringer als die durch die Prämienverbilligung nicht gedeckten Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KVG), bezahlt der Sozialdienst den ungedeckten Prämienanteil der hilfeschenden Person und der mitunterstützten Familienangehörigen direkt dem Versicherer (vgl. § 18 EG KVG). Soweit nachgewiesen wird, dass der Prämienanteil bereits bezahlt ist, kann die Rückvergütung dieses Anteils an die hilfeschende Person erfolgen.
- G. Übernahme von offenen Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KVG) vor Unterstützungsbeginn:
Sofern eine sozialhilfeberechtigte Person offene Krankenkassenprämien nach KVG vorweist und diese nachweislich noch nicht betrieben worden sind, werden diese Prämien zusätzlich von der Gemeinde Richterswil übernommen (vgl. VEG KVG § 20). Die Prämienausstände werden nur an den Versicherer ausgerichtet.
- H. Kompetenz
Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter gemäss lit. C. – F.
Bereichsleiterin bzw. Bereichsleiter Beratungs-Team gemäss lit. G.

Die Sozialbehörde beschliesst:

- I. Die vorliegende Richtlinie betreffend Eintritts- und Austrittsschwelle für den Sozialhilfebezug wird per 1. April 2016 in Kraft gesetzt und ist ab diesem Zeitpunkt auf alle Hilfeschenden anzuwenden.
- II. Die mit Beschluss Nr. 408/10 vom 1. Dezember 2010 erlassene Richtlinie betreffend Eintritts- und Austrittsschwelle für den Sozialhilfebezug wird aufgehoben.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- a) an alle Mitglieder der Sozialbehörde;
- b) an den Gemeinderat Richterswil, zur Kenntnis;
- c) an den Bezirksrat Horgen, zur Kenntnis;
- d) an alle Mitarbeitenden der Abteilung Soziales.



Für richtigen Protokollauszug
Im Namen der Sozialbehörde

B. Dubs

Bernadette Dubs
Präsidentin

Bruno Schaller

Bruno Schaller
Sekretär

Versandt am: 22. MRZ. 2016
BS

F

Freiwillige Leistungen



Sozialbehörde

Protokoll der Sitzung vom 3. November 2010

Beschluss Nr. 376/10

16.B

Vorschriften, Kreisschreiben, Richtlinien

Ergänzende Richtlinien / **Freiwillige Leistungen**

- A. Die Sozialbehörde Richterswil hat mit Beschluss vom 21. April 2010 eine revidierte Geschäfts- sowie eine revidierte Kompetenzordnung erlassen. Gemäss Art. 14 der Kompetenzordnung regelt die Sozialbehörde die Modalitäten der Unterstützung im Rahmen von ergänzenden Richtlinien. Gestützt auf diese Bestimmung erlässt die Sozialbehörde eine Richtlinie über die Ausrichtung von Freiwilligen Leistungen.
- B. Die Abteilung Finanzen verwaltet für den Gemeinderat das Stiftungsvermögen der Stiftung Hotze'sche Fürsorgefonds. Das Stiftungsvermögen beträgt per 31. Dezember 2009 Fr. 305'823.00. Gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 15. Dezember 1986 werden daraus finanzielle Unterstützungen zu Gunsten hilfsbedürftiger Einwohner oder Einwohnerinnen von Richterswil und Samstagen oder an Institutionen, die sich für deren Belange einsetzen, gesprochen, soweit nicht die öffentliche Fürsorge im Sinne des Sozialhilfegesetzes oder andere Einrichtungen herangezogen werden können. Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Sozialbehörde.
- C. Gemäss Abmachung zwischen dem Gemeinderat und der Sozialbehörde (Budgetdebatte 1998) werden aus dem Zinsertrag und dem bis dahin erzielten Kapitalgewinn ein jährlicher Betrag von Fr. 10'000.00 der Sozialbehörde zur Verwendung gemäss dem Stiftungszweck zur Verfügung gestellt. Dabei darf der Bestand des Stiftungsvermögens von Fr. 283'125.70 nicht unterschritten werden.
- D. Der Betrag von Fr. 10'000.00 wird für eine unbürokratische Einzelfallhilfe zur Verfügung gestellt. Die Zuwendungen erfolgen grundsätzlich durch die Übernahme von nicht bezahlten Rechnungen oder durch die Abgabe von Migros-Gutscheinen. In begründeten Fällen können auch Barzahlungen mittels Bankcheck ausgerichtet werden. Entsprechend dem Stiftungszweck werden diese Zuwendungen für Personen, die am Rand oder unter dem sozialen Existenzminimum leben (SKOS-Richtlinien oder Bestimmungen über die Ergänzungsleistungen), ausgerichtet. Diese finanziellen Leistungen und einmaligen Beiträge sollen zeitlich befristete Notlagen oder Härtefälle überbrücken, bzw. verhindern helfen. Solche Beiträge zu Gunsten hilfsbedürftiger Einwohner oder Einwohnerinnen von Richterswil und Samstagen oder an Institutionen, die sich für deren Belange einsetzen, werden gesprochen, soweit nicht die öffentliche Fürsorge im Sinne des Sozialhilfegesetzes oder andere Einrichtungen herangezogen werden können.
- E. Mit den Beiträgen aus dem Hotze'schen Fürsorgefonds können grundsätzlich keine Rückerstattungen von zuviel oder zu unrecht ausgerichteten Sozialhilfeleistungen gemäss der Sozialhilfegesetzgebung zurückerstattet werden.

Sozialbehörde

Protokoll der Sitzung vom 3. November 2010

Beschluss Nr. 376/10

F. Kompetenz

Der Sozialarbeiterin bzw. dem Sozialarbeiter wird aus dem Betrag vom Hotze'schen Fürsorgefonds jährlich ein Betrag von Fr. 1'000.00 (Migros-Gutscheine oder Barbetrag) zur Verwendung gemäss dem Stiftungszweck zur Verfügung gestellt.

Die Bereichsleiterin bzw. der Bereichsleiter des Beratungs-Teams kann über einen jährlichen Betrag von Fr. 2'000.00 (Migros-Gutscheine oder Barbetrag) gemäss dem Stiftungszweck verfügen.

Über den Restbetrag der jährlichen Ausschüttung aus dem Hotze'schen Fürsorgefonds entscheidet die Sozialbehörde auf Antrag hin.

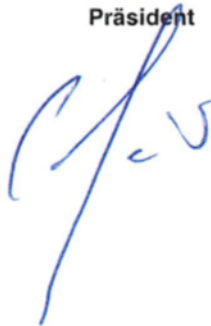
Die Sozialbehörde beschliesst:

- I. Die vorliegende Richtlinie betreffend Ausrichtung von Freiwilligen Leistungen wird per 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.
- II. Mitteilung durch Protokollauszug:
 - an alle Mitglieder der Sozialbehörde;
 - Abteilung Finanzen;
 - an alle Mitarbeitende der Abteilung Soziales.

Versandt am:
BS/GD

- 9. NOV. 2010

Sozialbehörde Richterswil
Präsident Sekretär



G

Gerichtliche Verfahren

Gemeinde  Richterswil

Sozialbehörde

Beschluss Nr. 2019-66

Sitzung vom 10. April 2019

Geschäfts-Nr. 2019-260
Beschluss Nr. 2019-66

Ergänzende Richtlinien gerichtliche Verfahren

A12 FÜRSORGE UND SOZIALHILFE
A12.B Vorschriften, Kreisschreiben, Richtlinien

IDG-Status: öffentlich

Sachverhalt

- A. Die Sozialbehörde hat an der Sozialbehördensitzung vom 13. Februar 2019 angeregt, dass sie über alle von der Sozialabteilung eingereichten Strafanzeigen bzw. Strafanträge, eröffnete Strafuntersuchungen und Gerichtsverfahren im Rahmen der öffentlichen Sozialhilfe zeitnah zu informieren ist.
- B. Die Sozialbehörde gedenkt, über die Einleitung oder Beendigung allfälliger Verwaltungs- und Zivilverfahren sowie über die Beendigung laufender Strafverfahren durch Rückzug des Strafantrags, Abgabe einer Desinteresseerklärung oder dergleichen zu entscheiden. Dies bezieht sich jedoch nicht auf persönliche Strafanzeigen und -anträge durch Sozialarbeitende gegen Klient/-innen.
- C. Die Sozialbehörde entscheidet über den Weiterzug oder den Nichtweiterzug von Entscheidungen in den vorstehend genannten Verfahren an übergeordnete Instanzen sowie über die Erledigung von eingeleiteten Rechtsmittelverfahren.
- D. Die Sozialbehörde kann auch über prozessuale Schritte der in ihrer Kompetenz stehenden Strafuntersuchungen und Gerichtsverfahren, einschliesslich Rechtsmittelverfahren, entscheiden.

Die Sozialbehörde beschliesst:

- I. Die Sozialarbeitenden informieren die Sozialbehörde zeitnah über alle gerichtlichen Verfahren, eingereichte Strafanzeigen/-anträge inkl. persönlich eingereichte Strafanzeigen/-anträge durch Sozialarbeitende sowie anderweitig eröffnete Strafuntersuchungen im Rahmen der öffentlichen Sozialhilfe.
- II. Die Sozialbehörde entscheidet über die Einleitung eines allfälligen Verwaltungs- oder Zivilverfahrens und über die Beendigung solcher Verfahren, einschliesslich Rechtsmittelverfahren.
- III. Die Sozialbehörde entscheidet über die Beendigung laufender Strafverfahren mittels Rückzug des Strafantrags, Abgabe einer Desinteresseerklärung oder dergleichen, soweit es sich nicht um Strafverfahren handelt, die auf einer persönlichen Strafanzeige oder einem persönlichen Strafantrag durch Sozialarbeitende beruhen.

Sozialbehörde

Chüngengass 6
8805 Richterswil

www.richterswil.ch
soziales@richterswil.ch

Tel. 044-787 12 70

Sozialbehörde

Beschluss Nr. 2019-66

2

- IV. Die Sozialbehörde kann auch über prozessuale Schritte der in ihrer Kompetenz stehenden Strafuntersuchungen und Gerichtsverfahren, einschliesslich Rechtsmittelverfahren, entscheiden

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- a) an alle Mitglieder der Sozialbehörde;
- b) an den Gemeinderat Richterswil, zur Kenntnis;
- c) an alle Mitarbeitenden der Abteilung Soziales.



**Für richtigen Protokollauszug
Im Namen der Sozialbehörde**

Bernadette Dubs
Präsidentin

Caroline Huber
Sekretärin

Versandt am: 15. APR. 2019
CHU

Grundbedarf WSH

Gemeindeverwaltung
Soziales

Sozialbehörde

Geschäft Nr. 2020-450
Beschluss Nr. 2024-264
Sitzung 13. November 2024

Sozialbehörde
Chüngengass 6
8805 Richterswil
044 787 12 70
soziales@richterswil.ch

Änderungen in der Verordnung zum Sozialhilfegesetz (SHV) Umsetzungsfrist

A12 FÜRSORGE UND SOZIALHILFE
A12.A Behörden, Institutionen

IDG-Status: öffentlich

Sachverhalt

1. Die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) sehen vor, dass Anpassungen der AHV/IV-Renten an die Preis- und Lohnentwicklung in der Schweiz auch in der Sozialhilfe nachvollzogen werden. Von der aktuellen Preisentwicklung sind Haushalte mit beschränkten Mitteln besonders betroffen. Dazu gehören Haushalte mit tiefem Einkommen ebenso wie Haushalte, die mit Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe unterstützt werden.
2. Um die Kaufkraft dieser Haushalte angemessen abzusichern, passt der Kanton Zürich den Grundbedarf für den Lebensunterhalt gemäss der Empfehlung der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren rasch an die Teuerung von 2,9 Prozent an. Der Regierungsrat wird voraussichtlich auf Antrag der Sicherheitsdirektion die kantonale Verordnung zum Sozialhilfegesetz anpassen. Die Anpassung gilt ab 01. Januar 2025, vorbehältlich des Regierungsratsbeschlusses.
3. Alle Sozialhilfebeziehenden erhalten einen höheren Betrag, weshalb auf den Erlass eines rechtsmittelfähigen Entscheides verzichtet wird und die Sozialhilfebeziehenden mit einem entsprechenden Schreiben informiert werden.

Die Sozialbehörde beschliesst:

1. **Umsetzungsfrist**
Die Änderungen der SKOS-Richtlinien werden auf den **01. Januar 2025** umgesetzt, vorbehältlich des Regierungsratsbeschlusses des Kantons Zürich.
2. **Information**
Alle Sozialhilfebeziehenden werden individuell informiert.

Mitteilung durch Protokollauszug:

- Mitglieder Sozialbehörde per Mail;
- Alle Mitarbeitenden der Abteilung Soziales per Mail.

**Für richtigen Protokollauszug
Im Namen der Sozialbehörde**



B. Dubs
Bernadette Dubs
Präsidentin

i. V. D. Huber
Caroline Huber
Sekretärin

Versandt am:
CHU

14. NOV. 2024

SKOS CSIAS COSAS

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Conférence suisse des institutions d'action sociale
Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale
Confederaziun svizra da l'ajud social

Merkblatt

Teuerung

Anpassung des Grundbedarfs (GBL) an die Preis- und Lohnentwicklungen

Bern, September 2024

Ausgangslage

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) gemäss SKOS-Richtlinien wird seit 2009 an die aktuelle Preis- und Lohnentwicklungen angepasst. Die Anpassung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt an die Preis- und Lohnentwicklungen erfolgt im gleichen prozentualen Umfang wie die Anpassung der Ergänzungsleistungen zu AHV/IV, spätestens mit einem Jahr Verzögerung. Die Beträge werden auf den nächsten Franken gerundet. (SKOS-RL C.3.1. Ziff. 4).

Die Sozialhilfe ausrichtenden Stellen müssen vor der Anpassung überprüfen, ob und auf welchen Zeitpunkt der zuständige Kanton den angepassten GBL gemäss SKOS-Richtlinien übernommen hat. Die SKOS publiziert eine Karte, in welcher die Höhe des GBL in den einzelnen Kantonen ausgewiesen wird. ([Link](#)).

Regeln für die Berechnung

- Der Faktor für die Anpassung berechnet sich aus dem Verhältnis zwischen dem neuen und dem alten allgemeinen Lebensbedarf für einen Einpersonenhaushalt bei den Ergänzungsleistungen (AHV-IV Merkblatt 5.01).
- Der alte Ansatz für den Grundbedarf für einen Einpersonenhaushalt wird mit obigem Faktor multipliziert und auf den nächsten Franken gerundet (gemäss SKOS-Richtlinien C 3.1. Ziff.4).
- Die Werte für Mehrpersonenhaushalte berechnen sich durch die Multiplikation der Pauschale für den Einpersonenhaushalt mit der Äquivalenzskala. Die Resultate werden auf den nächsten Franken aufgerundet.
- Die Pauschale pro Person/Monat berechnet sich, indem die Haushaltspauschale durch die Anzahl Personen geteilt wird. Die Resultate werden mathematisch gerundet.
- Bei Teilberechnungen innerhalb eines Haushaltes wird der Grundbedarf durch Multiplikation der Pauschale pro Person ermittelt (z.B. drei unterstützte Personen in einem Vierpersonenhaushalt: $3 \times \text{CHF } 552$).
- Alternativ kann der Grundbedarf für einen Mehrpersonenhaushalt bei der Teilberechnung auch durch eine direkte Division und Multiplikation der Grundbedarfs-pauschale berechnet werden (z.B. drei unterstützte Personen in einem Vierpersonenhaushalt: $\text{CHF } 2206 \div 4 \times 3$). Die alternative Berechnungsart ist in bestimmten Fallführungs-Programmen hinterlegt.

Anpassung 2025

Der Bundesrat hat mit Entscheid vom 28. August 2024 den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende bei den Ergänzungsleistungen angepasst von 20 100 auf 20 670 Franken pro Jahr. Dies entspricht einer Erhöhung um 2,9 Prozent. [\(Link zur Medienmitteilung\)](#). Der GBL für einen Einpersonenhaushalt steigt entsprechend von 1031 Franken auf 1061 Franken (s. Tabelle).

Die SKOS unterbreitet diese Anpassung der Richtlinien der SODK. Die SODK wird sie an ihrer Plenarversammlung vom 8.11.2024 behandeln. Die Empfehlung an die Kantone gilt anschliessend frühestens ab 1.1.2025 und spätestens ab 1.1.2026. Beim Zeitpunkt der Anpassung des GBL soll berücksichtigt werden, dass Haushalte mit geringen finanziellen Möglichkeiten besonders stark betroffen sind von der Teuerung und Kostenentwicklung.

Beträge für den Grundbedarf ab 01.01.2025

gemäss Antrag der SKOS an die SODK-Plenarversammlung vom 8.11.2024

Haushalts-Grösse*	Skala	2023		2025	
		Pauschale / Haushalt	Pauschale / Person	Pauschale / Haushalt	Pauschale / Person
1 Person	1	1031	1031	1061	1061
2 Personen	1.53	1577	789	1624	812
3 Personen	1.86	1917	639	1974	658
4 Personen	2.14	2206	552	2271	568
5 Personen	2.42	2495	499	2568	514
pro weitere Person		209		216	

Anpassung 2023

Der Bundesrat hat mit Entscheid vom 10. Oktober 2022 den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende bei den Ergänzungsleistungen angepasst von 19 610 auf 20 100 Franken pro Jahr. Dies entspricht einer Erhöhung um 2,5 Prozent.

Der GBL für einen Einpersonenhaushalt steigt entsprechend von 1006 Franken auf 1031 Franken (s. Tabelle). Die SKOS-Geschäftsleitung hat der SODK empfohlen, diese angesichts der stark steigenden Teuerung per 1. Januar 2023 umzusetzen. Die Plenarversammlung der SODK hat am 11. November 2022 von der Anpassung Kenntnis genommen und empfiehlt den Kantonen, diese Anpassung in ihren Sozialhilfeeinlassungen vorzusehen ab 01.01.2023 ([Medienmitteilung der SODK vom 11.11.2022](#)).

Beträge für den Grundbedarf ab 01.01.2023
gemäss Empfehlung der SODK-Plenarversammlung vom 11.11.2022

Haushaltsgrösse	Skala	2022		2023	
		2022	Pauschale Person/Mt.	2023	Pauschale Person/Mt.
1 Person	1	1006	1006	1031	1031
2 Personen	1.53	1539	770	1577	789
3 Personen	1.86	1871	624	1918	639
4 Personen	2.14	2153	538	2206	552
5 Personen	2.42	2435	487	2495	499
pro weitere Person		204		209	

Anpassung 2022

Der Bundesrat hat mit Entscheid vom 14. Oktober 2020 den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende bei den Ergänzungsleistungen angepasst von 19 450 auf 19 610 Franken pro Jahr. Dies entspricht einer Erhöhung um 0,82 Prozent.

Der GBL für einen Einpersonenhaushalt steigt entsprechend von 997 Franken auf Fr. 1006 Franken (s. Tabelle). Die SKOS-Geschäftsleitung hat der SODK empfohlen, diese Anpassung mit einer Übergangsfrist von einem Jahr spätestens per 1. Januar 2022 umzusetzen.

Die Plenarversammlung der SODK hat am 20. November 2020 von der Anpassung Kenntnis genommen und empfiehlt den Kantonen, diese Anpassung in ihren Sozialhilfeerlassen vorzusehen mit einer Übergangsfrist bis 01.01.2022.

Beträge für den Grundbedarf ab 01.01.2022
gemäss Empfehlung der SODK-Plenarversammlung vom 20.11.2020

Haushaltsgrösse	Skala	2020		2022	
		2020	Pauschale Person/Mt. ab 2020	2022	Pauschale Person/Mt.
1 Person	1	997	997	1006	1006
2 Personen	1.53	1525	763	1539	770
3 Personen	1.86	1854	618	1871	624
4 Personen	2.14	2134	533	2153	538
5 Personen	2.42	2413	483	2435	487
pro weitere Person		202		204	

Anpassung 2020

Der Bundesrat hat am 21. September 2018 entschieden, die monatliche AHV-Minimalrente um 10 Franken zu erhöhen. Dies entspricht einer Erhöhung um 0,84 Prozent.

Die letzte Erhöhung des Grundbedarfs in der Sozialhilfe im Rahmen der Anpassung an die Preis- und Lohnentwicklung erfolgte 2013 (0,84 %). 2015 hat der Vorstand der SKOS entschieden, den Grundbedarf nicht anzupassen, wenn die Anpassung 0,5 Prozent oder weniger beträgt. Demnach wurde die Erhöhung des allgemeinen Lebensbedarfs bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV um 0,4 Prozent nicht nachvollzogen.

Zusammen mit der 2015 nicht übernommenen Erhöhung von 0,4 Prozent ergibt sich nun eine Anpassung des GBL um 11 Franken auf 997 Franken (s. Tabelle). Die SKOS-Geschäftsleitung hat der SODK empfohlen, diese Anpassung mit einer Übergangsfrist von einem Jahr spätestens per 1. Januar 2020 umzusetzen.

Die Plenarversammlung der SODK hat am 23. November 2018 von der Anpassung Kenntnis genommen und empfiehlt den Kantonen, diese Anpassung in ihren Sozialhilfeeinlässen vorzusehen mit einer Übergangsfrist bis 01.01.2020 (Medienmitteilung vom 23.11.2018).

Beträge für den Grundbedarf ab 01.01.2020 gemäss Empfehlung der SODK-Plenarversammlung vom 23.11.2018

Haushaltsgrösse	Skala	2013		2020	
		2013	Pauschale Person/Mt.	2020	Pauschale Person/Mt.
1 Person	1	986	986	997	997
2 Personen	1.53	1509	755	1525	763
3 Personen	1.86	1834	611	1854	618
4 Personen	2.14	2110	528	2134	533
5 Personen	2.42	2386	477	2413	483
pro weitere Person		200		202	

Bern, September 2024 / SKOS

Integrationszulage (IZU) für Nicht-Erwerbstätige

Gemeinde Richterswil

Sozialbehörde

Beschluss Nr. 2016-52

Sitzung vom 16. März 2016

Geschäfts-Nr. 2016-176
Beschluss Nr. 2016-52

Ergänzende Richtlinien

Integrationszulage (IZU) für Nicht-Erwerbstätige

A12 FÜRSORGE UND SOZIALHILFE
A12.B Vorschriften, Kreisschreiben, Richtlinien

IDG-Status: öffentlich

- A. Die Sozialbehörde Richterswil hat mit Beschluss vom 6. November 2013 seine Geschäfts- sowie seine Kompetenzordnung revidiert. Gemäss Art. 14 der Kompetenzordnung regelt die Sozialbehörde die Modalitäten der Unterstützung im Rahmen von ergänzenden Richtlinien. Gestützt auf diese Bestimmung hat die Sozialbehörde mit Beschluss Nr. 83/09 am 11. März 2009 eine Richtlinie über die Gewährung einer Integrationszulage IZU erlassen (vgl. SKOS-Richtlinien, C.2).
- B. Am 21. September 2015 hat die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) über verschiedene Änderungen der SKOS-Richtlinien entschieden und diese den Kantonen zur Umsetzung empfohlen. Mit der Revision wurde einerseits die minimale Integrationszulage (MIZ) abgeschafft. Andererseits wurden die Voraussetzungen für den Bezug einer Integrationszulage (IZU) neu definiert. Insbesondere wurde die Altersbegrenzung für den Bezug einer Integrationszulage sowie der Anspruch auf eine spezielle Integrationszulage für alleinerziehende Personen für deren Betreuung von Kindern unter 3 Jahren aufgehoben. Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat am 30. September 2015 beschlossen, die Änderungen für den Kanton Zürich auf den 1. Januar 2016 zu übernehmen und § 17 Sozialhilfeverordnung (SHV) zu diesem Zweck entsprechend anzupassen. Die Sicherheitsdirektion hat am 19. November 2015 eine entsprechende Weisung zur Anwendung der revidierten SKOS-Richtlinien erlassen. Darin wurden u.a. die Voraussetzungen für den Bezug einer Integrationszulage (IZU) neu definiert. Für die Umsetzung wurde den Gemeinden eine Übergangsfrist von 4 Monaten gewährt. Gestützt auf das übergeordnete Recht hat die Sozialbehörde ihre ergänzende Richtlinie betreffend der Integrationszulage vom 11. März 2009 entsprechend anzupassen. Ausserdem ist die ergänzende Richtlinie über die Gewährung einer minimalen Integrationszulage vom 11. März 2009 ganz aufzuheben.
- C. Die Gewährung einer Integrationszulage richtet sich grundsätzlich nach den SKOS-Richtlinien C.2, sowie nach den Anwendungsbestimmungen im Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.2.01. Für den Sozialdienst der Gemeinde Richterswil sind folgende Grundsätze von zentraler Bedeutung:
- Entwicklung hin zu einer erfolgreichen beruflichen Integration (1. u. 2. Arbeitsmarkt);
 - Entwicklung hin zu einer erfolgreichen sozialen Integration (Wahrung der physischen, psychischen und sozialen Bedürfnisse durch Zugang und Teilhabe an gesellschaftlichen Ressourcen);
 - Individualisierungsgrundsatz: persönliche Ressourcen und Grenzen werden berücksichtigt;
 - Überprüfbarkeit sowie die individuelle Anstrengung muss vorhanden sein.

Sozialbehörde

Chüngengass 6
8805 Richterswil

www.richterswil.ch
soziales@richterswil.ch

Tel. 044-787 12 70
Fax 044-787 12 77

D. Der Anspruch wird für die Gemeinde Richterswil wie folgt konkretisiert:

- Praktikas und Schnuppereinsätze;
 - Teilnahme an einem Bildungs- oder Integrationsprogramm nach der obligatorischen Schulzeit;
 - Berufsausbildungen oder Studium;
 - Teilnahme an einem Beschäftigungs- oder Qualifikationsprogramm (2. Arbeitsmarkt);
 - Sprachunterricht mit wöchentlich mind. 10 Lektionen (1 Lektion $\cong$ 1 h);
 - Verrichten von gemeinnütziger Arbeit oder freiwilligen Tätigkeiten;
 - IIZ-vernetzte Zusammenarbeit, sofern eine individuelle Anstrengung ersichtlich ist;
 - Tagespsychiatrie / stationärer Therapieaufenthalt zur Reintegration (jedoch nicht für Krisenintervention und nicht für ausschliesslich medizinische oder psychiatrische Behandlung);
 - ambulante intensive Begleitung von mindestens 1 Setting in der Woche.
- (Die Liste ist nicht abschliessend. Weitere Anwendungsmöglichkeiten haben sich an den obengenannten Grundsätzen auszurichten.)

E. Ansätze

Integrationsleistung / Woche	Erwachsene / Monat	Minderjährige – 25 Jährige / Monat
01 - 11 h	Fr. 100.00	Fr. 50.00
12 - 21 h	Fr. 150.00	Fr. 75.00
22 - 28 h	Fr. 200.00	Fr. 100.00
29 - 35 h	Fr. 250.00	Fr. 125.00
36 - 42 h	Fr. 300.00	Fr. 150.00

Werden Leistungen in unregelmässigem Umfang erbracht, ist von einer durchschnittlichen Stundenzahl pro Woche auszugehen.

- F. Die Integrationszulage IZU kann pro Leistung und Tätigkeit ausgerichtet werden. Es können daher mehrere IZU pro Person ausgerichtet werden (Bsp. Teilzeit Integrationsmassnahme und Teilzeit Nachbarschaftshilfe oder freiwilligen Arbeit). Insgesamt kann pro erwachsene Person und Monat max. Fr. 300.00 bzw. Fr. 150.00 bei Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ausgerichtet werden. Pro Unterstützungsfall darf der Maximalbetrag für Einkommensfreibetrag und Integrationszulage Fr. 850.00 im Monat nicht überschreiten.
- G. Die Integrationspauschale (IZU) wird für bereits geleistete Gegenleistungen, also nachschüssig ausgerichtet. Für die Stellensuche sowie für die Bewerbungen werden keine IZU ausgerichtet. Dies wird im Rahmen der Mitwirkungs- und Schadensminderungspflicht vorausgesetzt. Allfällige Mehrkosten, welche nicht über den Grundbedarf gedeckt sind, werden gemäss den entsprechenden Richtlinien ausgerichtet. Die Gewährung liegt im pflichtgemässen Ermessen der Sozialbehörde. In der Gemeinde Richterswil wird das Ermessen und der Vollzug an die fallführende Person innerhalb der Abteilung Soziales delegiert.

- H. Die Bemessung der Integrationszulage (IZU) sowie deren Reduktion, falls die zugrundeliegenden Integrationsbemühungen nicht mehr im selben Umfang oder mit dem gleichen Einsatz erbracht werden, sind von der zuständigen Sozialarbeiterin oder dem zuständigen Sozialarbeiter gemäss der vorliegenden Richtlinie vorzunehmen. Wird die honorierte Tätigkeit nicht mehr erbracht, wird die Integrationszulage nicht mehr gewährt. Ein schriftlicher Beschluss der Sozialbehörde wird nur auf entsprechenden Antrag hin erlassen.
- I. Kompetenz
Die Sozialarbeiterin bzw. der Sozialarbeiter entscheidet über die Gewährung der Integrationszulage.

Die Sozialbehörde beschliesst:

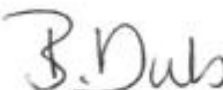
- I. Die vorliegende Richtlinie betreffend die Integrationszulage (IZU) wird per 1. April 2016 in Kraft gesetzt und ist ab diesem Zeitpunkt auf alle Hilfesuchenden anzuwenden.
- II. Der Beschluss Nr. 83/09 vom 11. März 2009 betreffend der Integrationszulage (IZU) sowie der Beschluss Nr. 84/09 vom 11. März 2009 betreffend der minimalen Integrationszulage (MIZ) werden aufgehoben.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- a) an alle Mitglieder der Sozialbehörde;
- b) an den Gemeinderat Richterswil, zur Kenntnis;
- c) an den Bezirksrat Horgen, zur Kenntnis;
- d) an alle Mitarbeitenden der Abteilung Soziales.



**Für richtigen Protokollauszug
Im Namen der Sozialbehörde**


Bernadette Dubs
Präsidentin


Bruno Schaller
Sekretär

Versandt am: 22. MRZ. 2016
BS

IZU für Jugendliche und jung Erwachsene – Mittelschule, 10. Schuljahr oder Studium

Sozialbehörde

Geschäft Nr. 2021-546
Beschluss Nr. 2021-272
Sitzung 10. November 2021

Gemeindeverwaltung
Soziales

Sozialbehörde
Chüngengass 6
8805 Richterswil
044 787 11 11
soziales@richterswil.ch

richterswil

Ergänzende Richtlinien - IZU für Jugendliche und junge Erwachsene - Mittelschule, 10. Schuljahr oder Studium

A12 FÜRSORGE UND SOZIALHILFE
A12.B Vorschriften, Kreisschreiben, Richtlinien

IDG-Status: öffentlich

Sachverhalt

1. Gemäss den SKOS-Richtlinien C.6.7. besteht ein Anspruch auf Unterstützung bei der sozialen und beruflichen Integration. Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist dabei besondere Aufmerksamkeit entgegen zu bringen.
2. Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre, die anstelle einer Lehre, eine Mittelschule oder das 10. Schuljahr absolvieren erhalten eine IZU bis max. CHF 150.00 pro Monat.
3. Die IZU ist eine personenbezogene Leistung, die mehreren Personen im selben Haushalt gewährt werden kann.

Die Sozialbehörde beschliesst:

1. Die Sozialbehörde Richterswil stimmt einer IZU für Jugendliche und junge Erwachsene zu, die anstelle einer Lehre eine Mittelschule oder das 10. Schuljahr absolvieren. Student/-innen können mit einem Nebenjob eine IZU generieren.
2. Der vorliegende Beschluss, betreffend IZU für Jugendliche und junge Erwachsene tritt per 1. Dezember 2021 in Kraft und ist ab diesem Zeitpunkt auf alle Klient/-innen anzuwenden.

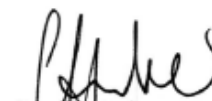
Mitteilung durch Protokollauszug:

- an die Präsidentin der Sozialbehörde;
- an alle Mitarbeitenden der Abteilung Soziales.

Für richtigen Protokollauszug
Im Namen der Sozialbehörde




Bernadette Dubs
Präsidentin


Caroline Huber
Sekretärin

Versandt am: 15. NOV. 2021
CH

K

Kinderbetreuungskosten (Pflegefamilien/Pflegegeld, Hort, Krippe)

Sozialbehörde

Geschäft Nr. 2020-104
Beschluss Nr. 2020-43
Sitzung 12. Februar 2020

Gemeindeverwaltung
Soziales

Sozialbehörde
Chüngengass 6
8805 Richterswil
044 787 11 11
soziales@richterswil.ch

richterswil

Ergänzende Richtlinien

Kosten für die Frühförderung und Kinderbetreuungskosten

A12 FÜRSORGE UND SOZIALHILFE
A12.B Vorschriften, Kreisschreiben, Richtlinien

IDG-Status: nicht öffentlich

Sachverhalt

1. Die Sozialbehörde Richterswil hat mit Beschluss vom 21. April 2010 eine revidierte Geschäfts- sowie Kompetenzordnung erlassen. Gestützt auf diese Bestimmung erlässt die Sozialbehörde eine Richtlinie über die Übernahme der Kosten für die Frühförderung und Kinderbetreuungskosten, welche die Richtlinie vom 18. März 2015 ersetzt.
2. Familien in der Sozialhilfe bzw. Asylfürsorgeverordnung haben bereits in der allerersten Zeit nach der Geburt eines Kindes einen schlechteren Zugang zu unterstützenden Angeboten. Für Kinder aus belasteten Familien zeigen Kitas, Spielgruppen etc. eine nachgewiesene positive Wirkung auf die kindliche Entwicklung, weil sie ausgleichend zum belasteten familiären Umfeld wirken und Kinder mit gezielten Förderangeboten begleiten können. Die Spielgruppenangebote werden von den Eltern als Vorbereitung auf den Kindergarten Eintritt und als Möglichkeit für die Kinder, erste eigene soziale Kontakte zu Gleichaltrigen zu knüpfen, geschätzt.
3. Auch in der Schweiz ist die Forderung nach Chancengleichheit noch nicht für alle Kinder erfüllt. Dies gilt vor allem für Kinder mit Migrationshintergrund und Kinder aus belasteten oder bildungsungeübten Familien. Insbesondere der Erwerb der Bildungssprache Deutsch beginnt bei diesen Kindern, trotz Aufenthalt in der Schweiz, verzögert. Die Integrationsagenda Schweiz formuliert für vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge folgende Zielsetzung: «80% der Kinder aus dem Asylbereich können sich beim Start der obligatorischen Schulzeit (ab Kindergarten) in der am Wohnort gesprochenen Sprache verständigen».
4. Alle Kinder dürfen 2 bis 3 Mal pro Woche die Kita oder die Spielgruppe besuchen, sofern der Bedarf ausgewiesen ist. Gerade bei Kindern aus Familien mit Migrationshintergrund ist es von Vorteil, die Kinder so früh als möglich in einer Spielgruppe bzw. Kita anzumelden. Bei Eltern bzw. Alleinerziehenden, die einer Erwerbsarbeit nachgehen, werden die Kosten für die Fremdbetreuung in einer gemeindeeigenen Kita oder, wenn diese voll ist, in einer privaten Kita mit Subventionsbeiträgen oder Hort vollumfänglich übernommen. Sind die Kinderbetreuungseinrichtungen während der Schulferien oder Festtage geschlossen, werden bei erwerbstätigen Eltern bzw. Alleinerziehenden die Kosten für eine Tagesfamilie übernommen.
5. Eine Fremdbetreuung an 5 Tagen kann aus sozialen Gründen, unabhängig davon, ob die Eltern bzw. die Alleinerziehenden erwerbstätig sind, angezeigt sein und zwar zur Stabilisierung des Familiensystems und zur Stärkung für eine gesunde Entwicklung des Kindes.

6. Kompetenz

Die Sozialarbeitenden entscheiden über die Anrechnung der Kosten der oben aufgeführten Massnahmen mit einem Kostendach von CHF 5000.00 pro Jahr und Familie. Die Abteilungsleitung entscheidet bis zu einem Kostendach von CHF 10'000.00 pro Jahr und Familie. Höhere Kosten werden durch die Sozialbehörde bewilligt.

Die Sozialbehörde beschliesst:

1. Die vorliegende Richtlinie, wird per 1. April 2020 in Kraft gesetzt und ist ab diesem Zeitpunkt auf alle Klient/-innen anzuwenden.
2. Die mit Beschluss Nr. 2015-35 erlassene Richtlinie vom 18. März 2015 wird aufgehoben.

Mitteilung durch Protokollauszug:

- an alle Mitglieder der Sozialbehörde;
- an alle Mitarbeitenden der Abteilung Soziales.

**Für richtigen Protokollauszug
Im Namen der Sozialbehörde**



Bernadette Dubs
Präsidentin

Caroline Huber
Sekretärin

17. FEB. 2020

Versandt am:
CHU

Freizeitaktivitäten, Schullager, Musikunterricht u.ä.

Gemeinde  Richterswil

Sozialbehörde

Beschluss Nr. 2019-244

Sitzung vom 20. November 2019

Geschäfts-Nr. 2019-907
Beschluss Nr. 2019-244

Ergänzende Richtlinien

Freizeitaktivitäten von Kindern

A12 FÜRSORGE UND SOZIALHILFE
A12.B Vorschriften, Kreisschreiben, Richtlinien

IDG-Status: öffentlich

Sachverhalt

- A. Die Sozialbehörde hat mit Beschluss vom 18. November 2009 eine Richtlinie über Freizeitaktivitäten von Kindern erlassen. Die Anwendung der Richtlinie hat gezeigt, dass ein gewisser Änderungsbedarf besteht, da Jugendliche bis 18 Jahre einen ebenso grossen Bedarf an Freizeitaktivitäten aufweisen, wie unter 16-jährige Kinder. Gemäss den SKOS-Richtlinien C.I. Situationsbedingte Leistungen und Integrationszulagen SIL wird auch die fördernde SIL aufgeführt. In diesen Fällen hat die Behörde meist ein grosses Ermessen; aber gleichzeitig auch Gelegenheit und eine Verantwortung, unterstützte Personen zu befähigen oder ihre Lage zu stabilisieren bzw. zu verbessern. Gestützt auf diese Bestimmung erlässt die Sozialbehörde eine Richtlinie über die Finanzierung von Freizeitaktivitäten für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre.
- B. Klassen- und Ferienlager
Bei Klassen- und Ferienlager, welche von der Schule organisiert werden, gewährt die Schule eine Kostenreduktion von 50%. Die Eltern bzw. der Sozialdienst fragt in jedem Fall um eine Kostenreduktion bei Sozialhilfeabhängigkeit. Ferienlager von sozialen Institutionen, wie z.B. Kovive, Rekaferien etc. werden vollumfänglich finanziert.
- C. Musikunterricht
Besucht ein Kind den Musikunterricht an der Musikschule Wädenswil-Richterswil, werden die entsprechenden Kosten angerechnet. Basis für die Berechnung ist das teuerste belegte Fach, das voll berechnet wird. Familien und Belegungsrabatte werden kumuliert. Für das zweite Kind werden 12%, für das dritte Kind 24% und für jedes weitere Kind je 36% abgezogen. Bei Mehrfachbelegung (ab 1 Lektion E 35, G2 oder G3 pro Woche) eines Kindes wird für jedes weitere Fach (2. Instrument) 20% Rabatt gewährt. Stipendienbezüger/-innen werden keine Rabatte gewährt. Bei Stipendienausrichtung in der Höhe von 90% und 60% des Schulgeldes erfolgen bei Verhinderung der Lehrkraft generell keine Rückerstattungen. Dem Antrag ist eine Unterstützungsbestätigung des Sozialdienstes beizulegen.
- D. Sportkurse / Mitgliedschaften in Sportvereinen
Die entsprechenden Kosten können eingerechnet werden, wobei auch hier zu prüfen ist, ob die Kursanbieter bzw. Sportvereine die Kosten in Abhängigkeit von der finanziellen Situation der Eltern reduzieren oder erlassen.

E. Diverses

Übernommen werden können der Ferienpass «Richterswil-Samstagern» und weitere vergleichbare Angebote für Kinder (z.B. Robinson-Spielplatz).

F. Kompetenz

Die Sozialarbeitenden entscheiden über die Anrechnung der Kosten von oben aufgeführten Freizeitaktivitäten bis höchstens CHF 800.00 pro Kind/Jugendliche pro Jahr.

In allen anderen Fällen entscheidet die Sozialbehörde über die Anrechnung der Kosten von Freizeitaktivitäten.

Die Sozialbehörde beschliesst:

- I. Die vorliegende Richtlinie betreffend Freizeitaktivität wird per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt und ist ab diesem Zeitpunkt auf alle Hilfesuchenden anzuwenden.
- II. Die mit Beschluss Nr. 505/09 erlassene Richtlinie betreffend Freizeitaktivität wird aufgehoben.

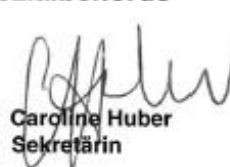
Mitteilung durch Protokollauszug an:

- a) alle Mitglieder der Sozialbehörde;
- b) alle Mitarbeitende der Abteilung Soziales.



Für richtigen Protokollauszug
Im Namen der Sozialbehörde


Bernadette Dubs
Präsidentin


Caroline Huber
Sekretärin

Versandt am:
CHU

26. NOV. 2019

Kindesschutzmassnahmen durch die KESB



Sozialbehörde

Beschluss Nr. 2018-195

Sitzung vom 28. August 2018

Geschäfts-Nr. 2018-787
Beschluss Nr. 2018-195

Angeordnete Kindesschutzmassnahmen durch die KESB - begründet keinen Antrag an die Sozialbehörde

A12 FÜRSORGE UND SOZIALHILFE
A12.A Behörden, Institutionen

IDG-Status: öffentlich

Sachverhalt

- A. Das Bundesgericht hat am 19. Juni 2018, mit Urteil 8C_25/2018, entschieden, dass angeordnete Kindesschutzmassnahmen durch die Gemeinden vorfinanziert werden müssen. Erst später kann ein allfälliger Elternbeitrag eingefordert werden, sofern die Eltern über die nötigen Mittel verfügen.
- B. Es stellt sich hiermit die Frage, ob es noch einen Antrag (NNF) an die Sozialbehörde braucht?

Die Sozialbehörde beschliesst:

- I. Es braucht bei angeordneten Kindesschutzmassnahmen, durch die KESB, keinen Antrag (NNF) mehr an die Sozialbehörde. Die angeordneten Kostengutsprache gesuche für alle Kindesschutzmassnahmen werden somit von der Gemeinde Richterswil subsidiär übernommen. Somit entfällt der Beschluss Nr. 386 12.B, vom 17. Dezember 2014.
- II. Die Sozialvorsteherin und die Abteilungsleiterin können die Vorfinanzierung einer angeordneten Kindesschutzmassnahme durch die KESB bewilligen. Ein allfälliger Elternbeitrag wird von der Abteilungsleitung berechnet und in Rechnung gestellt.
- III. Für die Kenntnisnahme der Präsidialverfügungen werden die von der KESB verfügten Kindesschutzmassnahmen in der Traktandenliste Sozialbehördensitzung (LE-WSH Kindesschutzmassnahmen) separat aufgeführt.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- a) an alle Mitglieder der Sozialbehörde;
- b) an alle Mitarbeitenden der Abteilung Soziales.



Versandt am: - 6. SEP. 2018
CHU

**Für richtigen Protokollauszug
Im Namen der Sozialbehörde**

B. Dubs
Bernadette Dubs
Präsidentin

Carolina Huber
Carolina Huber
Sekretärin

Krankheits- und Behinderungskosten / Spitex—Dienste



Sozialbehörde

Beschluss Nr. 2019-245

Sitzung vom 20. November 2019

Geschäfts-Nr. 2019-914
Beschluss Nr. 2019-245

Ergänzende Richtlinien

Krankheits- und Behinderungskosten, Spitex-Dienste

A12 FÜRSORGE UND SOZIALHILFE
A12.B Vorschriften, Kreisschreiben, Richtlinien

IDG-Status: öffentlich

Sachverhalt

- A. Die Sozialbehörde hat mit Beschluss vom 21. April 2010 eine revidierte Geschäfts- sowie Kompetenzordnung erlassen. Gestützt auf diese Bestimmung erlässt die Sozialbehörde eine Richtlinie über die Kostenübernahme von Krankheits- und Behinderungskosten sowie Spitex-Dienste (vgl. SKOS-Richtlinien, B.5 und C.I.4).
- B. Die Gesundheitsversorgung im Rahmen der obligatorischen Krankenversicherung KVG gehört zum absoluten Existenzminimum und ist in jedem Fall sicherzustellen. Wenn die betroffene Person über keinen Versicherungsschutz nach KVG verfügt, hat der/die zuständige Sozialarbeiter/-in besorgt zu sein, die betroffene Person bei einem Krankenversicherer anzumelden. Wenn die Gemeinde Richterswil für solche Leistungen rückwirkend aufkommt, wird die Wiederherstellung des Versicherungsschutzes nach KVG in jedem Fall geprüft. Sofern dies möglich und die Wiederherstellung des Versicherungsschutzes aus sozialen und finanzielle Gründen gegeben sind, werden die Prämien- und Kostenbeteiligungsausstände rückwirkend übernommen.
- C. Die Krankheitskosten-Selbstbehalte und die Franchise gehören zum sozialen Existenzminimum und werden zusätzlich entschädigt. Dabei inbegriffen sind die medizinisch notwendigen ärztlich angeordneten Rettungs- und Transportkosten. Falls eine höhere Franchise vereinbart wurde und die Unterstützung mehr als sechs Monate dauert, ist die Franchise auf den nächstmöglichen Kündigungstermin auf die Minimalfranchise herabzusetzen.
- D. Kostenbeteiligungen von ärztlich angeordneten Spitex-Diensten, ambulante Pflege und Betreuung sowie Haushalthilfe, werden gemäss den Bestimmungen und im Umfang der Zusatzleistungen ZLV von der Sozialhilfe übernommen, soweit sie nicht von der Krankenversicherung oder von Dritten finanziert werden.
- E. Weitergehende Krankheitskosten und behinderungsbedingte Spezialauslagen können gemäss den Bestimmungen der Zusatzleistungsverordnung ZLV (Diätkosten, Rettungs- und medizinische Transportkosten, Erholungs- und Badekuren, Hilfsmittel, Spitex-Dienste etc.) übernommen werden, wenn sie ärztlich angeordnet sind und ein entsprechendes Arztzeugnis vorliegt.
- F. Krankheitskosten, die nicht in der Zusatzleistungsverordnung aufgeführt sind, jedoch medizinisch indiziert sind, z.B. Podologie für Diabetes Klient/-innen werden über die Sozialhilfe übernommen.

Sozialbehörde

Chungengass 6
8805 Richterswil

www.richterswil.ch
soziales@richterswil.ch

Tel.: 044-787 12 70

Die Sozialbehörde beschliesst:

- I. Die vorliegende Richtlinie betreffend Krankheits- und Behinderungskosten sowie Spitex-Dienste wird per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt und ist ab diesem Zeitpunkt auf alle Hilfesuchenden anzuwenden.
- II. Die mit Beschluss Nr. 378/10 vom 3. November 2010 erlassene Richtlinie betreffend Krankheits- und Behinderungskosten sowie Spitex-Dienste wird aufgehoben.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- a) alle Mitglieder der Sozialbehörde;
- b) alle Mitarbeitende der Abteilung Soziales.



Für richtigen Protokollauszug
Im Namen der Sozialbehörde

Bernadette Dubs
Präsidentin

Caroline Huber
Sekretärin

Versandt am: 26. Mai 2019
CHU

Kompetenz Kürzungsbeschlüsse

Sozialbehörde

Geschäft Nr. 2022-490
Beschluss Nr. 2022-243
Sitzung 24. August 2022

Gemeindeverwaltung
Soziales

Sozialbehörde
Chüngengass 6
8805 Richterswil
044 787 11 11
soziales@richterswil.ch

richterswil

Ergänzende Richtlinien - Kompetenz Kürzungsbeschlüsse

A12 FÜRSORGE UND SOZIALHILFE
A12.A Behörden, Institutionen

IDG-Status: öffentlich

Sachverhalt

1. Sämtliche Kürzungsbeschlüsse in der wirtschaftlichen Sozialhilfe wurden bis anhin von der Sozialbehörde beschlossen. Diese Beschlüsse sind nicht immer sehr zeitnah, da nur 8 bis 9 Sozialbehördensitzungen pro Jahr stattfinden.

Die Sozialbehörde beschliesst:

1. Die Sozialarbeitenden dürfen Kürzungen von 5% bis 10% über eine Präsidialverfügung beantragen.
2. Kürzungsanträge über 10% werden weiterhin als Nichtnormfälle von der Sozialbehörde beschlossen

Mitteilung durch Protokollauszug:

- Präsidentin der Sozialbehörde;
- Alle Mitarbeitenden der Abteilung Soziales.

Für richtigen Protokollauszug
Im Namen der Sozialbehörde



B. Dubs
Bernadette Dubs
Präsidentin

Caroline Huber
Caroline Huber
Sekretärin

Versandt am: 30. AUG. 2022
CH

Kürzung und Einstellung WHS

Sozialbehörde

Geschäft Nr. 2021-544
Beschluss Nr. 2021-241
Sitzung 28. September 2021

Gemeindeverwaltung
Soziales

Sozialbehörde
Chüngengass 6
8805 Richterswil
044 787 11 11
soziales@richterswil.ch

richterswil

Ergänzende Richtlinien - Sistierung, Kürzung bzw. Einstellung der Sozialhilfe

A12 FÜRSORGE UND SOZIALHILFE
A12.B Vorschriften, Kreisschreiben, Richtlinien

IDG-Status: öffentlich

Sachverhalt

1. Die Sozialbehörde Richterswil hat mit Beschluss vom 11. März 2009 eine Geschäfts- sowie Kompetenzordnung erlassen. Gemäss Art. 13 der Kompetenzordnung regelt die Sozialbehörde die Modalitäten der Unterstützung im Rahmen von ergänzenden Richtlinien. Gestützt auf diese Bestimmungen erlässt die Sozialbehörde eine Richtlinie über die Kürzung bzw. Einstellung der Sozialhilfe.
2. Sozialleistungen können erst ausgerichtet werden, wenn wesentliche Sachverhalte, wie die Bedürftigkeit geklärt sind. Eine Sistierung der Leistungen erfolgt, wenn die hilfeschende Person die nötigen Unterlagen nicht einreicht.
3. Die Sozialhilfeleistungen sind angemessen zu kürzen, wenn
 - 3.1 der/die Hilfesuchende
 - 3.1.1 Gegen die Anordnungen, Auflagen oder Weisungen der Sozialbehörde verstösst.
 - 3.1.2 Keine oder falsche Auskunft über seine/ihre Verhältnisse gibt
 - 3.1.3 Die Einsichtnahme in seine/ihre Unterlagen verweigert
 - 3.1.4 Eine ihm/ihr zugewiesene zumutbare Arbeit nicht annimmt
 - 3.1.5 Leistungen zweckwidrig verwendet
 - 3.1.6 Die Teilnahme an einem zumutbaren Bildungs- und Beschäftigungsprogramm verweigert
 - 3.1.7 Ein ihm oder ihr zustehendes Ersatzeinkommen nicht geltend macht
 - 3.2 Er/sie schriftlich auf die Möglichkeit der Leistungskürzung hingewiesen worden ist (§ 24 Sozialhilfegesetz SHG).
4. Befolgt eine unterstützte Person die Auflagen nicht oder verletzt sie ihre gesetzlichen Pflichten, ist eine verhältnismässige Leistungskürzung zu prüfen. Der Sozialdienst stellt der Sozialbehörde nach erfolgloser schriftlicher Verwarnung Antrag auf Kürzung. Die Kürzung hat sowohl in persönlicher als auch in sachlicher und zeitlicher Hinsicht in einem angemessenen Verhältnis zum Fehlverhalten zu stehen:
 - 4.1 Die Auswirkungen auf mitbetroffene Personen einer Unterstützungseinheit - insbesondere Kinder und Jugendliche - sind zu berücksichtigen. Mit Blick auf die grundrechtlichen Garantien von Kindern und Jugendlichen auf besonderem Schutz und Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung (Art. 11 BV) ist ihr Bedarf von der Kürzung grundsätzlich auszunehmen.

- 4.2 Das Ausmass des Fehlverhaltens ist bei der Bestimmung des Kürzungsumfangs zu beachten. Die maximale Kürzung von 30% des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt ist nur bei wiederholten oder schwerwiegendem Fehlverhalten zulässig.
5. Als Sanktion können gekürzt werden:
- 5.1 der GBL um 5 bis 30%
 - 5.2 Zulagen für Leistungen (EFB und IZU)
 - 5.3 fördernde SIL (Situationsbedingte Leistungen)
 - 5.4 Die Kürzung ist unter Berücksichtigung des Ausmasses des Fehlverhaltens zeitlich auf max. 12 Monate zu befristen. Eine Kürzung von 20% und mehr ist auf max. 6 Monate zu befristen. Nach Ablauf der Fristen können Kürzungen überprüft und gestützt darauf verlängert werden.
 - 5.5 Fallen Sanktionen und Rückerstattungen zusammen, darf der maximale Kürzungsumfang von 30% des GBL nicht überschritten werden.
6. Die Einstellung von Leistungen ist in einer anfechtbaren Verfügung mitzuteilen. Die aufschiebende Wirkung kann nur in Ausnahmefällen gemäss kantonalem Verfahrensrecht entzogen werden.
- 6.1 Auch nachdem ein solcher Leistungsentzug rechtskräftig geworden ist, muss die betroffene Person bei veränderter Situation die Möglichkeit haben, ein neues Unterstützungsgesuch zu stellen und den Anspruch auf Sozialhilfe wieder prüfen zu lassen; darauf ist im Einstellungsentscheid hinzuweisen (SKOS F.3.b).
7. Kompetenz
- 7.1 Sozialarbeitende für die schriftliche Verwarnung und den Antrag an die Sozialbehörde für die angemessene Kürzung bzw. Einstellung der Sozialhilfe.
 - 7.2 Sozialbehörde für den Beschluss über die Kürzung bzw. Einstellung der Sozialhilfe.

Die Sozialbehörde beschliesst:

- 1. Der vorliegende Beschluss, betreffend Kürzung bzw. Einstellung der Sozialhilfe tritt per 1. Oktober 2021 in Kraft und ist ab diesem Zeitpunkt auf alle Klient/-innen anzuwenden.
- 2. Die mit Beschluss Nr. 129/09 erlassene Richtlinie vom 08. April 2009 wird aufgehoben.

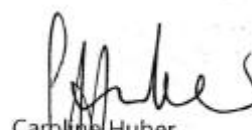
Mitteilung durch Protokollauszug:

- an die Präsidentin der Sozialbehörde;
- an alle Mitarbeitenden der Abteilung Soziales.

**Für richtigen Protokollauszug
Im Namen der Sozialbehörde**




Bernadette Dubs
Präsidentin


Caroline Huber
Sekretärin

Versandt am:
CH

30. SEP. 2021

Kinderschutzmassnahmen und begleitetes Besuchsrecht

Sozialbehörde

Geschäft Nr. 2020-98
Beschluss Nr. 2020-40
Sitzung 12. Februar 2020

Gemeindeverwaltung
Soziales

Sozialbehörde
Chüngengass 6
8805 Richterswil
044 787 11 11
soziales@richterswil.ch

richterswil

Ergänzende Richtlinien

Finanzierung ambulante Kinderschutzmassnahmen und begleitetes Besuchsrecht

A12 FÜRSORGE UND SOZIALHILFE
A12.B Vorschriften, Kreisschreiben, Richtlinien

IDG-Status: öffentlich

Sachverhalt

1. Die Sozialbehörde Richterswil hat mit Beschluss vom 11. März 2009 eine revidierte Geschäfts- sowie Kompetenzordnung erlassen. Gestützt auf diese Bestimmung erlässt die Sozialbehörde eine Richtlinie über die Finanzierung von ambulanten Kinderschutzmassnahmen und begleitetem Besuchsrecht, welche die Richtlinie vom 17. Dezember 2014 ersetzt.
2. Bei den Kostengutsprachen für ambulante Kinderschutzmassnahmen sowie für ein begleitetes Besuchsrecht hält sich die Sozialbehörde an die gesetzlichen Vorgaben (ZGB, Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich SHG, Sozialhilfe-Behördenhandbuch KSA, SKOS-Richtlinien). Nach erfolgter Kostengutsprache durch die Sozialbehörde Richterswil werden die Elternbeiträge, aufgrund der finanziellen Verhältnisse der Eltern, ermittelt.
3. Mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz vom 1. Januar 2013 obliegt der Sozialbehörde Richterswil nur noch die subsidiäre Finanzierung der obengenannten Massnahmen, sofern die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB eine Kinderschutzmassnahme angeordnet hat. Die KESB prüft dann neben deren Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit auch die Angemessenheit der Kostenfolgen. Die Sozialbehörde ist an den rechtskräftigen Entscheid der KESB, mit welchem die Kinderschutzmassnahme angeordnet wurde, gebunden (BGE 135 V 134). Der Vollzug obliegt den Beiständigen und Beiständen vom Kinder- und Jugendhilfezentrum kjz Horgen sowie den beauftragten Dienstleistungsanbietern.
4. Wenn angeordnete Massnahmen nicht anderweitig, z.B. durch Subventionen oder Staatsbeiträge finanziert werden, gehen die Kosten für ambulante Kinderschutzmassnahme zulasten der Eltern. Ist nicht klar, dass die Eltern bereit oder in der Lage sind, die für eine ambulante Kinderschutzmassnahme anfallenden Kosten zu übernehmen, hat die Sozialbehörde daher direkte Kostengutsprache im Sinne einer vorläufigen Kostenübernahme zu leisten, um die rasche und effiziente Durchführung der angeordneten Kinderschutzmassnahme nicht zu gefährden (Urteil BGE 8C_25/2018 vom 19. Juni 2018).
5. Ist eine Kinderschutzmassnahme nicht durch die KESB angeordnet worden, erweist es sich aber zum Schutz und Wohl des Kindes als notwendig, eine solche Massnahme in die Wege zu leiten und sind die Eltern bzw. der sorgeberechtigte Elternteil mit der Massnahme einverstanden, hat die Sozialbehörde – Bedürftigkeit und keine anderweitige Finanzierung vorausgesetzt, die anfallenden Kosten als situationsbedingte Leistung zu übernehmen. Hier steht der Sozialbehörde mit Bezug auf die Auswahl der im konkreten Fall angebrachten Massnahme bzw. hinsichtlich der Organisation, welche mit der Durchführung betraut werden soll, ein erhebliches Ermessen zu. Sie braucht keine Massnahme zu übernehmen, wenn eine ebenso geeignete, aber kostengünstigere Variante zur Verfügung steht. (Sozialhilfe-Behördenhandbuch KSA Kap. 8.1.10).

6. Das Inkasso der Elternbeiträge gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen obliegt der Gemeinde Richterswil.

Die Sozialbehörde beschliesst:

1. Die vorliegende Richtlinie, betreffend Finanzierung von ambulanten Kinderschutzmassnahmen und vom begleiteten Besuchsrecht wird per 1. März 2020 in Kraft gesetzt und ist ab diesem Zeitpunkt auf alle Klient/-innen anzuwenden.
2. Die mit Beschluss Nr. 16 erlassene Richtlinie vom 17. Dezember 2014 wird aufgehoben.

Mitteilung durch Protokollauszug:

- an alle Mitglieder der Sozialbehörde;
- an alle Mitarbeitenden der Abteilung Soziales.

**Für richtigen Protokollauszug
Im Namen der Sozialbehörde**



B. Dubs

Bernadette Dubs
Präsidentin

Caroline Huber

Caroline Huber
Sekretärin

Versandt am:
CHU

17. FEB. 2020

M

Mietkaution (Mietzinsdepot) und Garantieerklärung

Sozialbehörde

Geschäft Nr. 2022-120
Beschluss Nr. 2022-52
Sitzung 08. März 2022

Gemeindeverwaltung
Soziales

Sozialbehörde
Chüngengass 6
8805 Richterswil
044 787 11 11
soziales@richterswil.ch

richterswil

Ergänzende Richtlinien - Mietkaution (Mietzinsdepot) und Garantieerklärung

A12 FÜRSORGE UND SOZIALHILFE
A12.B Vorschriften, Kreisschreiben, Richtlinien

IDG-Status: öffentlich

Sachverhalt

1. Die Abteilung Soziales übernimmt nur in Ausnahmefällen eine Mietkaution. Bei Mietwohnungen dürfen Vermieter eine Kautionsversicherung in maximaler Höhe von drei Monatsmieten verlangen. Das Mietzinsdepot muss bei einer Schweizer Bank auf ein Sperrkonto einbezahlt werden. Die Inhaberin des Sperrkontos muss auf die Abteilung Soziales, Richterswil lauten.
2. Im Normalfall müssen die Klient/innen eine Kautionsversicherung (SwissCaution oder ähnliche) abschliessen. Die Prämien variieren, je nach Höhe des Depots und werden von der Sozialhilfe übernommen, so lange die Unterstützung dauert. Bei Ablösung von der Sozialhilfe oder Wegzug sind die Klienten und Klientinnen selbst dafür verantwortlich, wer die Prämie für die Kautionsversicherung bezahlen wird.
3. Eine Garantieerklärung nach OR 111 wird gemäss den Bestimmungen des Mietrechts, in Form einer Garantieerklärung geleistet, sofern der Mietzins innerhalb der unterstützungsberechtigten Norm liegt. Die Garantieerklärung entspricht maximal drei Monatsmieten. Alters- und Pflegeheime verlangen in der Regel eine Garantieerklärung in der Höhe einer Heimrechnung.

Kompetenzen

1. Sozialarbeitende: Kautionsversicherung
2. Garantieerklärung: Abteilungsleitung

Die Sozialbehörde beschliesst:

1. Die vorliegende Richtlinie betreffend Mietkaution (Mietzinsdepot) und Garantieerklärung tritt per 1. April 2022 in Kraft und ist ab diesem Zeitpunkt auf alle Hilfesuchenden anzuwenden.

Mitteilung durch Protokollauszug:

- Präsidentin der Sozialbehörde;
- Alle Mitarbeitenden der Abteilung Soziales.

**Für richtigen Protokollauszug
Im Namen der Sozialbehörde**



B. Dubs
Bernadette Dubs
Präsidentin

Caroline Huber
Caroline Huber
Sekretärin

Versandt am: **10. MRZ. 2022**
CH

N

Nebenkosten bei stationärem Aufenthalt

Sozialbehörde

Geschäft Nr. 2020-99
Beschluss Nr. 2020-248
Sitzung 16. Dezember 2020

Gemeindeverwaltung
Soziales

Sozialbehörde
Chüngengass 6
8805 Richterswil
044 787 11 11
soziales@richterswil.ch

richterswil

Ergänzende Richtlinien

Nebenkosten bei stationärem Aufenthalt

A12 FÜRSORGE UND SOZIALHILFE
A12.B Vorschriften, Kreisschreiben, Richtlinien

IDG-Status: öffentlich

Sachverhalt

1. Die Sozialbehörde Richterswil hat mit Beschluss Nr. 2020-44 vom 12. Februar 2020 die Nebenkosten bei stationärem Aufenthalt geregelt.
2. Die Nebenkosten werden mit einer Pauschale von monatlich CHF 400.00 für Erwachsene und CHF 350.00 für junge Erwachsene bis 25 Jahre abgegolten.
3. Ab 1. Januar 2021 richten sich die SKOS-Richtlinien für Personen in stationären Einrichtungen nach den kantonal anerkannten Beiträgen für persönliche Auslagen im Geltungsbereich des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG / vgl. Art 10 Abs. 2 lit. b ELG).
4. Die Neuerungen führen zu einer Anpassung beim SKOS-Grundbedarf im Besonderen Ziff. C.3.2.5 für Personen in stationären Einrichtungen (Heime, Kliniken, therapeutische Wohngemeinschaften etc.). Zudem erfolgte bereits per 01.01.2020 eine Teuerungsanpassung um 1,1% beim Grundbedarf. Aufgrund dieser Neuerung empfiehlt die Sozialkonferenz Kanton Zürich die Nebenkostenpauschalen ebenfalls anzupassen. Unter Ziff. 3.3. sind die neuen Pauschalen für persönliche Auslagen gemäss ELG/ZLG abgebildet.
5. Per 1. Januar 2021 beträgt die Nebenkostenpauschale gemäss ELG CHF 6'537.00 pro Jahr.
6. Bei einem stationärem Aufenthalt, der länger als vier Wochen dauert, ist das Budget entsprechend anzupassen.

Die Sozialbehörde beschliesst:

1. Per 1. Januar 2021 richtet sich die Nebenkostenpauschale bei stationärem Aufenthalt nach den SKOS-Richtlinien bzw. gemäss ELG.
2. Die mit Beschluss Nr. 2020-44 erlassene Richtlinie vom 12. Februar 2020 wird aufgehoben.

Mitteilung durch Protokollauszug:

- an alle Mitglieder der Sozialbehörde;
- an alle Mitarbeitenden der Abteilung Soziales.

**Für richtigen Protokollauszug
Im Namen der Sozialbehörde**



B. Dubs
Bernadette Dubs
Präsidentin

Caroline Huber
Caroline Huber
Sekretärin

Versandt am:
CHU

18. DEZ. 2020

Notunterstützung



Sozialbehörde

Protokoll der Sitzung vom 21. April 2010

Beschluss Nr. 158/10

16.B

Vorschriften, Kreisschreiben, Richtlinien

Ergänzende Richtlinien / **Notunterstützung**

- A. Die Sozialbehörde Richterswil hat mit Beschluss vom 11. März 2009 eine neue Geschäfts- sowie eine Kompetenzordnung erlassen. Gemäss Art. 13 der Kompetenzordnung regelt die Sozialbehörde die Modalitäten der Unterstützung im Rahmen von ergänzenden Richtlinien. Gestützt auf diese Bestimmung hat die Sozialbehörde am 16. Dezember 2009 eine Richtlinie über die Notunterstützung erlassen. Mit Beschluss vom 7. April 2010 ist die der Richtlinie zugrunde liegende Geschäfts- und Kompetenzordnung aufgehoben und durch eine neue Geschäfts- und Kompetenzordnung ersetzt worden, welche nun die Führungsebene der Bereichsleitung Beratungs-Team vorsieht. Es ist daher zu bestimmen, welche Kompetenzen der Bereichsleitung zustehen.
- B. Stellt eine Person einen Unterstützungsantrag, kann es sich aufgrund deren vollständigen Mittellosigkeit als notwendig erweisen, sofortige Hilfe zu leisten. Gemäss Art. 4 lit. c der Kompetenzordnung entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter der Sozialabteilung über wirtschaftliche Hilfe im Rahmen der Nothilfe während der Evaluationsphase von höchstens drei Monaten. Die Prüfung der Unterstützungsvoraussetzungen durch die Leitung kann in der Regel nicht sofort erfolgen, so dass sich die Hilfeleistung verzögert. Die fallführende Sozialarbeiterin bzw. der fallführende Sozialarbeiter soll daher die Auszahlung der Hilfe entscheiden können, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
- die Mittellosigkeit ist auf eine Ursache zurückzuführen, welche als Normfall im Sinne von Art. 10 Abs. 1 der Kompetenzordnung zu qualifizieren ist;
 - die für die Beurteilung der Unterstützungsanspruchs erforderlichen Unterlagen liegen vollständig vor;
 - die hilfeschende Person verfügt nicht ausreichend Mittel für die Bestreitung des Lebensunterhalts während eines Monats.
- C. Vom 1. Juni 2009 bis 30. November 2009 wurde die vorliegende Kompetenzdelegation der Notunterstützung während eines Monats an die fallführende Sozialarbeiterin bzw. an den fallführenden Sozialarbeiter versuchsweise eingeführt. Die Auswertung hat gezeigt, dass sowohl die Ziele der Effizienz wie auch die Erwartungen an die Rechtmässigkeit vollumfänglich erfüllt wurden. Die Kompetenzdelegation kann daher definitiv eingeführt werden.
- D. Kompetenz
Die Sozialarbeiterin bzw. der Sozialarbeiter entscheidet nach ausdrücklicher schriftlicher Ermächtigung durch die vorgesetzte Stelle über die Ausrichtung der Notunterstützung gemäss den obgenannten Voraussetzungen für den ersten Monat.

Sozialbehörde

Protokoll der Sitzung vom 21. April 2010

Beschluss Nr. 158/10

Die Bereichsleiterin bzw. der Bereichsleiter Beratungs-Team entscheidet über die weitere Notfallhilfe während der Evaluationsphase von höchstens einem zusätzlichen Monat.

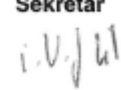
Die Leiterin bzw. der Leiter der Sozialabteilung entscheidet über die weitere Notfallhilfe während der Evaluationsphase von höchstens einem weiteren Monat.

Die Sozialbehörde beschliesst:

- I. Die vorliegende Richtlinie betreffend Notunterstützung wird per 1. Mai 2010 in Kraft gesetzt.
- II. Die mit Beschluss Nr. 544/09 vom 16. Dezember 2009 erlassene Richtlinie betreffend Notunterstützung wird aufgehoben.
- III. Mitteilung durch Protokollauszug:
 - an alle Mitglieder der Sozialbehörde;
 - an den Sozialdienst.

Sozialbehörde Richterswil
Präsident Sekretär

Versandt am:



O

Observation nach § 48a Sozialhilfegesetz SHG

Sozialbehörde

Geschäft Nr. 2021-674
Beschluss Nr. 2021-320
Sitzung 14. Dezember 2021

Gemeindeverwaltung
Soziales

Sozialbehörde
Chüngengass 6
8805 Richterswil
044 787 11 11
soziales@richterswil.ch

richterswil

Ergänzende Richtlinien - Observation nach § 48a Sozialhilfegesetz SHG

A12 FÜRSORGE UND SOZIALHILFE
A12.B Vorschriften, Kreisschreiben, Richtlinien

IDG-Status: öffentlich

Sachverhalt

1. Die gesetzliche Regelung § 48a Sozialhilfegesetz SHG
 - 1.1 Die Sozialhilfeorgane können die betroffene Person zur Überprüfung und Klärung der Verhältnisse verdeckt observieren und dabei technische Hilfsmittel zur Bildaufzeichnung einsetzen, wenn
 - 1.1.1 ein Mitglied des Bezirksrates die Observation genehmigt hat
und
 - 1.1.2 weitere Anforderungen erfüllt sind.
2. Wann muss/kann eine Observation vom Bezirksamt bewilligt werden?
 - 2.1 Antragsteller/in muss ein Sozialhilfeorgan sein.
 - 2.2 Es geht um die Überwachung einer bestimmten, von der Sozialhilfe betroffenen Person.
 - 2.3 Es geht um die Überprüfung und Klärung der sozialhilferechtlich relevanten Verhältnisse (Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Nebenbeschäftigungen etc.).
 - 2.4 Es sollen dabei technische Hilfsmittel zur Bildaufzeichnung eingesetzt werden.
 - 2.5 Es muss aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen sein, dass die betroffene Person, Leistungen aus dem SHG unrechtmässig erwirkt, und
 - 2.6 die Abklärungen müssten sonst aussichtslos oder unverhältnismässig erschwert sein.

Die Sozialbehörde beschliesst:

1. Die Sozialbehörde der Gemeinde Richterswil delegiert dem Präsidium der Sozialbehörde die Antragsstellung für eine Observation nach § 48a Sozialhilfegesetz SHG an den Bezirksrat Horgen.

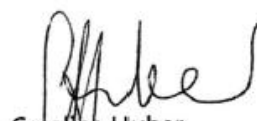
Mitteilung durch Protokollauszug:

- Präsidentin Sozialbehörde;
- Alle Mitarbeitenden der Abteilung Soziales;
- Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen.

**Für richtigen Protokollauszug
Im Namen der Sozialbehörde**




Bernadette Dubs
Präsidentin


Caroline Huber
Sekretärin

Versandt am:
CH

16. DEZ. 2021

Q

Quellensteuer und Sozialhilfebezug

Sozialbehörde

Geschäft Nr. 2024-308
Beschluss Nr. 2024-174
Sitzung 10. Juli 2024

Gemeindeverwaltung
Soziales

Sozialbehörde
Chüngengass 6
8805 Richterswil
044 787 12 70
soziales@richterswil.ch

richterswil

Ergänzende Richtlinien - Quellensteuer und Sozialhilfebezug

A12 FÜRSORGE UND SOZIALHILFE
A12.BB Vorschriften, Kreisschreiben, RichtlinienVorschriften, Kreisschreiben, Richtlinien

IDG-Status: öffentlich

Sachverhalt

1. Grundsätzlich werden aus Mitteln der Sozialhilfe weder laufende Steuern noch Steuerrückstände bezahlt. Bei längerfristiger Unterstützung ist von den unterstützten Personen ein Steuererlass zu erwirken bzw. ein Abschreibungsgesuch zu machen.
2. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bildet der Umgang mit der Quellensteuer. Die Quellensteuer wird pauschal und direkt vom Lohn abgezogen. Im Unterschied zu ordentlich besteuerten Personen können Personen mit Quellensteuerabzug zum Zeitpunkt der Lohnauszahlung nicht tatsächlich über den gesamten Lohn verfügen.
3. In der Sozialhilfe gilt das Bedarfsdeckungsprinzip. Das bedeutet, dass die notwendigen Ausgaben den tatsächlich verfügbaren Einnahmen gegenübergestellt werden. Der Steuerabzug an der Quelle bedeutet, dass die Arbeitgebenden oder die Versicherer die geschuldete Quellensteuer direkt vom Lohn oder von der Ersatzeinkunft (z.B. Arbeitslosenentschädigung, Unfall- oder Krankentaggelder) abziehen und dem kantonalen Steueramt abliefern. Der Lohn reduziert sich entsprechend und der betroffenen Person steht auf der Einnahmenseite effektiv nur der um die Quellensteuer reduzierte Nettolohn zur Verfügung.
4. Würde der Nettolohn vor Abzug der Quellensteuer berücksichtigt, wäre der Bedarf der betroffenen Person und ihrer Familie nicht mehr gedeckt. Zwar kann sie einen Teil der Quellensteuern über den Einkommensfreibetrag (EFB) kompensieren, je nach Quellensteuertarif und Kanton übersteigen die monatlichen Abzüge aber den EFB. Zu beachten ist ausserdem, dass der EFB nicht in erster Linie der Begleichung von Steuern dient. Vielmehr soll er einen Anreiz zu möglichst umfassenden und einträglichen Erwerbstätigkeit von Personen schaffen, um dauerhaft finanzielle Leistungen der Sozialhilfe einsparen zu können.
5. Aus diesen Gründen ist es angezeigt - trotz des Grundsatzes, dass die Sozialhilfe keine Steuern bezahlt - den Nettolohn nach Abzug der Quellensteuer bei der Bedarfsrechnung zu berücksichtigen.
6. Auch bei der Quellensteuer können die betroffenen Personen dabei unterstützt werden, ein Erlassgesuch zu stellen. Ab einem Betrag von CHF 500.00 Quellensteuer pro Jahr ist ein Erlassgesuch beim kantonalen Steueramt zu stellen.
7. Die Steuerrückerstattung von Quellensteuern ist im Umfang der von der Sozialhilfe bevorschussten Leistungen zurückzuerstatten. Ein allfälliger Überschuss nach Vornahme dieser Rückerstattung ist zum Zeitpunkt des Zuflusses als Einnahme anzurechnen.

Merkblatt Quellensteuern und Sozialhilfebezug, SKOS 2024.

Die Sozialbehörde beschliesst:

Die vorliegende Richtlinie betreffend Quellensteuer wird per 01.08.2024 in Kraft gesetzt und ist ab diesem Zeitpunkt auf alle Hilfesuchenden anzuwenden.

Mitteilung durch Protokollauszug:

- Präsidentin der Sozialbehörde
- alle Sozialarbeitenden und Asylbetreuenden per Mail.

Für richtigen Protokollauszug

Im Namen der Sozialbehörde



B. Dubs
Bernadette Dubs
Präsidentin

Caroline Huber
Caroline Huber
Sekretärin

Versandt am:
CH

12. JULI 2024

R

Rechtsvertretungskosten

Sozialbehörde

Geschäft Nr. 2020-96
Beschluss Nr. 2020-42
Sitzung 12. Februar 2020

Gemeindeverwaltung
Soziales

Sozialbehörde
Chüngengass 6
8805 Richterswil
044 787 11 11
soziales@richterswil.ch

richterswil

Ergänzende Richtlinien

Kosten der Rechtsvertretung

A12 FÜRSORGE UND SOZIALHILFE
A12.B Vorschriften, Kreisschreiben, Richtlinien

IDG-Status: nicht öffentlich

Sachverhalt

1. Die Sozialbehörde Richterswil hat mit Beschluss vom 21. April 2010 eine revidierte Geschäfts- sowie Kompetenzordnung erlassen. Gestützt auf diese Bestimmung erlässt die Sozialbehörde eine Richtlinie über die Übernahme der Kosten einer Rechtsvertretung, welche die Richtlinie vom 3. November 2010 ersetzt.
2. Entscheide von Versicherungen, Arbeitgebern etc. können erhebliche finanzielle Konsequenzen für Klient/-innen und folglich auch für das unterstützende Gemeinwesen haben. Ist der Klient bzw. die Klientin nicht in der Lage, seine bzw. ihre Interessen selbst oder mit Hilfe von Dritten, wie Sozialdienst, Rechtsschutzversicherung etc. angemessen zu wahren, kann ein Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin mit der Vertretung beauftragt werden. Für die Kosten der Rechtsvertretung ist eine subsidiäre Kostengutsprache zu erteilen.
3. Vorgehen: Die zuständige Sozialarbeiterin bzw. der zuständige Sozialarbeiter leitet der Abteilungsleitung nach Kenntnisnahme den zu prüfenden Entscheid der Versicherung, Arbeitgebers etc., zusammen mit den relevanten Akten, weiter. Die Abteilungsleitung prüft die Sachlage und entscheidet, ob eine Rechtsvertretung hinzugezogen werden kann.
4. Kompetenz: Die Abteilungsleitung entscheidet über die subsidiäre Übernahme der Kosten der Rechtsvertretung bis CHF 3'000.00, zuzüglich Mehrwertsteuer. Ab CHF 3'000.00, zuzüglich Mehrwertsteuer entscheidet die Sozialbehörde.

Die Sozialbehörde beschliesst:

1. Die vorliegende Richtlinie, betreffend Kosten der Rechtsvertretung wird per 1. März 2020 in Kraft gesetzt und ist ab diesem Zeitpunkt auf alle Klient/-innen anzuwenden.
2. Die mit Beschluss Nr. 377/10 erlassene Richtlinie vom 3. November 2010 wird aufgehoben.

Mitteilung durch Protokollauszug:

- an alle Mitglieder der Sozialbehörde;
- an alle Mitarbeitenden der Abteilung Soziales inkl. Sozialversicherungen.

**Für richtigen Protokollauszug
Im Namen der Sozialbehörde**



Bernadette Dubs
Präsidentin

Caroline Huber
Sekretärin

Versandt am: 17. FEB. 2020
CHU

S

Leistungsvereinbarung mit der Fachstelle Schuldenberatung Kanton Zürich

Sozialbehörde

Geschäft Nr. 2022-709
Beschluss Nr. 2022-326
Sitzung 14. Dezember 2022

Gemeindeverwaltung
Soziales

Sozialbehörde
Chüngengass 6
8805 Richterswil
044 787 11 11
soziales@richterswil.ch

Ergänzende Richtlinien - Leistungsvereinbarung mit der Fachstelle für Schuldenberatung Kanton Zürich

A12 FÜRSORGE UND SOZIALHILFE
A12.B Vorschriften, Kreisschreiben, Richtlinien

IDG-Status: öffentlich

Sachverhalt

1. Die Schuldenberatungsstelle Kanton Zürich hat mit der Gemeinde Richterswil seit 1998 eine Vereinbarung, dass verschuldeten Einwohner/innen die Schuldenberatung finanziert wird. Nach 24 Jahren erachtet es die Schuldenberatungsstelle als sinnvoll, die Vereinbarung zu erneuern. Finanziell verändert sich für die Gemeinde Richterswil nichts.
2. Die Basisleistung kostet pro Jahr CHF 865.00.
3. Die Grundberatung für Klient/innen kostet im Einzelfall CHF 600.00.
4. Die Dienstleistungspakete werden 2 Mal pro Jahr in Rechnung gestellt. Die Basisleistung jeweils im April, zusammen mit dem Jahresbericht. Die Grundberatung wird zusammen mit dem Ergebnisprotokoll des jeweiligen Beratungspaketes per Mitte Dezember des laufenden Jahres in Rechnung gestellt.

Die Sozialbehörde beschliesst:

1. Die vorliegende Vereinbarung tritt per 01.01.2023 in Kraft.
2. Die Anpassung der Leistungsvereinbarung vom 27.09.2006 mit Beschluss Nr. 374/06 wird aufgehoben.

Mitteilung durch Protokollauszug:

- an alle Mitglieder der Sozialbehörde;
- an alle Mitarbeitenden der Abteilung Soziales inkl. Sozialversicherungen.

**Für richtigen Protokollauszug
Im Namen der Sozialbehörde**



Bernadette Dubs
Präsidentin

Caroline Huber
Sekretärin

Versandt am:

CHU

1.6. DEZ. 2022

Alternativen für Sozialhilfe für über 55-Jährige



Sozialbehörde

Beschluss Nr. 2019-268

Sitzung vom 18. Dezember 2019

Geschäfts-Nr. 2019-1103
Beschluss Nr. 2019-268

Ergänzende Richtlinien

Alternativen zur Sozialhilfe für über 55-Jährige

A12 FÜRSORGE UND SOZIALHILFE
A12.B Vorschriften, Kreisschreiben, Richtlinien

IDG-Status: öffentlich

Sachverhalt

- A. Personen über 55 Jahre haben es besonders schwer, eine Arbeitsstelle zu finden und werden in der Arbeitslosenversicherung überdurchschnittlich häufig ausgesteuert. Die Folge ist ein Leben bis zum Erreichen des AHV-Alters in der Sozialhilfe. Arbeitgebende bevorzugen vielfach jüngere und billigere Mitarbeitende, was für ältere Personen den Zugang zum Arbeitsmarkt deutlich erschwert.
- B. Gemäss dem Positionspapier der SKOS (vom 22. Februar 2019) gibt es folgende Massnahmen innerhalb der Sozialhilfe.
 - a. Berufliche Integrationsmassnahmen sind in enger Zusammenarbeit mit dem RAV zu organisieren. Die Zusammenarbeit zwischen dem Sozialdienst und dem RAV ist ohnehin mit Blick auf die Umsetzung des Inländervorrangs auszubauen.
 - b. Bei beruflichen Integrationsmassnahmen sind die spezifischen Bedürfnisse der über 55-Jährigen zu berücksichtigen (Coaching, Nachholbildung, Förderung der Grundkompetenzen).
 - c. Die Sozialhilfe unterstützt ältere Sozialhilfebeziehende aktiv in Kooperation mit Arbeitgebern des ersten Arbeitsmarktes. Mögliche Instrumente dazu sind beispielsweise Vernetzung, Coaching, Einarbeitungszuschüsse oder Teillohnmodelle.
 - d. Aus- und Weiterbildungen, welche die Arbeitsintegration sinnvoll fördern, sind durch die Sozialhilfe subsidiär mitzufinanzieren.
 - e. Sozialhilfebeziehende ab 55 Jahren können weiterhin für berufliche Integrationsmassnahmen motiviert werden. Zur Teilnahme an Arbeitsintegrationsprogrammen verpflichtet werden sollen nur über 55-Jährige Sozialhilfebeziehende, bei denen eine reelle Chance auf eine Anstellung im ersten Arbeitsmarkt besteht.
 - f. Sinnstiftende Massnahmen und gemeinnützige Aktivitäten zur sozialen Integration für über 55-Jährige sind auszubauen.
 - g. Soziale Integrationsleistungen nicht erwerbstätiger Personen sind mit angemessenen Integrationszulagen zu honorieren. Dies betrifft insbesondere ein Engagement, das die Chancen auf erfolgreiche Integration erhöht, wenn berufliche Massnahmen nicht möglich sind.

Die Sozialbehörde beschliesst:

- I. Die beruflichen Integrationsmassnahmen für über 55-Jährige Sozialhilfebeziehende, bei denen eine reelle Chance auf eine Anstellung im ersten Arbeitsmarkt besteht, können Massnahmen, wie Coaching, Nachholbildung, Förderung der Grundkompetenzen, bis zu CHF 12'000.00 jährlich pro Fall, präsidential bewilligt werden, gültig ab 1. Januar 2020.
- II. Sinnstiftende Massnahmen und gemeinnützige Aktivitäten zur sozialen Integration für über 55-Jährige können durch die Abteilungsleitung bis zu max. CHF 10'000 jährlich pro Fall bewilligt werden.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- a) alle Mitglieder der Sozialbehörde;
- b) alle Mitarbeitende der Abteilung Soziales.



**Für richtigen Protokollauszug
Im Namen der Sozialbehörde**

Bernadette Dubs
Präsidentin

Caroline Huber
Sekretärin

Versandt am: 20. DEZ. 2019
CHU

Sozialdetektei

Sozialbehörde

Geschäft Nr. 2020-100
Beschluss Nr. 2020-41
Sitzung 12. Februar 2020

Gemeindeverwaltung
Soziales

Sozialbehörde
Chüngengass 6
8805 Richterswil
044 787 11 11
soziales@richterswil.ch

richterswil

Ergänzende Richtlinien

Kompetenz bei der Vergabe eines Auftrages an eine "Sozialdetektei"

A12 FÜRSORGE UND SOZIALHILFE
A12.B Vorschriften, Kreisschreiben, Richtlinien

IDG-Status: öffentlich

Sachverhalt

1. Trotz eingehender Prüfung der Sozialhilfe- und Zusatzleistungsanträge, kommt es vor, dass wirtschaftliche Sozialhilfe oder Zusatzleistungen ausgerichtet werden und sich nachträglich herausstellt, dass der Leistungsanspruch gar nicht oder nicht im beschlossenen Umfang bestand. Das grösste Potenzial an Missbrauchstatbeständen betrifft die Schwarzarbeit, verheimlichte oder nicht korrekt deklarierte Einkommen, Grundeigentum oder falsche Angaben über Wohnverhältnisse.
2. In Ausnahmefällen sind Observationen und Überprüfungen vor Ort, bei dringenden Verdachtsfällen, von Sozialhilfebezüger/-innen sowie Personen, die Zusatzleistungen erhalten, unumgänglich um Missbräuche aufzudecken.

Die Sozialbehörde beschliesst:

1. Pro Auftrag an eine Sozialdetektei wird bis CHF 5'000.00 präsidial entschieden.
2. Pro Auftrag an eine Sozialdetektei über CHF 5'000.00 beschliesst die Sozialbehörde.
3. In jedem Fall muss die Sozialbehörde informiert werden.
4. Die vorliegende Richtlinie, betreffend Vergabe eines Auftrages an eine «Sozialdetektei», wird per 1. März 2020 in Kraft gesetzt.

Mitteilung durch Protokollauszug:

- an alle Mitglieder der Sozialbehörde;
- an alle Mitarbeitenden der Abteilung Soziales.

**Für richtigen Protokollauszug
Im Namen der Sozialbehörde**



Bernadette Dubs
Präsidentin

Caroline Huber
Sekretärin

Versandt am:
CHU

17. FEB. 2020

U

Umzugs-, Wohnungsreinigungs- und Abgabekosten / Entsorgungskosten / Lagerkosten für den persönlichen Hausrat

Sozialbehörde

Geschäft Nr. 2022-97
Beschluss Nr. 2022-53
Sitzung 08. März 2022

Gemeindeverwaltung
Soziales

Sozialbehörde
Chüngengass 6
8805 Richterswil
044 787 11 11
soziales@richterswil.ch

richterswil

Ergänzende Richtlinien - Umzugs-, Wohnungsreinigungs-, Entsorgungs- und Lagerkosten für den persönlichen Haushalt

A12 FÜRSORGE UND SOZIALHILFE
A12.B Vorschriften, Kreisschreiben, Richtlinien

IDG-Status: öffentlich

Sachverhalt

1. Im Rahmen der Eigenverantwortung und Mitwirkungspflicht haben alle Personen ihren Umzug und Wohnungswechsel in eine andere Wohnung selbständig zu organisieren. Dazu gehört auch die Endreinigung der abzugebenden Wohnung.
2. Sofern die Klienten und Klientinnen und ihr Umfeld nicht in der Lage sind, den Umzug und die Wohnungsreinigung selbständig zu bewältigen, können Dritte zur Unterstützung beigezogen werden. Dazu sind primär die Dienstleistungsangebote vom internen Beschäftigungsprogramm sowie von der Arbeitsvermittlung Etcetera, Thalwil zu beanspruchen.
3. Sofern die Dienstleistungsangebote unter Punkt 2 nicht zur Verfügung stehen, können in der Region ansässige Umzugs- und Reinigungsunternehmen beauftragt werden. Dabei ist in jedem Fall rechtzeitig eine detaillierte Offerte einzuholen. Bei Kosten über CHF 2'500.00 für Umzug und Reinigung ist eine Vergleichsofferte einzuholen.
4. Die Einlagerung von Möbeln sowie persönlichem Hausrat wird mit einem präsidialen Leistungsentscheid für 12 Monate bewilligt, sofern die Miet- und Lagerkosten den Mietzinsrichtlinien der Gemeinde Richterswil entsprechen. Falls die Einlagerung länger andauert, braucht es einen Beschluss von der Sozialbehörde (NNF).
5. Zusätzliche Lagerkosten werden für 12 Monate übernommen, wenn infolge Klinikaufenthalt, Straf- oder Massnahmenvollzug, vorübergehender Obdachlosigkeit o.ä. keine eigene Wohnung oder private Unterbringung zur Verfügung steht. Die Verträge für die Einlagerung sind immer zwischen der Klientin bzw. dem Klienten und dem jeweiligen Unternehmen abzuschliessen.

Kompetenzen

Die Sozialarbeitenden entscheiden über die Entschädigung der Umzugs- und Reinigungs-, Entsorgungs- sowie Lagerkosten:

1. Umzugskosten inkl. Wohnungsreinigung und -abgabe
Falls die Arbeiten von den Klient/innen und/oder deren privatem Umfeld ausgeführt werden:
max. CHF 250.00 für 1- bis 2-Personenhaushalt
max. CHF 500.00 ab 3-Personenhaushalt
Darin sind die ganzen Transportkosten für Privatfahrzeuge inkl. Treibstoff eingeschlossen.

2. Selbständiger Umzug inkl. Reinigung, jedoch ohne Nutzfahrzeug
max. Mietkosten für ½ Tag für ein Nutzfahrzeug CHF 100.00
für 1-2-Personenhaushalt
max. Mietkosten für 1 Tag für ein Nutzfahrzeug CHF 250.00
3. Wohnungsreinigung und Umzug kann nicht selbständig ausgeführt werden
Begründung, weshalb der Umzug und die Wohnungsreinigung nicht selbständig
gemacht werden kann, allenfalls Arztzeugnis einfordern.
Umzugsarbeiten vom internen Beschäftigungsprogramm oder Etcetera, Thalwil ausführen
lassen. Max. Kosten CHF 1'000.00
Reinigungskosten max. CHF 1'500.00 je nach Grösse der Wohnung bei externem
Reinigungsunternehmen
4. Entsorgungskosten bis max. CHF 800.00.
5. Wohnungsreinigung und Umzug kann nicht selbständig ausgeführt werden
bis max. CHF 5'000.00 mit einer Konkurrenzofferte
Entsorgungskosten bis max. CHF 1'500.00
6. Die Bereichsleitung vom Beratungsteam entscheidet über Umzugs- und Reinigungs- sowie
Entsorgungs- und Lagerkosten.

Die Sozialbehörde beschliesst:

1. Die vorliegende Richtlinie betreffend Umzugs-, Wohnungsreinigungs-, Entsorgungs- und Lagerkosten
wird ab 1. April 2022 in Kraft gesetzt und ist ab diesem Zeitpunkt auf alle Hilfesuchenden anzuwenden.
2. Die mit Beschluss Nr. 395/10 vom 17. November 2010 erlassene Richtlinie wird aufgehoben.

Mitteilung durch Protokollauszug:

- Präsidentin der Sozialbehörde;
- Alle Mitarbeitenden der Abteilung Soziales.

**Für richtigen Protokollauszug
Im Namen der Sozialbehörde**



B. Dubs
Bernadette Dubs
Präsidentin

Caroline Huber
Caroline Huber
Sekretärin

Versandt am: 10. MRZ. 2022
CH

V

Verkehrsauslagen

Sozialbehörde

Geschäft Nr. 2022-98
Beschluss Nr. 2022-54
Sitzung 08. März 2022

Gemeindeverwaltung
Soziales

Sozialbehörde
Chüngengass 6
8805 Richterswil
044 787 11 11
soziales@richterswil.ch

richterswil

Ergänzende Richtlinien - Verkehrsauslagen

A12 FÜRSORGE UND SOZIALHILFE
A12.B Vorschriften, Kreisschreiben, Richtlinien

IDG-Status: öffentlich

Sachverhalt

1. Die Betriebskosten für ein Auto oder Motorrad können ausnahmsweise von der Sozialhilfe übernommen werden, wenn die unterstützte Person wegen fehlender öffentlicher Verkehrsverbindungen zur Erwerbstätigkeit oder aus gesundheitlichen Gründen auf ein Motorfahrzeug angewiesen ist.
2. Erwerbstätige Alleinerziehende oder Ehepaare mit Kindern, die beide erwerbstätig sind, können für die Betriebskosten für ein Motorfahrzeug entschädigt werden, wenn sie dadurch eine Zeitersparnis von mehr als 1 Stunde pro Tag erzielen.
3. Kompetenzen

Die Sozialarbeitenden entscheiden über die Entschädigung der Verkehrsauslagen:

Öffentliche Verkehrsmittel (2. Klasse)

die kostengünstigste Variante, abzüglich Lokaltarif

Motorfahrzeuge

für den notwendigen Arbeitsweg pro Fahrkilometer Auto CHF 0.70 bzw.

Motorrad ab 50 cm³ CHF 0.40 (Stand Januar 2022)

Die Kilometerentschädigung richtet sich nach den aktuellen Steuerrichtlinien.

Über weitergehende Entschädigungen für Motorfahrzeuge, wie Kostenanteile an Versicherungsprämien, Motorfahrzeugsteuer oder Reparaturkosten, wenn die Voraussetzungen von Ziffern 1. und 2. gegeben sind, entscheidet:

bis CHF 1'000.00 pro Jahr die Sozialarbeitenden

bis CHF 3'000.00 pro Jahr die Bereichsleitung des Beratungsteams

ab CHF 3'000.00 bis max. 10'000 pro Jahr die Abteilungsleitung

Die Sozialbehörde beschliesst:

1. Die vorliegende Richtlinie betreffend Verkehrsauslagen wird ab 1. April 2022 in Kraft gesetzt und ist ab diesem Zeitpunkt auf alle Hilfesuchenden anzuwenden.
2. Die mit Beschluss Nr. 411/10 vom 1. Dezember 2010 erlassene Richtlinie wird aufgehoben.

Mitteilung durch Protokollauszug:

- Präsidentin der Sozialbehörde;
- Alle Mitarbeitenden der Abteilung Soziales.

**Für richtigen Protokollauszug
Im Namen der Sozialbehörde**



B. Dubs
Bernadette Dubs
Präsidentin

10. MRZ. 2022

Caroline Huber
Caroline Huber
Sekretärin

Versandt am:
CH

Vermögensverzicht

Sozialbehörde

Geschäft Nr. 2022-490
Beschluss Nr. 2025-162
Sitzung 09. Juli 2025

Gemeindeverwaltung
Soziales

Sozialbehörde
Chüngengass 6
8805 Richterswil
044 787 12 70
soziales@richterswil.ch

richterswil

Ergänzende Richtlinien - Subsidiäre wirtschaftliche Sozialhilfe bei fallrelevantem Vermögensverzicht

A12 FÜRSORGE UND SOZIALHILFE
A12.A Behörden, Institutionen

IDG-Status: öffentlich

Sachverhalt

1. Falls aufgrund eines freiwilligen Vermögensverzichts kein Anspruch auf Ergänzungsleistung zur AHV/IV besteht, ist ein sozialhilferechtlicher Anspruch zu prüfen.
2. Im Rahmen der Prüfung der Ergänzungsleistungen wird – in Übereinstimmung mit der im Kanton Zürich anerkannten Praxis – ein pauschaler jährlicher Vermögensverzehr von CHF 10'000.00 berücksichtigt. Daraus ergeben sich in den geprüften Fällen anrechenbare Vermögensverzichte in der Grössenordnung von CHF 50'000.00 bis CHF 400'000.00.
3. Da diese verbleibenden Beträge einem Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV/IV entgegenstehen, resultiert in der Folge eine längerfristige Abhängigkeit von wirtschaftlicher Sozialhilfe.
4. Der betroffene Personenkreis ist häufig psychisch und/oder physisch stark belastet. In der Praxis führt dies dazu, dass es ihnen nicht möglich ist, eine Wohnung zu finden, die den mietzinsrechtlichen Vorgaben der Gemeinde Richterswil entspricht. Die Auflage, eine entsprechende Wohnung zu suchen, bleibt daher faktisch nicht erfüllbar und ist im Rahmen der Zumutbarkeit zu relativieren.

Erwägungen

1. Freiwillige Vermögensdispositionen, die den Anspruch auf Ergänzungsleistungen vereiteln, gelten als fallrelevanter Vermögensverzicht im Sinne von Art. 11a Abs. 2 ELG. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erhebliche Vorsorgegelder ohne langfristige Sicherung des Lebensunterhalts verwendet wurden.
2. Auch nach Anrechnung eines pauschalen jährlichen Vermögensverzehrs verbleiben in der Regel relevante Restbeträge, die den Anspruch auf Ergänzungsleistungen über mehrere Jahre oder Jahrzehnte ausschliessen. Damit liegt eine dauerhafte wirtschaftliche Bedürftigkeit vor, welche durch die wirtschaftliche Sozialhilfe abgedeckt werden muss.
3. Die subsidiäre Leistungspflicht der Gemeinde ergibt sich aus dem Finalprinzip des Sozialhilfegesetzes. Danach ist selbst bei selbstverschuldeter oder mitverschuldeter Bedürftigkeit das verfassungsmässig garantierte Existenzminimum sicherzustellen. Gleichzeitig ist die Unterstützung unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit und Zumutbarkeit sachgerecht zu begrenzen.

4. Aufgrund der prognostizierbaren Langzeitbedürftigkeit erscheint ein Verzicht auf die jährliche formelle Beschlussfassung angezeigt. Die fallführende Fachperson trägt die Verantwortung für die laufende Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen und meldet der Sozialbehörde allfällige relevante Änderungen zur Neubeurteilung.

Die Sozialbehörde beschliesst:

1. Auf eine jährliche formelle Beschlussfassung im vorliegenden Fallkomplex wird für längstens vier Jahre verzichtet. Die subsidiäre Übernahme des wirtschaftlichen Unterhaltsbedarfs – einschliesslich eines Mietzinses, der über den Richtlinienwerten liegt – erfolgt unter Würdigung der besonderen Umstände sowie gestützt auf das Finalprinzip des Sozialhilfegesetzes im Rahmen der geltenden Richtlinien.
2. Die regelmässige Überprüfung der Mittellosigkeit sowie die laufende Fallbeurteilung erfolgen durch die fallführende Fachperson. Allfällige relevante Veränderungen sind der Sozialbehörde zur erneuten Prüfung und Entscheidungsgrundlage vorzulegen.

Mitteilung durch Protokollauszug:

- Präsidentin der Sozialbehörde;
- Alle Mitarbeitenden der Abteilung Soziales.

**Für richtigen Protokollauszug
Im Namen der Sozialbehörde**



B. Dubs
Bernadette Dubs
Präsidentin

Tan Vy Nguyen
Tan Vy Nguyen
Sekretär

Versandt am:
TVN

15. JULI 2025

Verpflegung auswärtige

Sozialbehörde

Geschäft Nr. 2019-802
Beschluss Nr. 2023-39
Sitzung 08. Februar 2023

Gemeindeverwaltung
Soziales

Sozialbehörde
Chüngengass 6
8805 Richterswil
044 787 11 11
soziales@richterswil.ch

Ergänzende Richtlinien - Auswärtige Verpflegung

A12 FÜRSORGE UND SOZIALHILFE
A12.B Vorschriften, Kreisschreiben, Richtlinien

IDG-Status: öffentlich

Sachverhalt

1. Die Sozialbehörde hat mit Beschluss vom 23.10.2019 eine Richtlinie über auswärtige Verpflegung erlassen. Gemäss den SKOS-Richtlinien gelten für die Mehrkosten auswärts eingenommener Hauptmahlzeiten ein Ansatz von 8 bis 10 CHF pro Mahlzeit. Dies bei Erwerbstätigkeit sowie Erbringung nicht lohnmässig honorierter Leistungen, wie z.B. Beschäftigungsprogramme. Aus diesem Grund wird die Richtlinie über auswärtige Verpflegung mit vorliegendem Beschluss den SKOS-Richtlinien angepasst.
2. Der Beitrag an auswärtige Verpflegung entschädigt jene Kosten, welche die unterstützte Person zusätzlich zu den bei der Verpflegung zu Hause entstehenden Auslagen zu tragen hat. Er wird nur geleistet, wenn die Mahlzeiten aus zeitlichen Gründen nicht zu Hause eingenommen werden können. Vergütet ein Dritter der hilfesuchenden Person höhere Spesen, wird der entsprechende Betrag voll an die hilfesuchende Person weitergegeben.
3. Gemäss der Sachbereichsprüfung durch die Firma Revipro vom 12./13.12.2022 muss die Entschädigung für auswärtige Verpflegung für alle Personen gleich hoch sein. Dieser Ansatz wird auch vom Kantonalen Sozialamt unterstützt.
4. Für alle Personen gilt: CHF 10.00 pro Tag, höchstens aber CHF 220.00 pro Monat, unabhängig von allfälligen Vergünstigungen am Arbeitsplatz.

Die Sozialbehörde beschliesst:

1. Die vorliegende Richtlinie betreffend auswärtige Verpflegung wird per 01.03.2023 in Kraft gesetzt und ist ab diesem Zeitpunkt auf alle Hilfesuchenden anzuwenden.
2. Die mit Beschluss Nr. 2019-231 vom 23.10.2019 erlassene Richtlinie betreffend auswärtige Verpflegung wird aufgehoben.

Mitteilung durch Protokollauszug:

- an alle Mitglieder der Sozialbehörde;
- an alle Mitarbeitenden der Abteilung.

**Für richtigen Protokollauszug
Im Namen der Sozialbehörde**



B. Dubs
Bernadette Dubs
Präsidentin

Caroline Huber
Caroline Huber
Sekretärin

Versandt am:
CH

13. FEB. 2023

Prämien der Privathaftpflicht- und Hausratversicherung / Selbstbehalte

Sozialbehörde

Geschäft Nr. 2022-702
Beschluss Nr. 2022-327
Sitzung 14. Dezember 2022

Gemeindeverwaltung
Soziales

Sozialbehörde
Chüngengass 6
8805 Richterswil
044 787 11 11
soziales@richterswil.ch

richterswil

Ergänzende Richtlinien - Prämien der Privathaftpflicht- und Hausratversicherung / Selbstbehalte

A12 FÜRSORGE UND SOZIALHILFE
A12.B Vorschriften, Kreisschreiben, Richtlinien

IDG-Status: öffentlich

Sachverhalt

1. Die Prämien einer Privathaftpflichtversicherung mit einer Deckung im Umfang der im jeweiligen Zeitpunkt üblichen Mindestschadensumme (aktuell 5 Millionen Franken) werden von der Sozialhilfe übernommen.
2. Ebenfalls von der Sozialhilfe werden die Prämien für die Hausratversicherung, höchstens im folgenden Umfang übernommen:

Haushaltgrösse	Jahresprämien
1-Personenhaushalt	CHF 250.00
2-Personenhaushalt	CHF 300.00
3-Personenhaushalt	CHF 350.00
4-Personenhaushalt	CHF 400.00
max. Betrag	CHF 450.00

3. Im Schadenfall werden allfällige Selbstbehalte bis max. CHF 200.00 pro Schadenfall übernommen. Lehnt eine Versicherungsgesellschaft, aufgrund des Verhaltens der versicherten Person, die Ausrichtung von Leistungen ab oder besteht für einen Schaden keine Versicherungsdeckung, werden die entsprechenden Kosten nicht durch die Sozialhilfe übernommen.
4. Prämien von Diebstahlversicherungen, z.B. Diebstahl auswärts, werden nicht durch die Sozialhilfe übernommen.
5. Kompetenzen
 - 5.1 Die Sozialarbeitenden entscheiden über die Anrechnung der Prämien der Privathaftpflicht- und Hausratversicherung im oben erwähnten Umfang sowie über die Anrechnung eines Selbstbehaltes von max. CHF 200.00 pro Schadenfall.
6. Die Sozialbehörde entscheidet in allen anderen Fällen.

Die Sozialbehörde beschliesst:

1. Die vorliegende Richtlinie betreffend Prämien der Privathaftpflicht- und Hausratversicherung / Selbstbehalte wird ab 01.01. 2023 in Kraft gesetzt und ist ab diesem Zeitpunkt auf alle Hilfesuchenden anzuwenden.
2. Die mit Beschluss Nr. 545/09 vom 16.12.2009 erlassene Richtlinie wird aufgehoben.

Mitteilung durch Protokollauszug:

- Präsidentin der Sozialbehörde;
- Alle Mitarbeitenden der Abteilung Soziales.

**Für richtigen Protokollauszug
Im Namen der Sozialbehörde**




Bernadette Dubs
Präsidentin


Caroline Huber
Sekretärin

Versandt am:
CH

16. DEZ. 2022

Verkehrsauslagen für Schüler/innen von Samstagern

Sozialbehörde

Geschäft Nr. 2021-437
Beschluss Nr. 2021-206
Sitzung 25. August 2021

Gemeindeverwaltung
Soziales

Sozialbehörde
Chüngengass 6
8805 Richterswil
044 787 11 11
soziales@richterswil.ch

richterswil

Ergänzende Richtlinien - Verkehrsauslagen für Schülerinnen und Schüler von Samstagern

A12 FÜRSORGE UND SOZIALHILFE
A12.B Vorschriften, Kreisschreiben, Richtlinien

IDG-Status: öffentlich

Sachverhalt

1. Oberstufenschülerinnen und -schülern von Samstagern, die nach Richterswil ins Bodenschulhaus gehen, wird das Jahresabonnement für das Lokalnetz des ZVV bezahlt.

Die Sozialbehörde beschliesst:

1. Oberstufenschülerinnen und -schülern von Samstagern, die nach Richterswil ins Bodenschulhaus gehen, wird das Jahresabonnement für das Lokalnetz des ZVV bezahlt.
2. Die vorliegende Richtlinie tritt per 1. August 2021 in Kraft.

Mitteilung durch Protokollauszug:

- an alle Mitglieder der Sozialbehörde;
- an alle Mitarbeitenden der Abteilung Soziales.

Für richtigen Protokollauszug
Im Namen der Sozialbehörde



B. Dubs
Bernadette Dubs
Präsidentin

Caroline Huber
Caroline Huber
Sekretärin

Versandt am: 31. AUG. 2021
CH

W

Wohnungskosten

Sozialbehörde

Geschäft Nr. 2020-173
Beschluss Nr. 2023-298
Sitzung 13. Dezember 2023

Gemeindeverwaltung
Soziales

Sozialbehörde
Chüngengass 6
8805 Richterswil
044 787 11 11
soziales@richterswil.ch

richterswil

Ergänzende Richtlinien - Wohnungskosten

A12 FÜRSORGE UND SOZIALHILFE
A12.B Vorschriften, Kreisschreiben, Richtlinien

IDG-Status: öffentlich

Sachverhalt

1. Die Sozialbehörde Richterswil hat mit Beschluss Nr. 2020-67 vom 01.04.2020, gestützt auf ihre Kompetenzordnung, eine ergänzende Richtlinie über die Wohnkosten erlassen. Die interne Richtlinie über die Wohnkosten wurde am 01.04.2020, unter Ziffer 3, erster Abschnitt, mit dem Grundsatz von nichtunterstützten Personen in Wohneinheiten, ergänzt.
2. Gemäss den SKOS-Richtlinien sind bei den anrechenbaren Wohnkosten die individuellen Wohnformen und Lebensgemeinschaften zu berücksichtigen. Daher sind die maximal zulässigen Wohnkosten für Einzelwohnungen, Familienwohnungen sowie Lebensgemeinschaften gegenüber Zweck-Wohngemeinschaften unterschiedlich zu berechnen und festzusetzen. Bei Zweck-Wohngemeinschaften ist zu berücksichtigen, dass diese einen grösseren Wohnraumbedarf haben als familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaften gleicher Grösse.
3. **Einzelpersonen, Ehepaare, Familien, Konkubinat, Alleinerziehende, eingetragene Partnerschaften und Lebensgemeinschaften:** Folgende Maximalmietzinse exkl. Nebenkosten werden unabhängig vom Alter der Kinder im Unterstützungsbudget berücksichtigt:

Haushaltsgrösse	Nettomietzins
1-Personen-Haushalt in Zimmer	CHF 1'000.00
1-Personen-Haushalt (18 - 25 Jahre)*	CHF 1'000.00
1-Personen-Haushalt (ab 25 Jahren)	CHF 1'200.00
2-Personen Haushalt	CHF 1'450.00
3-Personen-Haushalt	CHF 1'750.00
4-Personen-Haushalt	CHF 1'900.00
Jede weitere Person zusätzlich	CHF 150.00

* Ist ein vom Familienhaushalt abgelöstes Wohnen gerechtfertigt, haben junge Erwachsene eine günstige Wohngelegenheit in einer Wohngemeinschaft zu suchen. Das Führen eines Einpersonenhaushalts wird nur in Ausnahmefällen finanziert (SKOS C.4.2. Besondere Wohnformen).

Sofern in Wohneinheiten nicht unterstützte Personen leben, findet für die Ermittlung der Normmiete Ziffer 4 (Nettomietzins-Tabelle) Anwendung.

Zusätzlich zum Nettomietzins werden die vertraglich vereinbarten Nebenkosten sowie allfällige Nachforderungen angerechnet.

Der Mietzinszuschlag für Personen mit gerichtlich festgelegtem Besuchsrecht für ein oder zwei Kinder am Wochenende beträgt total CHF 100.00, ab drei Kindern total CHF 200.00.

4. **Personen in Zweck-Wohngemeinschaften:** Darunter fallen Personengruppen, welche mit dem Zweck zusammenwohnen, die Miet- und Nebenkosten gering zu halten. Die Ausübung und Finanzierung der Haushaltsfunktionen (Wohnen, Essen, Waschen, Reinigen usw.) erfolgt vorwiegend getrennt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Zweck-Wohngemeinschaften einen grösseren Wohnraumbedarf haben als Wohn- und Lebensgemeinschaften. Folgende Maximalmietzinse exkl. Nebenkosten werden im Unterstützungsbudget berücksichtigt:

Haushaltsgrösse	Nettomietzins
2-Personen Haushalt (18 - 25 Jahre)	CHF 1'450.00 (CHF 725.00 pro Person)
2-Personen-Haushalt (ab 25 Jahren)	CHF 1'600.00 (CHF 800.00 pro Person)
3-Personen-Haushalt	CHF 2'100.00 (CHF 700.00 pro Person)
4-Personen-Haushalt	CHF 2'600.00 (CHF 650.00 pro Person)
ab 5-Personen-Haushalt	CHF 600.00 pro Person

Die **Behörde** berücksichtigt, bei Personen in bestehenden Untermietsverhältnissen oder bestehenden Zweckgemeinschaften, den Aspekt der Verhältnismässigkeit eines Wohnungswechsels (Kostenfolge bei der Führung eines eigenen Haushaltes), sofern weitere Mitbewohner nicht mit wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützt werden.

5. Der Mietzins für Garagen/Parkplätze wird nicht angerechnet. Ausnahme: Ein Familienmitglied ist für seine aktuelle Erwerbstätigkeit zwingend auf ein Motorfahrzeug angewiesen, z.B. für den Arbeitsweg in der Nacht ausserhalb der ÖV-Betriebszeiten oder für die Ausübung des Berufes (Bestätigung des Arbeitgebers erforderlich).
6. Liegen die Wohnkosten über den genannten Grenzen, wird die unterstützte Person mit Behördenbeschluss aufgefordert, eine Wohnung, zu einem Zins innerhalb der Limite, zu suchen und ihre Suchbemühungen zu dokumentieren. Für die Wohnungssuche wird eine Frist von i.d.R. einem Jahr eingeräumt. Der unterstützten Person wird angedroht, dass nach Ablauf dieser Frist, bzw. der ordentlichen Kündigungsfrist, nur noch der reduzierte Mietzins bei der Bedarfsberechnung berücksichtigt werden kann. In der Zwischenzeit wird weiterhin der effektive Mietzins angerechnet.

Nach Ablauf der Suchfrist prüft der Sozialdienst die Situation und entscheidet über das weitere Vorgehen:

- 6.1 Hat die unterstützte Person eine günstigere Wohnung gemietet, wird der reduzierte und innerhalb der Limite liegende Mietzins bei der Bedarfsberechnung berücksichtigt.
- 6.2 Kann die unterstützte Person keine oder nur ungenügende Suchbemühungen nachweisen, ist der Sozialbehörde die Anrechnung des reduzierten Mietzinses, nach Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist, zu beantragen.
- 6.3 Kann die unterstützte Person ausreichende, aber erfolglos gebliebene Suchbemühungen belegen, ist der Sozialbehörde die weitere Anrechnung des effektiven Mietzinses und die Auflage zur Fortsetzung der Suchbemühungen, i.d.R. während einem Jahr, zu beantragen.

Zuwendungen von Dritten dürfen nicht zur Finanzierung einer Miete über der Limite eingesetzt werden, sondern sind als Einnahmen in der Bedarfsberechnung anzurechnen. In Ausnahmefällen entscheidet die Sozialbehörde.

7. Doppelzahlungen werden für höchstens zwei Monate geleistet bei einem Wechsel in eine günstigere, innerhalb der Limite liegenden Wohnung, wobei die Klient/innen primär Nachmieter/innen suchen müssen. Ausnahmsweise, z.B. bei prekären Platzverhältnissen in einer Familie mit Jugendlichen, kann eine Doppelzahlung auch bei Wechsel in eine grössere und teurere Wohnung, innerhalb der Limite, übernommen werden.
8. Ausstehende Mietzinse bei Unterstützungsbeginn oder bei unzumutbarer Verwendung der Unterstützungsgelder, werden für höchstens zwei Monate übernommen, sofern sie innerhalb der Mietzinslimite (Ziffer 3 und 4) liegen, und das Mietverhältnis dadurch erhalten werden kann. Eine unzumutbare Verwendung der Unterstützungsgelder ist dabei mit den gesetzlichen Sanktionsmassnahmen, gemäss Sozialhilfegesetz, zu ahnden.
9. Kompetenz
 - 9.1 Sozialarbeitende bei Mietzinsen innerhalb der Mietzinslimiten gemäss Ziffer 3 und 4;
 - 9.2 Bereichsleitung Beratungsteam bei Doppelzahlungen gemäss Ziffer 7 sowie für ausstehende Mietzinse gemäss Ziffer 8;
 - 9.3 Sozialbehörde in den anderen Fällen.

Die Sozialbehörde beschliesst:

1. Die vorliegende Richtlinie betreffend die Wohnkosten wird per 01.01.2024 in Kraft gesetzt und ist ab diesem Zeitpunkt auf alle neuen Hilfesuchenden anzuwenden.
2. Die mit Beschluss Nr. 2020-67 vom 01.04.2020 erlassene Richtlinie betreffend Wohnkosten wird aufgehoben.

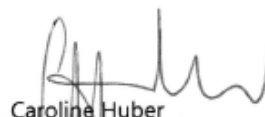
Mitteilung durch Protokollauszug:

- Kompetenzordner digital;
- an den Gemeinderat Richterswil, zur Kenntnis;
- an den Bezirksrat Horgen, zur Kenntnis.

**Für richtigen Protokollauszug
Im Namen der Sozialbehörde**




Bernadette Dubs
Präsidentin


Caroline Huber
Sekretärin

Versandt am: 11. DEZ. 2023
CH

Wohnungseinrichtung / erstmalige oder ergänzende



Sozialbehörde

Beschluss Nr. 2017-145

Sitzung vom 05. Juli 2017

Geschäfts-Nr. 2017-772
Beschluss Nr. 2017-145

Ergänzende Richtlinien

Erstmalige oder ergänzende Wohnungseinrichtung

A12 FÜRSORGE UND SOZIALHILFE
A12.B Vorschriften, Kreisschreiben, Richtlinien

IDG-Status: nicht öffentlich

Sachverhalt

- A. Die Sozialbehörde Richterswil hat mit Beschluss vom 1. Dezember 2010 gestützt auf Art. 14 der dannzumal geltenden Kompetenzordnung eine Richtlinie über die erstmalige Wohnungseinrichtung erlassen. Die Anwendung der Richtlinie hat gezeigt, dass ein gewisser Änderungsbedarf besteht. Aus diesem Grunde wird die Richtlinie über die erstmalige Wohnungseinrichtung mit vorliegendem Beschluss gestützt auf Art. 14 der am 6. November 2013 revidierten Kompetenzordnung angepasst bzw. präzisiert.
- B. Die Winterhilfe gibt Betten einschliesslich Matratzen an Personen mit eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten ab. Hilfesuchende sind – wenn möglich – an die Winterhilfe zu verweisen.
- C. Für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene, welche im Rahmen der Aufnahmequote der Gemeinde Richterswil zugewiesen sind, werden die Wohnungseinrichtungen durch die Asylkoordination Richterswil zur Verfügung gestellt. Wenn möglich, sind die Möbel und weiteren Einrichtungsgegenstände auf dem Secondhand-Markt und bei Brockenhäusern zu besorgen. Dies gilt auch für diese Personengruppe, wenn sie eine eigene Mietwohnung gefunden haben und diese Wohnung von der Asylkoordination Richterswil bewilligt ist, sofern sie auf öffentliche Unterstützung (Asylfürsorge oder Sozialhilfe) angewiesen sind.
- D. Wenn anerkannte Flüchtlinge oder vorläufig aufgenommene Flüchtlinge aus der Asylunterkunft oder der Asylwohnung der Gemeinde Richterswil ausziehen, wird ihre Wohnungseinrichtungen gemäss den nachstehenden Bestimmungen und im Rahmen der ordentlichen Sozialhilfe finanziert.
- E. Kosten für eine Ersteinrichtung der Wohnung werden im Rahmen folgender Beträge übernommen:
- | | |
|--|-------------------|
| • 1-Personen-Haushalt: | max. Fr. 1'000.00 |
| • pro zusätzliche Person in der Unterstützungseinheit: | max. Fr. 500.00 |
| • Beitrag pro Unterstützungseinheit: | max. Fr. 2'000.00 |
| • Beitrag an einen jungen Erwachsenen | max. Fr. 800.00 |
| • Beitrag bei Familienzuwachs (Geburt usw.) | max. Fr. 800.00 |

- F. Sämtliche Möbelstücke sind vor dem Kauf detailliert und unter Angabe des Preises aufzulisten. Sie sollten in Brockenhäusern oder bei günstigen Möbelhäusern gekauft werden.
- G. Bei jungen Erwachsenen, die aus dem Elternhaus wegziehen und neu auf Sozialhilfe angewiesen sind, wird davon ausgegangen, dass sie eine gewisse Grundmöblierung (Bett, Schrank, etc.) von zu Hause mitbringen.
- H. Erhalt der Wohnungseinrichtung
Anschaffungen, die für den Erhalt/Ersatz einer bescheidenen Wohnungseinrichtung notwendig sind, sind aus dem Grundbedarf zu decken. Ausnahmen sind zu begründen (Aktennotiz). Die Finanzierung über andere Stellen (Winterhilfe, Fonds, Stiftungen) ist abzuklären. In den ersten beiden Unterstützungsjahren werden keine Beiträge für den Erhalt der Wohnungseinrichtung aus der Sozialhilfe geleistet.
Begründete Kosten für den Erhalt/Ersatz der Wohnungseinrichtung werden bei einer Unterstützungsabhängigkeit von mehr als 2 Jahren, sofern sie nicht von Dritten finanziert werden können, einmalig im Rahmen folgender Beträge übernommen:
- | | |
|--|-------------------|
| • 1-Personen-Haushalt: | max. Fr. 500.00 |
| • pro zusätzliche Person in der Unterstützungseinheit: | max. Fr. 250.00 |
| • Beitrag pro Unterstützungseinheit: | max. Fr. 1'000.00 |
- I. Kompetenz
Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter für die erstmalige oder ergänzende Wohnungseinrichtung innerhalb der oben genannten Beträge.

Die Sozialbehörde beschliesst:

- I. Die vorliegende Richtlinie betreffend die erstmalige oder ergänzende Wohnungseinrichtung wird per 1. Juli 2017 in Kraft gesetzt und ist ab diesem Zeitpunkt auf alle Hilfesuchenden anzuwenden.
- II. Die mit Beschluss Nr. 409/10 vom 1. Dezember 2010 erlassene Richtlinie betreffend erstmalige Wohnungseinrichtung wird aufgehoben.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- a) an alle Mitglieder der Sozialbehörde;
- b) an alle Mitarbeitenden der Abteilung Soziales.



**Für richtigen Protokollauszug
Im Namen der Sozialbehörde**


Bernadette Dubs
Präsidentin


Bruno Schaller
Sekretär

Versandt am: 11. JULI 2017
BS

Berechnungsmodalität des Grundbedarfs bei speziellen Wohn- und Lebensgemeinschaften



Sozialbehörde

Beschluss Nr. 2019-269

Sitzung vom 18. Dezember 2019

Geschäfts-Nr. 2019-1106
Beschluss Nr. 2019-269

Ergänzende Richtlinien

Berechnungsmodalität des Grundbedarfs bei speziellen Wohn- und Lebensgemeinschaften

A12 FÜRSORGE UND SOZIALHILFE
A12.B Vorschriften, Kreisschreiben, Richtlinien

IDG-Status: öffentlich

Sachverhalt

Die Sozialbehörde hat mit Beschluss vom 6. November 2013 ihre Geschäfts- sowie Kompetenzordnung revidiert. Gestützt auf diese Bestimmung erlässt die Sozialbehörde eine Richtlinie über die Berechnungsmodalität des Grundbedarfs bei speziellen Wohn- und Lebensgemeinschaften.

Berechnungsmodalität des Grundbedarfs in Asylunterkünften und Notzimmer sowie Sozialwohnungen der Abteilung Soziales Richterswil. Bei Personen mit Anspruch auf reguläre Sozialhilfe nach SKOS-Richtlinien wird der Grundbedarf während ihres Aufenthaltes wie folgt berechnet:

- a. Lebt eine erwachsene Person in einer Kollektiv-Asylunterkunft oder in einem Notzimmer, wird der Grundbedarf um 10% reduziert (Zweck-Wohngemeinschaft). Die Anteile für Energiekosten, Radio- und TV-Gebühren sind somit abgegolten. Diese Kosten werden direkt von der Gemeinde Richterswil übernommen.
- b. Die Reinigungskosten der gemeinsam genutzten Räume, wie Dusche, WC, Küche und Waschküche werden durch das Beschäftigungsprogramm der Asylkoordination durchgeführt. Die Reinigungskosten (Kollektivreinigung) betragen monatlich CHF 10.00 pro erwachsene Person und werden als Mietnebenkosten in Rechnung gestellt.

Die Sozialbehörde beschliesst:

- I. Die vorliegende Richtlinie betreffend Berechnungsmodalität des Grundbedarfs bei speziellen Wohn- und Lebensgemeinschaften.

- II. Die mit Beschluss Nr. 2016-48 vom 16. März 2016 erlassene Richtlinie betreffend Berechnungsmodalität des Grundbedarfs bei speziellen Wohn- und Lebensgemeinschaften wird aufgehoben.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- a) alle Mitglieder der Sozialbehörde;
- b) alle Mitarbeitende der Abteilung Soziales.



**Für richtigen Protokollauszug
Im Namen der Sozialbehörde**

Bernadette Dubs
Präsidentin

Caroline Huber
Sekretärin

Versandt am: 20. DEZ. 2019
CHU

Z

Zahnbehandlungskosten

Gemeinde Richterswil

Sozialbehörde

Beschluss Nr. 2019-67

Sitzung vom 10. April 2019

Geschäfts-Nr. 2019-257
Beschluss Nr. 2019-67

Ergänzende Richtlinien / Zahnbehandlungskosten

A12 FÜRSORGE UND SOZIALHILFE
A12.B Vorschriften, Kreisschreiben, Richtlinien

IDG-Status: öffentlich

Sachverhalt

- A. Die Sozialbehörde hat mit Beschluss vom 1. Dezember 2010 eine Richtlinie über Zahnbehandlungskosten erlassen. Die Anwendung der Richtlinie hat gezeigt, dass ein gewisser Änderungsbedarf besteht. Aus diesem Grund wird die Richtlinie über Zahnbehandlungskosten mit vorliegendem Beschluss angepasst.
- B. Die Behandlung muss nach den entsprechenden Richtlinien des revidierten Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV Tarifs entsprechen www.dentotar.ch/downloads/. Der Tarif basiert im UV/ MV/IV-Bereich und überall dort, wo sich Tarifregelungen bisher auf den „Sozialtarif“ oder „Suva-Tarif“ bezogen haben, neu auf dem Taxpunktwert von CHF 1.00. Der Taxpunktwert des Zahntechnikertarifs beträgt ebenfalls CHF 1.00.
- C. Für jede Behandlung ab CHF 600.00, ausser für die jährliche Zahnarztkontrolle sowie für jährliche Dentalhygiene-Behandlung, muss ein Kostenvoranschlag vorliegen. Kostenvoranschläge, die CHF 2'000.00 übersteigen, müssen dem zuständigen Kantonsarzt bzw. Kantonszahnärztin vor Behandlungsbeginn zur Überprüfung und Stellungnahme unterbreitet werden.
- D. Notfallbehandlungen im Sinne einer Schmerzbehandlung können jederzeit nach den Richtlinien der Planungs- und Behandlungsempfehlungen VKZS (Vereinigung der Kantonszahnärztinnen und Kantonszahnärzte der Schweiz) ausgeführt werden. Der Zahnarzt bzw. die Zahnärztin hat den Notfall auf der Rechnung auszuweisen.
- E. An eine Zahnbehandlung im Ausland werden grundsätzlich keine Beiträge geleistet.
- F. Die Prämien für eine Zahnzusatzversicherung für Kinder werden von der Sozialhilfe und für Kinder von vorläufig aufgenommene Ausländer/-innen generell übernommen.
- G. Die Zahnkontrolle und -behandlung von Kindergarten- und Schulkindern hat im Rahmen der Schulzahnpflege bei den Schulzahnärztinnen bzw. -ärzten zu erfolgen (vgl. Merkblatt für die Schulzahnpflege). Die Sozialhilfe übernimmt lediglich allfällige nicht durch die Schulzahnpflege gedeckte Kosten.
- H. Befinden sich Kinder bei Unterstützungsbeginn bereits in einer teuren Zahnbehandlung (ab CHF 2'000.00), erfolgt eine Überprüfung der Behandlungsplanung. Dies kann zu einem Abbruch der Behandlung oder allenfalls zu einer Anpassung im Sinne einer kostengünstigeren Lösung führen, die den sozialmedizinischen Kriterien entspricht.

- I. Die Kosten von versäumten Sitzungen werden von der Sozialhilfe und der Asylfürsorgeverordnung nicht übernommen. Sie sind bei den Klient/-innen zurückzufordern. Im Wiederholungsfall kann in Absprache mit dem behandelnden Zahnarzt bzw. der behandelnden Zahnärztin ein Behandlungsabbruch verlangt werden.
- J. Kostenbeteiligungen durch die hilfesuchende Person sind im Sinne einer Sanktion bei mangelnder Mundhygiene unter Einhaltung des regulären Kürzungsverfahrens gemäss den SKOS-Richtlinien möglich,
- K. Kompetenz
Sozialarbeitende haben die Kompetenz bis CHF 5'000.00 pro Jahr bei regulären Behandlungen und notfallmässigen Schmerzbehandlungen sowie der Behandlungsabbruch bei wiederholt versäumten Sitzungen. Bei weiterführenden Zahnarztbehandlungen, ab CHF 5'000.00 bis CHF 10'000 hat die Abteilungsleitung die Kompetenz.

Die Sozialbehörde beschliesst:

- I. Die vorliegende Richtlinie betreffend Zahnbehandlungskosten wird per 1. Mai 2019 in Kraft gesetzt und ist ab diesem Zeitpunkt auf alle neuen Hilfesuchenden sowie vorläufig aufgenommene Ausländer/-innen anzuwenden.
- II. Die mit Beschluss Nr. 412/10 vom 1. Dezember 2010 erlassene Richtlinie betreffend Zahnbehandlungskosten wird aufgehoben.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- a) an alle Mitglieder der Sozialbehörde;
- b) an alle Mitarbeitenden der Abteilung Soziales



Für richtigen Protokollauszug
Im Namen der Sozialbehörde

Bernadette Dubs
Präsidentin

Caroline Huber
Sekretärin

Versandt am: 15. APR. 2019
CHU

Merkblatt für die Schulzahnpflege

Die Schule Richterswil-Samstagern unterhält im Sinne der Richtlinien der Schweiz. Zahnärzte-Gesellschaft (SSO) einen schulzahnärztlichen Dienst zur Bekämpfung der Karies und Verbesserung der Zahnhygiene.

Jedes Schul- und Kindergartenkind erhält pro Schuljahr einen Gutschein für die kostenlose zahnärztliche Untersuchung mit Behandlungskosten-Voranschlag bei einem unserer Vertrags-Zahnärzte, gültig für 1 Jahr.

Untersuchung

Die zahnärztliche Untersuchung erfolgt einmal jährlich und kann unter Rücksichtnahme auf den Schulbetrieb auch während den ordentlichen Schulstunden stattfinden. Es ist Sache der Eltern, ihr Kind bei einem/einer der nachstehenden Schulzahnärzte/innen zur Untersuchung anzumelden und zum Untersuch den beiliegenden Gutschein unbedingt mitzugeben.

Behandlung

Behandlungen finden in den ordentlichen Sprechstunden statt, wenn möglich in der unterrichtsfreien Zeit. Die Schüler und Schülerinnen müssen sich genau an die vereinbarten Zeiten halten. Versäumte Sitzungen werden den Eltern pro Viertelstunde (gemäss Tarif) verrechnet. Der Behandlungsbeginn hat innert drei Monaten nach erfolgtem schulzahnärztlichen Untersuch zu erfolgen.

Unsere Schulzahnärzte/innen

Herr Dr. med. dent. B. Csopót	Speerstrasse 26	Tel. 044 / 784 65 66
Herr Dr. med. dent. U. Kalt	Zugerstrasse 3	Tel. 044 / 784 61 50
Herr Dr. med. dent. T. Pasqualetti	Seestrasse 13	Tel. 044 / 784 87 87
Frau Dr. med. dent. G. Stutz	Schwyzstrasse 5	Tel. 044 / 784 01 51

Die Wahl der vorstehenden Schulzahnärzte/innen ist grundsätzlich frei. An auswärtige Zahnärzte/innen werden jedoch keine Schulbeiträge für die ordentlichen Behandlungskosten ausgerichtet.

Kostenverteilung

Die Untersuchung erfolgt nach vertraglich festgesetztem Tarif, wobei die Schule die Untersuchungskosten voll übernimmt. Die Beitragsleistung der Schule an die Behandlungskosten richtet sich sowohl nach dem steuerbaren Einkommen als auch dem steuerbaren Vermögen der Eltern gemäss der letzten Steuerveranlagung.

Zur Berechnung dient folgender Tarif:	ordentl. Behandlungskosten	Zahnregulierungen *)
- steuerbares Einkommen unter Fr. 30'000.--	80% (max. Fr. 800.--/Jahr)	80% (max. Fr. 800.-- einmalig)
- steuerbares Eink. Fr. 30'000.-- bis 40'000.--	50% (max. Fr. 500.--/Jahr)	50% (max. Fr. 500.-- einmalig)
- steuerbares Einkommen über Fr. 40'000.--	kein Beitrag	kein Beitrag
- steuerbares Vermögen über Fr. 100'000.--	kein Beitrag	kein Beitrag

*) Rückerstattungsanträge sind einzureichen mit Rechnungskopie, Krankenkassenabrechnung sowie Angabe des Postcheck- oder Bankkontos an die Schulverwaltung Richterswil.

Rechnung

Nach jeder abgeschlossenen Behandlung wird den Eltern von der Finanzverwaltung Richterswil im Rahmen des vorstehenden Tarifes Rechnung gestellt. Der Betrag ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

Sozialhilfe- / EL-Empfänger

Kein/e Schüler/in soll wegen allfälliger finanzieller Notlage der Eltern auf eine Behandlung verzichten müssen. Bezüger/innen von Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen haben sich vor Beginn der Behandlung an die Sozialabteilung Richterswil zu wenden zur vorgängigen Einholung einer Kostengutsprache.

Auskünfte

Schulverwaltung: Schulhaus Feld II Postfach 473 8805 Richterswil Tel. 043 / 888 20 30